#### Zeitliche Abfolge der Ereignisse

Die Brüder Reinhold und Joachim Rennenkampff verpachten das Gut "Lewen 1639 Kuhl" an Arent Billerbeck und seinen Sohn Johan. Für eine Pachtdauer von 5 Jahren wird eine jährliche Rate von 40 Reichsthaler vereinbart. Johan Billerbeck be-

zahlt die erste Rate von 40 Reichsthaler.

1640 Billerbeck zahlt weitere 27 Reichsthaler als Pachtgeld und verrechnet den fehlenden Betrag mit Ausständen, die er vermeint, von den Brüdern Rennenkampff noch zu bekommen. Außerdem fordert er sie auf, diese Außenstände zu begleichen,

aber die Brüder Rennenkampff ignorieren seine Anfragen.

Johan Billerbeck leistet keine weiteren Zahlungen von Pachtgeld an die Brüder Rennenkampff.

1644 Die Gebrüder Rennenkampff verpachten das Gut Löwenküll an Herrn Andreas Graß, dem sie gegen Billerbecks Willen Zugang zum Gut ermöglichen. Billerbeck wird Anfang 1644 sogar für einige Tage verhaftet. Andreas Graß kann das Gut jedoch nicht nutzen, da es weiterhin von Billerbeck besetzt gehalten wird.

Billerbeck verklagt die Gebrüder Rennenkampff wegen Vertragsbruchs. Das Gericht lehnt seine Argumentation als abwegig ab und verurteilt ihn dazu, seinen Teil des Pachtvertrags durch Zahlung von Pachtgeldern an die Brüder Rennenkampff, in Höhe von 200 Reichsthalern (inklusive Zinsen), zu erfüllen. Billerbeck legt Revision ein.

01.03.1645 Das Revisionsgericht in Dorpat verweist den Rechtsstreit zurück an das Landgericht, denn dieses habe nicht gründlich genug gearbeitet.

Erneute Verhandlung vor dem Landgericht (Pernau). Reinhold Rennenkampff weist alle Forderungen Billerbecks zurück. Billerbeck wird schließlich dazu verurteilt, Löwenküll bis St. Jürgen, 1646, zu räumen, oder 50 Reichsthaler Strafe zu zahlen. Das Gericht erklärt die Geldansprüche beider Parteien für ausgeglichen, da die eingeforderten Summen sich in etwa entsprechen.

Erneute Anhörung auf Drängen Billerbecks, der sich mit dem Vergleich nicht einverstanden erklärt. Reinhold und Joachim Rennenkampff weisen seine Anschuldigungen am 3. August 1646 mit größtenteils alten Argumenten zurück. Außerdem fordern sie eine Entschädigung von Billerbeck, da sie das Gut Löwenküll im Jahre 1646 nicht, wie vorgesehen, an Andreas Graß verpachten konnten.

19.01.1647 weitere Gerichtsverhandlung – Akten liegen nicht vor.

#### Inhalt des Pachtvertrags von 1639.

- Johann Billerbeck (und sein Vater) pachten Gut Löwenküll für 5 Jahre, von St.°Johannis 1639 bis St. Jürgen 1644, und zahlen dafür den Gebrüdern Rennenkampff 40 Reichsthaler jährlich im voraus.
- Die Billerbecks sind verantwortlich für alle Belange, die auf dem Gut anfallen mögen, als ob sie selbst es als Erbherren in Besitz hätten. Unter anderem gehören Einsatz und Verwaltung der Bauern, deren Arbeitsleistungen im Vertrag angegeben sind, auch zu den Aufgaben der Pächter.
- Es besteht eine Option auf Verlängerung des Pachtvertrags, solange der eigentliche Besitzer des Gutes Löwenküll, Major Rehbinder, der es an die Gebrüder Rennenkampff verpfändet hat, nicht selbst Bedarf an Löwenküll anmeldet.

#### Klagepunkte des Johann Billerbeck

- Anders als im Pachtvertrag angegeben, stünde der Bauer Richard Andreß nur drei statt fünf Tage pro Woche zur Verfügung.
- Billerbeck habe weiterhin Zahlungen, zwar nicht als direktes Pachtgeld, aber doch im Rahmen des Pachtvertrags geleistet, zum Beispiel 57 Reichsthaler für Saatgut, das er in einem Speicher vorfand. Es sei nicht sein Verschulden, wenn die Rennenkampffs diese Zahlungen nicht anerkennen.

# 18.09.1644

# 23.-25.02.

17.07.1646

# 1646

- ➤ Billerbeck verlangt eine Entschädigung von den Rennenkampffs, da er nicht in jedem Jahr eine gute Ernte erzielen konnte. Außerdem sei ein Bauer verlaufen und damit nicht mehr zum Arbeitseinsatz verfügbar gewesen.
- Schließlich könne man von Billerbeck für das Jahr 1645 keine Entschädigung erwarten, denn obwohl er unverabredeterweise ein Jahr länger auf Löwenküll geblieben sei, sei er daran gehindert worden, das Gut auch optimal und nach eigenen Vorstellungen zu nutzen.

#### Zurückweisungen durch die Gebrüder Rennenkampff

- Laut Vertrag sei es des Pächters Aufgabe, den Einsatz der Bauern zu planen. Wenn der Pächter seine Bauern nicht ordentlich zur Arbeit anhielte, sei es seine eigene Schuld, nicht die der Rennenkampffs, daß er auch weniger Einnahmen erziele.
- Auch für Mißernten seien sie nicht haftbar, da es ja Aufgabe des Pächters ist, das Land zu bewirtschaften.
- Somit seien die Bedingungen des Pachtvertrags ihrerseits erfüllt. Also stünden den Rennenkampffs auch die vereinbarten Pachtzahlungen von 40 Reichsthalern jährlich zu, gegebenenfalls inklusive Zinsen. Johann Billerbeck könne sich auch auf keine vertragsgemäß vereinbarten Zahlungen oder Abmachungen berufen, die über diese Pachtrate hinausgehen, und für etwaige Ernteausfälle seien sie keineswegs ohne vorherige Absprache regreßpflichtig.

#### Urteilsbegründung (Zusammenfassung)

Das Landgericht begründet in beiden Fällen seine Auffassung, den Klagepunkten des Johann Billerbeck sei nicht stattzugeben, in erster Linie mit dem Wortlaut des Vertrags. Da Billerbeck das Gut Löwenküll für fünf Jahre lang so verwalten durfte, als ob es sein eigener Besitz sei, könne er niemandem einen Vorwurf machen, wenn er mit seiner Leistung und dem erzielten Einkommen nicht zufrieden sei. Insbesondere könne er schlechte Ernten oder eine unzureichende Arbeitsmoral der Bauern nicht den Vertragspartnern Rennenkampff anlasten.

Insofern sieht das Gericht die Rennenkampffsche Seite des Vertrags als erfüllt an. Wenn nun Billerbeck nicht wie vereinbart jedes Jahr im voraus 40 Reichsthaler an Pacht zu Riga übergibt, sei er es, der den Vertrag bricht und damit auch keine weiteren Ansprüche daraus anmelden dürfe.

#### Lektüre

Wer mehr über die Streitpunkte herausfinden möchte, kann den ursprünglichen Pachtvertrag von 1639 in Akte 03 lesen. Billerbecks Sicht der Umstände ist in den Klageschriften Akte 02, Akte 18 und Akte 32 nachzulesen. Antworten von Reinhold Rennenkampff auf diese Vorwürfe sind in Akte 05, Akte 07, Akte 230 und Akte 31 enthalten. Die gerichtlichen Argumentationen sind in Akte 20 und Akte 21 (Februar 1646) enthalten.

Akte 01 - Daß in der Sache zwischen Billerbeck und Reinhold Rennenkampff am 18. Sept. zu Ruigen ein Urteil ergangen sei, gegen das Billerbeck Berufung eingelegt habe. 1644.

Akte 02 - Daß Johan Billerbeck 1639 von Reinhold und Joachimo Rennenkampff Gebrüdern das Gütlein Löwenküll auf 5 Jahr (40 Rthl. jährlich) gepachtet habe. Daß Johan Billerbeck für das erste Jahr 40 Rthl, außerdem "Auslagen" von 80 Rthl. gezahlt habe, und daß er habe feststellen müssen, daß einer der Bauern nicht wie angegeben 5 Tage, sondern bloß 3 Tage die Woche arbeitet.

Da von Rennenkampff aber nun den Vertrag vorzeitig gebrochen habe, sei er zur Erfüllung des Vertrags aber eigentlich verpflichtet. Insoweit die erste Anklage. Und irgendwie gab es Ärger, nachdem die fünf Pachtjahre abgelaufen waren.

Klagepunkte für die Revision: 1. Nachzahlung von Geld, 2. Gerechtigkeit (dadurch, daß die Bauern durch von Rennenkampff auf freie Felder gesetzt worden sind), 3. Übersaat, 4. wegen des sechsten Jahres, 5. wegen eines verlaufenen Bauern.

Akte 03 vom 28.6.1645 - Pachtvertrag von 1639.

Akte 04 - Interessantes Protokoll vom 18.9.1645

Akte 05 18.2.1645 - Protest durch Rennenkampff

Akte 06 - Brief von einem von Mengden, bezeugend daß Rennenkampff sein Geld einfordert.

- Akte 07 1.7.1645 von Rennenkampff
- Akte 08 Vollmacht für den Rennenkampffschen Anwalt
- Akte 09 Billerbeck müsse laut Vertrag in Riga zahlen und könne nicht klagen, ehe er seine Schulden eingelöst habe.
- Akte 10 Am 16.1.1644 hat Rennenkampff Billerbeck einsperren lassen.
- Akte 11 Aufrechnungen von Rennenkampffs Seite, siehe aber Reinh28.
- Akte 12 Gerichtsbeschluß 18.9.1644
- Akte 13 Fragen an einen Bauern.
- Akte 14 Aussagen des Bauern (zusammengefaßt)
- Akte 15 abschließende Bemerkungen (interessant)
- Akte 16 15.3.1646 Billerbeck legt Berufung ein, nachdem ihm das Berufungsgericht recht gegeben und die Sache an das Landgericht zurückverwiesen hat.
- Akte 17 16.3.1646 Billerbeck bittet um eine ehrliche Durchführung des Verfahrens
- Akte 18 17.3.1646 (interessant) Billerbeck widerspricht dem Landgericht in den Urteilspunkten (es scheint, das Landgericht habe ein zweites Mal dasselbe Urteil gesprochen), mit Verweis auf das Drängen des Revisionsgerichts, Sorgfalt walten zu lassen. Sub A, am 25.2.46 sei ein Großteil des Beweismaterials ignoriert worden. Sub B, warum er für 6 Jahre Arrendgeld bezahlen solle, wo er doch das Gut nur 5 Jahre bewirtschaften konnte und vertraglich auch zu nichts Weiterem verpflichtet sei. Außerdem sei es Rennenkampff, dem der Vertragsbruch anzulasten sei, denn nachdem Billerbeck vermeintliche Leistung nicht erhalten, habe er schließlich das Gericht angerufen. Außerdem hätten die Bauern nicht wie vereinbart arbeiten können.

Also habe er nicht den Vertrag gebrochen, sondern die Bauern, und aber auch nicht Erfüllung genossen, und im Vertrag seien keine weiterreichenden Gelder festgesetzt, daher er sich nicht als schuldig erkenne.

Außerdem sei eine Teilrechnung, die zum ersten Urteil gehörte, ungültig. Und ein paar andere Punkte.

Akte 19 - 1.3.1645 Der Beschluß des Appellationsgerichts - das Urteil des Landgerichts wird aufgehoben, da das Gericht nicht alle Punkte genau untersucht habe. Der Arrest gegen Billerbeck wird vorerst aufgehoben.

#### Akte 20 - 23-5.2.1646 (die "**sehl. Frouw Rennenkampf**" wird erwähnt)

Joachimum Rennenkampff ist Professor. Protokoll. Forderungen von Rennenkampffs, Forderungen von Billerbecks. Übersichtliche Auflistung der Klagepunkte Billerbecks. Antworten von Rennenkampffs: 1. B. hätte die Bauern zur Arbeit antreiben müssen, wie es im Vertrag steht. 2. Billerbecks Berechnung des Zehnten wird zurückgewiesen. 3. Mißernten nicht durch allgemeine Verhältnisse, und durch gute Zeiten ausgeglichen. ... An sich lehnen die R. alles ab, das nicht ausdrücklich im Vertrag steht, und sobald es das Management des Gutes angeht, sehen sie sowieso B. als Schuldigen. Er habe den Vertrag gebrochen, da er ja nicht gezahlt habe - das Gut war da, was er damit triebe, sei nicht der Rennenkampffs Problem.

Weitere Diskussion über die Klagepunkte: Insbesondere, inwiefern die Bauern Abgaben leisten müßten. Auch, daß Billerbeck ein Pferd des einen Bauern zu Tode geritten habe, dafür aber keinen Ersatz zahlen wolle. ... Ein Bauer, der entlaufen, R. entschädigt mit einer gewissen Summe (laut eines weiteren Protokolls), aber B. wollte eigentlich mehr. Durchrechnung, wer wann wieviel Geld erhalten habe. Scheint auch ein bißchen heruntergewirtschaftet zu sein (Wege unwegsam).

#### Akte 21 - Definitiva

1. Arrendezahlungen müssen geleistet werden. 2. B. habe keine Forderungen zu stellen, da der Vertrag dies so vorschreibe. 3. Berechnung für Bauern u.a., das wohl den B. noch zustehe. URTEIL: R. bekommt das Gut zurück, und alle Geldzahlungen gelten als beglichen. (Keine weiteren Strafen) -- beide Parteien gehen leer aus.

B. legt Berufung ein. Endgültig: B. muß bis St. Jürgen räumen, sonst 50 Rthl. Strafe. Und aus. (Richter von Mengden)

Akte 22 - enthält Roggenaussaat 1644/5

Akte 230 - 24.7.1646 Ausführungen der Rs. ZB: Daß B. den Nachpächter Andreas Graß nach dem fünften Jahr nicht auf das Gut gelassen habe. R. habe 1645 selbst das Gut bewirtschaften müssen (oder dies zumindest versucht), denn der Pachtvertrag sei ja abgelaufen gewesen. Da B. den Vertrag im Urteil 2.1645 anerkannt habe, könne er ja nun nicht behaupten, es handele sich um einen unbilligen Vertrag. Viele weitere Ausführungen.

Akte 231 - Abschrift des Pachtvertrags von 1639

Akte 24 - Auflistung der Abgaben, die B. von den Bauern eintreiben will.

Akte 25 - Versicherung, daß ein Beauftragter der Rs. durch die Bs. daran gehindert worden ist, das Korn zu mähen.

Akte 26 - 16.6.1646, wie Bs. diese Sache des Aberntens sehen. Erwähnt einen Major Rehbinder.

Akte 27 - daß ein Bauern von Löwenküll entlaufen und sich auf Rehbinders Hof habe niederlassen wollen. Das Abmähen jener Felder habe stattgefunden, um diesem Bauern schuldige Geldern von Löwenküll einzutreiben.

Akte 28 - Aufrechnung der Rs., wieviel Geld Bs. ihnen schuldig.

Akte 29 - ältere Auflistung

Akte 30 - 8.3.1646, jemand habe von B. Getreide gekauft (?)

Akte 31 - 19.1.1647 Zurückweisung von Billerbecks Argumentation durch Reinhold Rennenkampff.

Akte 32 - Billerbecks Anschuldigungen.

Akte 01

# **Johan Billerbeck** contra Nr.: 2 Reinhold Remkamp

anno 1645

Nr.: 28 1644 n 79 Nr.: 218 / 1587

> Wohledle, Gestrenge, Veste, Großachtbahre, Hochgelahrte, Mannhafte, Großgunstige Herrn, Herr Vice Praeses und Residierende Herrn Assessores.

Demnach, zwischen mir und Reinholt Remmekamp vom Herrn Landrichtern Pernauschen Districts, am 18. Sept. zu Ruigen, ein Urtheil ergangen, darin ich mich hochlich gravieret (belastet) befunden, hab ich alsbald von selbigem Urtheil appellieret (Berufung eingelegt), auch den Appellations Pfennig erleget, wie beyliegend aus dem Königl. Landgerichts Protocoll zu ersehen.

Weil dann in ex traditione Apostulorum (seit die Apostel noch auf Erden wandelten) Vuß (Fuß) kein terminus prosequenda praefigieret (kein zu verfolgender Termin angeheftet wurde), damit aber die Appellation gebührlich introducieret (eingeleitet) und verfolget werden möchte,

als introduciere Ich (beantrage ich) hiermit, wie gebräuchlich die Appellation, mit diensfl. Bitte, E. Wohl. Prsl. Gericht (möge) geruhen, mir zur prosequution Citation (zum Vorgehen die Vorladung) wider ged. Reinhold Rennekamp als Appellatum zu ertheilen, damit er in bevorstehendem Juridica (Gerichtsperide) allhier erscheinen und zu meinen gravamnunibus (Auflagen/Belastungen), die ich in termino deduciern (im Termin darlegen will) will, antworten und den Rechtens Ausschlag erwarten möge;

Urteil, nun dieses den Rechten gemäß, bin ich auch großgunstiger Erhörung gewärtig,

E. Wohl. Prsl. Gerichts unterth.

Johan Bilerbeck

Akte 02

#### **Justificatio Appellationis**

Johan Billerbeck contra Nr.: 2 Reinholt Rennekamp cum Doc: A, B, C.

Producieret, d. 3. Febr: 1645

Wohledle, Gestrenge Veste (Feste), Großachtbahre, Hochgelehrte, Mannhafte, Großgunstige, Herr Vice Praeses undt sämptliche Herrn Assessores,

vor ausgelassener Citation (gerichtlicher Vorladung), wider Reinhold Rennekampf, ist Johan Billerbeck wegespahrtes Fleißes dankbahr, protestieret anfanglich wo aller Injurien (Ungerechtigkeiten) Schaden undt Unkosten, behält ihm auch aller Rechtens beneficia (Rechtswohltaten), die ihm als appellantischen Theil (in die Berufung gehenden Teils) zustatte kommen mögen, bevor; Insonderheit, daß beneficium non deducta deducenda non probata probanda (daß die nicht durchgeführte Rechtswohltat durchzuführen ist, nicht Untersuchtes zu untersuchen ist), sagt demnach loco Libelli justificatory (die Ansetzung der gerechtfertigten Anklage) kurtzlich, daß Johan Billerbeck in Ao 39 (im Jahr 1639) von Reinholt und Jochimo Rennekampff Gebrüdern, das Guetlein, Loeven Kuhl (Löwenküll), auf 5 Jahr, jährlichen fuer 40 Rthl. besag Contracts, sub A,

arrendieret (angepachtet), auch von des Arrendatoris (des Pächters) Seiten, zu Anfang der Contract (Vertrag) in allem richtig observieret (beachtet) undt nachgelebet, indem er im ersten Jahr, als Ao 1639, 40 Rthl., undt noch über das 27 Rthl. auf des nechst folgen (nächstfolgenden) 40. Jahres, wie auch wegen des im Kleete (Speicher) gelassenen Korns 53 Rthl. undt zuvohr (für) ein gantz Viertel Jahr, von verglichener Zeit, richtig erleget undt gezahlet.

Undt Johan Billerbeck hinwiederumb wohl verhoffet, Er würde vor solche vorausgezahlte Gelder, das Guet vor arrendater maßen (aufgrund der Verpachtung), genießen, so hat er doch beym astrict (Einziehen/Zusammenziehen) alsfort erfahren müssen, daß der Bawren (Bauern) Arbeit im Contract höher, als Richard Andreß, auf 5 Tage angesetzet, da er doch Fater (Vater) diesem, nicht mehr als 3 Tage zur Arbeit gegangen, noch zudem, daß, (da) ihm der Arrendator ein Pferdt vorgestrecket, über 3 Tage gehen können, mit welcher Übersetzung dann die Herrn Rennekampff des Contract halber ohn das Verfängliche stylisieret (gestaltet), undt deshalben, (da) von Billerbeck dem Elten (die Eltern) nicht mit unterschrieben: zuerst gebrochen, undt (zu) was Er vermöge des Contracts sich verobligieret (verpflichtete), nicht gehalten, als ist der Arrendator alsfort, nach Ausgang des ersten Termins, veruhrsachet an die Herrn Rennekampff zu schreiben undt ihnen anzudenken, daß, weil er tenore contracty (der Zielrichtung des Vertrags nach) die verschriebene Arbeit nicht haben (erhalten hat), undt keiner von den Bawren das Wenige, was im Contract enthalten, leisten könne, auch die vollenkommene Arrende (Verpachtung) zu geben nicht schuldig, undt sich miteinander de novo (aufs Neue) zu vergleichen gebeten.

Weiln aber die Herrn Rennekampff sich hierzu nicht bequehmen, sondern wegen nicht geleisteter Arbeit, Gerechtigkeit undt Vorstreckung die Rechnungen auflaufen lassen, <u>hat der Arrendator sie vor das Königl. Landgericht</u>, den Contract zu erfüllen oder davon abzutreten, citieret (vorgeladen), in termino (zum Termin) aber keiner erschienen, daher Billerbeck bis Ausgang der 5 Jahre in gleicher Unrichtigkeit in dem Übelichen verbleiben müssen.

Nach Verlauf der Arrend-Jahren ist zuvohr dem Arrendatori (Verpächter) Johann Billerbeck die Arrend durch Schreiben und hernach durch Andreß Graßen aufgekündiget, welche Loskündigung auch der Arrendator laut dessen Beandtwortungsschreiben acceptieret (angenommen), undt die Administration des Guetlein dem Graßen zu übergeben sich nicht verweigert, Graß aber dieselbe, da er

die Beschaffenheit des Guets (des Gutes) gesehen, nicht antreten, vors, vermöge Rennekampffs Vollmacht, mit dem Arrendatore liquidieren, weniger die sub B

beygehende Rechnung, so beym Königl. Landtgericht nachmahlen producieret (aufgestellt wurde) undt von Rennekampff selbsten sehr richtig befunden, bezahlen wollen, dannhero auf ergangene Citation der Arrendator, den er Sept. Anno 44 zu Helmet, sich für das Königl. Landtgericht Rechtigkeit zu treffen, sistieret (vors Gericht brachte), diese Sache aber in termino (im Termin) nicht erörtert, sondern bis den 18. Septemb: nach Ruigen verschoben worden.

Mitzwischen der Rennekampff, daß Guetlein in seine Verwaltung genommen, undt die Bawren auf frey Gelder gesetzet, undt weiln der Rennekampff sich in der Güte, wie sehr sich auch die Unterhandler, als Herr Arndt von Lusen undt der Verwalter Beerbauch darumb bemühet, mit dem Arrendatore nicht vergleichen wollen, somit die Parten, den 18. Sept: zu Ruigen des Königl. Landtgerichts Spruch zu erwarten, erschienen, da dann Johan Billerbeck nicht vermuthet, daß wieder Ihn in Betrachtung, daß seiner Forderung recht- undt contractmäßig sollte sententionieret (nachdrücklich gemacht) werden, vor welchem Vortheil Johan Billerbeck stante pede (stehenden Fußes = sofort) appellieret (aufgefordert, Berufung einlegte), das Landgericht auch der Appellation deferieret (stattgegeben), daß also die formalia appellationis (die Formalitäten der Berufung) an Ihnen selber richtig, Materialia (Unterlagen) belangend, producieret Appellans alla prioris instantiae (verweist der Appellant auf die vorhergehende Instanz), sub litt. (unter Buchstabe) C,

sich auf dieselben in passity utility (wegen der Nützlicheit in der Vergangenheit) berufend, contra mutatia et adversentia solemniter (gegen Änderungen und Gegenreden feierlich) protestierend, undt beschwerdt sich Appellans zum ersten,

#### 1. genummen Rente

daß das Königl. Landtgericht dem Apellato von den restierenden Arrende Geldern, Interessen undt Unkosten zuerkannt, nachdemmahl Appellans, /: was Ihm Apellatus, vermög alles Contracts, das, was er Ihm wegen der Arbeit verschrieben, restieret (noch nicht beglichen hat), oder anderweil, wie er den Contract nicht halten können, sich mit Ihm verglichen, in Erlegung der Arrend nicht saumhaftig gewesen, hatten Ihm also die Interessen nicht zugeleget werden können, es sey dann desherwegen, fuer verschriebene und nicht genossene Arbeit, die Interessen dem Appellanti auch gut gethan worden,

#### 2. Gerechtigkeit

pro ado (zusätzlich) beschweret sich Appellans, daß ihm das wenige, was ihm die Bawren an Interessen und Gerechtigkeit schuldigst, in währender Arrend unabgefordert geblieben, ihm fury (diebisch) abgeschnitten, seitemahl (seitdem) bekanntlich, daß die Bawren in diesen mißgedeylichen Jahren ihr Gerechtigkeit u. Zehenden zu bezahlen, nicht vermögen, sondern noch von den Arrendatoribus vorgestrecket werden müssen, hat also Appellans den Zehenden in währender Arrende, wofern er der Bauern Ruin und Verlauf (Weglaufen) verhüten wollen, nicht einmahnen, weniger erhalten können,

#### 3. Übersaat

drittens ist Appellans maerklich gravieret, indem, daß Königl. Landtgericht salvo sonore ipsiy (mit zu begrüßendem Ton) gesprochen, daß Appellaty die 15 ½ Last Roggen und 6 Last Gerste, so Appellans über das Inventarium ausgehend, laut Contract der Last nur zu ½ Rthl. bezahlen soll, da doch im gantzen Contract nicht zu finden, daß dieses also von den Contrahentes beliebet undt eine andere Beschaffenheit hat es mit dem, daß Appellans beym Antritt des Bunts, der Appellator Korn, den Last zum ½ Rthl., aus dem Kasten durch die Bank gekaufet, als was mit schwerer Arbeit, eigenen Knechten und Taglöhnern in der Erden gebracht wurde undt muß solches über das Inventarium ausgeseetes Korn nach Landtüblichem Gebrauch Apellanti (dem Kläger) gezahlet werden,

- 4. (4 tum quartum = viertens) wegen des 6. Jahres
- <u>zum 4 ten befindet sich Appellans höchlich gravieret</u>, daß das Königl. Landtgericht dem Appellanti noch das sechste Jahr vor die Arrend im Guete zu bleiben injungieret (eingefügt), dann Appellatus (der Beklagte), das Gut <u>allbereit in seine Disposition genommen</u>, <u>die Bawren auf frey Gelder gesetzet</u>, da derowegen Appellans ferner im Guete zu verbleiben nicht gezwungen werde, bevorab, da er dieselbe Arrend geben, undt die vollkommene Arbeit nicht genießen sollte,
- 5. wegen nicht praestierter (geleisteter) Arbeit und Verlauffens (des) Kymmi Peter das 5 te Gravamen (Beschwernis) ist, daß vorgeachtet Appellans die vollekommenen Arrend-Gelder

zahlen muß, das Königl. Landgericht die nicht geleistete Arbeit, wie auch die wegen des verlauffenen Bawren <u>Kymmi Peter</u> genießeten Arbeit hicco pede (gleichen Fußes) vorbeygegangen, welche Apellatus Apellanti billig, weiln er beym Landtgericht, daß er <u>an dem Verlauf unschuldig</u>, zur genüg docieret (dargelegt), guet zu thun schuldig, <u>weiln dann aus dieser Deduction</u> erhellet, daß nicht Appellans, sondern Appellaty zuerst den Contract violieret (verletzte), undt, daß die Arrend-Gelder in angesetztem terminum nicht gezahlet, selbst causieret (verursacht).

#### Petitum

Gereichet derswegen an E. Wohledl. Gestr. Gericht Appellantis demüthigst Bitten, im Rechte zu erfinden undt auszusprechen, daß im Königl. Landtgericht übel gesprochen undt wohl apellieret (mit Recht apelliert wurde), undt daß daher Appellans fürn die restierenden Arrend-Gelder keine Interessen noch Unkosten zu zahlen, sondern daß vielmehr Apellatus die im Contract verschriebene Arbeit, restierenden Zehenden, Gerechtigkeit, Vorstreckung, undt die von Appellante für die unvermögenden Bawren an die Königl. Cammer geleistete Station, wie auch das, was über das Inventarium ausgehet, nach Landes Gebrauch, ingleichen des dreijährigen erlittenen Mißwachs laut übergebener Rechnung, die Appellatus soweit sie untergeschrieben richtig befunden, mit Interessenschaden undt Gerichtskosten guet zu thun und zu bezahlen schuldig, dieses alles cum imploratione solita ac debita (mit der üblichen und ergebenen flehentlichen Anrufung) zu richterlicher Erkenntnis stellend.

Akte 03

# Supplicatio pro Decernanda Citatione<sup>1</sup>

Johan Billerbeck contra Reinhold Rennenkamp

Producieret, d. 30. November Ao: 1644 Dato Citatio N. M. Term: d. 28. Jan. 1645

Kundt und zu wissen sey Jedermanniglichen, insonderheit dem hieran gelegen, daß im unterschriebenen Dato ein aufrichtiger und unwiderruflicher Arrends-Contract zwischen Herren Reinhold von Joachimum Rennenkampf, Gebrüder, eynestheils, und dann auch den genehmsten und vornehmen Herrn Arent Billerbeck Vater und Johan Billerbeck Sohn, anderstheils, auf das Gut Lewen Kuhl (Löwenküll) im Gebiet Helmet gelegen, folgendergestalt getroffen und vollzogen worden:

daß nemlich, es verarrendieren (verpachten) Reinhold und Joachimus Rennenkampff abgemeldtes Gut Arend Billerbeck und Johan Billerbeck, Eyner für Beyde und Beyde für Eynen, auf fünf Jahr, also, daß der Arrendator (Pächter) für jedes Jahr 40 Reichsth. geben soll, welche 40 Reichsth. er jährlich voraus zu Riga ohnfehlbar soll entrichten und bezahlen, dessen soll und mag der Arrendator solches Gut nach jedelichen Freyheiten und Gerechtigkeit, als ob wie selber od. der Erbherr solches in Possess (Besitz) hetten, in werenden fünf Jahren nach seynem besten Vermögen und wie im Land gebührlich nutzen und gebrauchen, so verspricht auch mehrgesagter Arrendator, daß in wehrenden 5 Jahren mit Vernunft wie Gebühr verbessern und vorstehen will, doch ohn seinige Entgeltung, und was er angeben für sich gefunden, soll und will Billerbeck diesselbe nach Ablauf der fünf Jahre uns wird einliefern. Die Pauvren (Besitzlosen), so dem Arrendatori eingewiesen, sollen über ihre alte Gerechtigkeit und Arbeit zu ungebürlichen Dingen nicht gezwungen werden, damit sie nicht wegen großer Auflag entlaufen, welches so geschehen würde, verobligieret (verpflichtet) sich Billerbeck, so er nicht erhebliche Ursachen darthun und erweisen würde, dieselben wiederschaffen (wieder herbei zu schaffen) oder zu zahlen schuldig sein.

Feindlichen Überzug betreffend, was dem Arrendatori, an Saatkorn so er nicht genießen kann, item (so) gebens, verdorben und vernichtet wird, soll über uns gehen; Pauvre, so ihm eingewiesen sein Nachfolgende: Kummi Peter ein wohlbesetzter Bauer, gehet fünf Tage zur Arbeit, dem er ein Pferdt

\_

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Hilfsmittel/Bitte für die Entscheidung zu einer gerichtlichen Vorladung/Verhandlung

für 12 Rthl. vorstrecket; Rickant Andres gehet zur Arbeit 5 Tage; Hans ein neuer Bauer, wan er, weilen er sich ingleichen diese Vorjahre gesetzet, zwei Freyjahre ausgehalten, aldann zur Arbeit gehen soll, sofern Krurling neue Pauvre setzen wird, undt nach Ausgang der 5 Jahre, dieselben uns einweisen wird, will er ohn einige Recompans (Ersatzleitung) abstehen, so er nicht dieselbe etwas vorstrecket, welches wir oder der Leibherr nach Arbeit des Gutes ihm zu zahlen promittieren (versprechen), <u>undt kann bei demselben Gute</u> mehr oder minner Pauvre sollten seyn, soll daß der Contract von beyden Theilen steif und fest gehalten, und die Gelder richtig gezahlet werden, dann die Leudte Zeit, und des Pauvren der Zehende geschnitten wird, will er, Billerbeck, etzliche unpartische (nicht zum Gut/Vertrag gehörende) Männer mit auf den Schnitt nehmen, damit dens Pauvren nicht zuviel geschehe.

Auch soll Billebeck die besetzten Pauvren Länder und Heuschleg nicht pflügen und meegen (mähen), was an Korn in der Erden geseet, soll Billerbeck ingleichen <u>in der Erde bei seynem Abzog geseet lassen</u>, also es kein Ackersmann darauf sprechen hat, und ist ein Zusaat ausgeseet worden, 14 Lof rigisch Rocke (Roggen), 13 Landlof Gerst, 4 Lof rigsich Hafer, 5 Kulmit rigisch Erbsen, was im Klete an Korn ist, will und soll er uns durch die Bank für jeglich Lof geben ½ Rthl., und sein, 50 Lof Roggen rigisch, 40 Lof Maltz, 12 Lof Gerst, 1 Lof und 1 Kulmit Weitzen, 5 Kulmit Krick, 2 Lof Sommer Roggen; zusammen 106 Lof, belauffen sich 53 Reichsth., welche dreyundfünfzig Reichsthl. er unfehlbar und in continent (beständig) auf vorstehende Weynacht dieses laufenden Jahres zahlen soll und will.

Königliche Contribution (Station=Abgaben), so die Pauvren geben sollen, soll der Arrendator von sie einfordern, und die quitans (Bescheinigungen darüber) einnehmen, und den Pricipalen (Herrn Verpächtern) - weder von diesem oder eynigen andren Jahr etwas zur Rechnung bringen.

Vor Ausgang der fünf Jahre soll einer dem andren einhalb Jahr zuvor aufsagen (kündigen), nach selben Aufsag soll er, Billerbeck, dasselbe Gut ohn einige Widersprechung Ao 1644 auf Johanni abstehen, hierum alle alten Jahre nicht gemeinet und gemenget werden sollen. Wie Arend Billerbeck, der Elter (der Ältere), sich Allens laut Schreibens erkleret und verspricht:

Sofern das Gut Lewenkuhl (Löwenküll) nach Ausgang der 5 Jahre sollte weiter zu arrends (verpachten) gehen, und wir selber es nicht benöthiget, soll er für (vor) alle Andre, für den Preis, dafür wir uns vertragen können, der Nechste dazu sein. Inmittelst so **Rehbinder**<sup>2</sup> das Gut würde einlösen, so kann dieser Arrends-Contract, so mit ihm getroffen, nicht gehalten werden, dennoch aber soll der Arrendator, das Gut ein vollend Jahr aushalten, dieses alles steif und fest zu halten sind. Dieses Contracts Zwey - Eyner lautens verfertiget, und von beyden Theilen, wir für uns, und Johan Billerbeck in seynes und seynes Vaters Nahmen, Eyner für Beide und Beyde für Eynen zu unterschreiben, und so der Vater dieses nicht würde eingehen, dafern er über Vollmacht gethan, so will und soll er, Johan Billerbeck, diesen Contract für sich selbst und auf sich nehmen, steif und fest als sein eigen halten, alles ohn Arglist und Geferde (Gefährdung) benebenst dazu erbetener Zeugen.

Actum, Riga, auf Johanni, des 1639 Jahres.

Johann Billerbeck, Meyn eygen Hand Reinhold Rennenkampff

Joachimus Rennenkampff

Henricus Ladenmacher, Joachimus Rippen als erbetener Zeuge, mir (daß ich)

und des Meines (mein Vermögen) als Gezeuge ohn Schuld. (schuldenfrei)

\_

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Verpfänder von Lewen Kuhl an Jürgen II Rennenkampff

Akte 04

#### **Protocollum Appellationis**

in causa
(in der Sache)
Johan Billerbecks, Appellantis
contra
Reinhold Rennenkampff, Appellati
Ex Actis Judicialibus Regii Judicii
Districtus Pernoviensis
die, 12. September, anni 1644
auf dem **Haus Helmet** 

Reinhold Rennenkampff contra Arendt den Eltern. und Johan Billerbeck eine schriftliche Klage, sub Lit. A, eingegeben, beschweret sich zum Höchsten wider Billerbeck, daß er sein Pfandt-Guth Lewen Kyl (Löwenküll) an ihn verarrendieret (verpachtet), aber vor (für) 4 Jahre keine Arrende-Gelder von ihm bekommen können, und der Beklagte in Vielem wider den Contract, welchen er sub Lit. B producieret, gehandelt, bath demnach, daß (der) Beklagte, ihm die hinterstellige (rückständige) Arrende, nebst den Interessen und aufgelaufenen Unkosten zahlen möchte.

Beklagter Johan Billerbeck contestieret litem rogatio (argumentiert gegen die eingeleitete Klage), daß es sey nicht an ihm gelegen, wo daß der Contract nicht gehalten worden, weilen Kläger ihm so viele Paueren, als er ihm im Contract zugesaget, nicht lieferet. Hierum als, hab er auch den Contract nicht halten können, daß er ihm die Arrende nicht gezahlet. Sagen er, daß in Klägners Supplication (Unterlagen) viele Querelen (Anschuldigungen) enthalten, welche er anders beweisen könne. Denn erstlichen (1.) sey er ihm nicht vor 4 Jahre Arrende schuldigst, solches woll er mit sein Revers (Schriftstück) und auch noch neu beweisen.

Kläger Rennenkampff eine Rechnung, sub Lit. C übergeben, auf welcher ihm nach Abkürzung dessen, so Beklagter drauf gezahlet, restens bleibt: 245 Rthl., 33 gr. (Groschen/Reichspfennige). Beklagter Billerbeck beschweret sich, daß Kläger so hohe Interessen und große Unkosten fordere. Weilen die Partes (Vertragspartner) untereindander verwandt sein, als halb der Preis zu sein, ein Quitta niämmer (Quittung niemals) vorweisen wollen, in neu Erstellung der Quitta sollen sie den 17. dieses (Monats) zu Ruigen, vor des Landgerichts wiederum erscheinen, und dann auch ganz rechtens abzuwarten, schuldig sein.

Den 18. September, Anno 1644, zu Ruigen

Reinhold Rennenkampff referieret (berichtet), daß aus dem guetlichen Handel (Handel mit dem Gut) nichts geworden, als repetiere (wiederhole) er sein zwyen Klage, bath, Beklagter darauf antworten möchte.

Beklagter Billerbeck sagt, daß er Ihm nicht vorige Jahre Arrend schuldig geblieben; auch anstehe Ihm keinz Interessen, weilen sie nicht verschrieben. Kläger scriptieret (habe geschrieben), weilen Beklagter seinen Terminum nicht eingehalten, sey billig, daß er Ihm Interessen zahle. Beklagter gestehet, Klägern kein Genießen Unkosten, weilen er den Contract gebrochen, und er Ihm so viel Pauern, als er ihm verheißen, nicht hinterkommen. Kläger sagt, er will mit Abscheiden (gerichtliche Entscheidung) beweisen, daß er viel Wesens mit Ihm gehalten, und weilen er das Seinige in Quitta nicht bekommen können, hab er Beklagten in Riga müssen Arrestieren (gefangennehmen) und Citieren (gerichtl. vorladen) lassen, weilen aber Beklagter aus der Arrend gezogen, als hab er deswegen große Unkosten gehabt

Beklagter sagt, er sey in dem Contract vervortheilet und überschnellest worden, und weilen Klägner alles so genauen mit Ihm rechnen will: als begehrret er auch sein Gebruwe (Gebräu) und Saatkorn bezahlet zu haben. Die Jahre hab er 36 ½ Lof Roggen, danach 9 Lof Roggen und 7 Landtlof Gersten mehr ausgeseet als er vor sich gefunden.

Kläger, was (das) Landtübliche ist, wolle er auch über sich ergehen lassen. Bittet, weilen Beklagtner seinen Gevollmächtigten Andreß Graßen, das Guet zu rechter Zeit nichten erneuerns wollen, docuit (belehrt), er sein Haus halten thun mögen, daß er dies Jahr noch im Guet verbleiben möchte.

Beklagter Billerbeck sagt, er könne ingleich nicht bleiben, weilen Kläger es bereits selber eingenommen, und Kläger sey selbstens geständig, daß der Contract nicht gehalten worden, denn er Ihm so viel Arbeiter, als er Ihm verschrieben und versprochen, nicht liefern können.

Beklagter, deduciert (erklärt), Franz Jun. Joachim Rennenkampff, unlängst, da er Beklagten zu Procedieren (gerichtl. Schritte einzuleiten) anbefehliget, als praetendierte (fordere) er auf 26 Rthl. Gerichts-Unkosten, bath, daß dieselben Unkosten abgekürtzet werden. Kläger berufet sich auf den Contract, darinnen enthalten, daß er das Quitta wollen besitzen, aber Ihnen gantz kein Ersetzung bringen, gestehet Ihm die Forderung nicht zu, denn seien dieselben Expensen (Auslagen) bereits vom Gericht moderieret (ermäßigt), und Ihm von dern finnl. Galeor: Dorfschen mit 15 Rthl. gezahlet worden.

Beklagter sagt, er sey im Contract laedieret (verletzt) worden, negieret (verneint) es Ihm, die Expensen bezahlen.

Nachdem Beklagtem vom Gericht auferleget, seine Rechnung pro fiante lauramento (um die Auseinandersetzung abzuschließen) zu verificieren (richtig zu stellen), hatt er sich der Klage und Anforderung begeben;

#### **Abscheidt:**

In Sachen Reinhold Rennenkampff contra Arendt und Sohn Billerbeck, wegen nicht gehaltenen Arrends-Contraktes und Cedierung (Nichtübergabe) des Quittas Lewensküll, wird von dem Königl. Landgericht vor Recht erkläret, weilen ex actis (aus den Unterlagen) und der Parten Gestanden (Zugegebenen) befindlichen, daß Beklagter Billerbeck seinen Arrends-Contract nicht gehalten und Ihm sein Arrend ins 4 Jahr nicht gezahlet, als soll er Ihm deswegen nach eingehaltener gerichtlicher praestendide (Frist), sowohl wegen assignierter (angezeigter) Interessen und aufgeweiste Kosten, Eines vor Alles, 200 Reichsthl. zu zahlen schuldig sein, und nicht er (eher) vorn Gericht gehen, bevor er sich mit Klägners diesfalls vergliechen. Was Beklagter dens Pauerns vorgestrecket, und sie gestehen müssens, soll Kläger Ihns die Zahlung schuldig sein, ohn daß was erlassen. Der Arrende, die Pauerns, beklagtem Behufsche schuldig verblieben, und er selber nicht abgefordert, das Übrige auch sonst anlangend, als 25 ½ Lof Roggen und 8 Lof Gersten, solches soll Kläger Beklagtem laut Contract zu ½ Rthl., einiglich (für ein Lof) Lof, zu zahlen schuldig sein, und weilen Beklagter Klägners Gevollmächtigten Andres Grass, das Guet Lewes Kyl (Löwenküll) nicht cedieren (abgeben) wollen, damit, er in der Zeit sein selbst (von sich aus) hette thun können, als soll Beklagter dies Jahr vor dieselbige Arrende noch im Guet verbleiben, und kann Klägner vors Andreas Graßen dieshalb keines Weges beschuldiget werden. Wegen des Hofes Gebäude verbleibet es in allem beim Contract. V. R: W.

Publicat die scriptus ut supra (Veröffentlicht am obengenetten Tage)

Beklagter Johan Billerbeck appellieret vorn diesem Urtheil an das Königl. Hofgericht und hat seinen Appellations Pfennig niedergeleget.

Der Apellation ist nachgegeben und soll er dieselbige proxima juridica (in der nächsten Gerichtsperiode) im Königl. Hofgericht zu Dörptt (Dorpat) zu hinterfolgen schuldig sein.

Klägner Rennenkampff Appellatus protestieret vors Schadens und Unkosten, bath, Beklagtem Cautionem de Judicio Sisisti (eine vom Gericht zu erlasene Kaution) leisten möchte.

Appellans hält stipulata manu (mit erhobenr Hand) an Eydesstand annem so(ohne geldl. Caution) : Es Erl. bot (anbot), dafern ihm das Urtheil im Königl. Hofgericht zuwider laufen sollte, daß er alsdann, dem im Landgricht ausgesprochenem Urtheil, in Allem genüge thun wollte.

Die Caution ist angenommen!

Litera A Copia Libelli Supplias (Kopie der erbetenen Klage)

P. P. hab hiermit klagend kürtzlich an das Wohledle Hohe Manngericht zu Supplicieren (Bitten) keinen Umbgang haben können, nachdemmahlen wegen an Arendt den Eltern und Hans Billerbeck den Jüngern unser Arrends- Guetlein Lewen Kyl (Gut Löwenküll), Ao 1639 auf Johannis verarrendieret, und laut Contract uns schuldig sein, alle Jahre die Arrende allhier in Riga zu zahlen, aber nur für das erste Jahr die Arrend empfangen, für die übrigen 4 Jahre haben wir nicht einen Pfennig bekommen, und ohn Ursach mutwilliger Weis, uns das Unserige vorenthalten, vielgeachteten 2. Urtheils

wieder Johan in unsrer Stadtgerichts-Erhaltes (Stadtgerichtsgefängnis), und gerichtliche Handtstreckung gethane, in gewissen Terminen uns zu conscitierens (einzuweihen), auch Vater schändlich straflos aus des Arresten wegckgezogen, zuletzt mir auch verdröstdenen und Zusagen gethan auf gäbte (die Arrende geben würde),

so sie All bey Gericht, hetten aber heimlich und in der Still, ohn mein Wiss vors Gericht Wegck (Entlassung erreicht) bekommen, daß ich also gezwungen, weilen auch der Contract verflossen, ihm nicht länger in dem Guetlein zu lassen, sondern ihm die Aufkündigung gethan durch Magister Hollern. Desfohren daselbsten, welches Ihn auch angenommen auf Johannis zu geruhn. Ist also wegen dieser mutwilligen Verleistung meine dienstflissene Sache, wir klagen, die nechste Session des Landtgerichts im Helmetschen, wider Ihn ein, Citation mitzutheilen und zugleich alle sein Fahrnis und Habseligkeit in Arrest nehmen zu lassen, auch meinen Vollmächtigen Andres Graßen Macht geben, weilen ers in einer Unfeierlichen bereit ist, alsbaldt zu gefliegens und zu seyns. Worum ich dann auch, sonstes preyses, Er. Wohle. Prsl. Mg. in unterthänigen Diensten mit geflissenen Willen, so willig als bereit, verbleibe dazu,

Riga, d. 1. Julii, Ao 1644 der Wohledl. Hochpreisl. March., unterdienstwillige

Reinhold und wegen meines Bruders praesimi (verbürgend) Rennenkampff

Lit. B:

Wo der Arrends-Contract, welcher den Klägern zurückgegeben, in originali (im Original).

#### Lit C:

Rthl	<u>Gr</u> .
37	
15	
40	
12	
40	
8	
40	
4	
6	
12	72
26	
240	72
	337 115 440 112 440 8 8 440 4 6 112

Beklagter Billerbeck hat sein Rigaen Rechnung Pauers Genommenes und Abschrift des Protocolls gebeten.

Laus Deo, d. 8. Augusti Ao 1642. (Gott zur Ehre)

Sr. Billerbecken C R E D I T	Rthl	Gr.
Dito mitgeben mit mein Kammer abgerechnet: wegen Kimma Peter	12	
sein Pferdt,		
Wegen ein Kiefer,	-	72
Noch für was ausgeleget,	-	45
Vor Station soll er gezahlet haben, bey seel. <u>Mutters</u> Lebens, wesvor		
er noch ein Zettel zeugen soll	2	12
Summe Rthl. Gr.	15	39
Noch hiernach empfangen	10	
Eins von andres abgezogen restet (steht mir noch zu) mir noch	215	33
Summa Rthl.:	240	72

## Reinholt Rennenkampff

Im Nahmen und von wegen eines Königl. Landgerichts Pernausschen Districts Conradt Bötcher (Ass.)

#### Im Zinsbuch,

was die Läywenkülsche Pauren an Zehenden schuldig geblieben von Ao: 1639, Johannii, bis Ao: 1644 (zu Landmaß undt Gewicht aus Plomblichen)

(Eine spezifizierte Aufstellung der Persehlen (Abgaben) wurde für die Bauern: Kimme, Peter – Dickand, Andres und Schekylla Biärdt vorgenommen und ist in der folgenden Zusammenfassung enthalten!).

Diese oben specificierte Persehlen zueinander gerechnet:

							Rth	վ.		
									Gr.	/Pf.
Roggen	6 ½ L	andlofs	s, thut K	iphe Maß	9 1/4 I	∟of à	10 Gr	. ist	6	15
Gersten	21	"	"	"	31 ½	"		"	20	60
Weitzen	1/6	"	"	2	1/4	"	15	"		22 1/2
Haber	1 1/2	"	"	"	2 1/4	"	5	"		67 1/2
Erbsen	2	"	"	"	3	"	12	"	2	36
Wicken	2	"	"	"	3	"	5	"	1	
Klee	2	"	"	"	3	"	20	"		60
Handgeld	wie o	ben spe	ecificiere	et						
Schafe	4									
Reßengarn	30	thut L	itt		1 ½ L	itt 1 L	2		4	
Vadengarn	56	thut L	itt				1		3	66
Secke	18 Stü	ick				à	5		2	60
Hopfen	7 Lit	t				à				
Rüben	2 La	ndtlof t	thut Kip	he Maß		3 à	3			54
Kohl	120 Fı	rücht K	lo.			à	1/12			40
Bifestricke	24					à	1/4			36
					Summ	na:			60	85

#### Weiter habe ich die Pauren vorstrecket, an Korn und Gelder demfolget:

١.

1.	
Ao 1641, vor Kimme Peter an die Familie Bauerdorfsche vors Weihnacht,	
sowohl zahlen müssen wegen ein Pferdt.	9
Noch 2 1/3 Lof Mangkorn, thut Kiphenmaß 3 ½ L. à 8 gl.	2 78
½ Landlof Roggen " 9/12 à 10 "	45
Noch an Gelder, die Frau Bauerdorfsche seint halben	1 22 ½

Auch davor Roggen thut Kiphemaß,	4	à 10	2 60
2.			
Ao 1639, vor Schekülla Biärdt, mir vor ein I	Pferd schu	ıldig	14
Halber 7 Lof Roggen, Kantmaß thut K. Last	t 10 ½ à	10	7
Noch 5 ½ Lof Gersten, "	81/6à 10	)	5 36
Vor 1 Landlof Mangkorn Kiphenmaß	1 ½ à	8	48
Ao 1643, noch was vom Pferd schuldig			6 72
3.			·
Ao 1639 Rickand Andres, mir vor ein Pferd	schuldig		16
Auch 2 1/2 Landlof Gersten, thut Kiphemaß	3 9/12 8	à 10	2 45

## Auch haben diese Pauren ihre Arbeit ausses Contract nicht geleistet, als:

Kimma Peter ist Ao 1640 d. 3. März entlaufen und Ao 1641, d. 3. Junii,		
wiederkommen, also setze ich vor das Sommer Arbeit das halbe Jahr,		
vors Mann Pferd, den Tach (Tag) zu 9 gl. (Gröschelchen) und 5 Tage in		
der Woche gerechnet, thut die 26 Wochen	12	
Vor das anderthalbe Jahr des Winters setz ich, 6 gl. den Tach, thut	8	60
Auch ist der Pauer, wie obengedacht, mehr kess im Jahr weckgewesen,		
thut die 4 Wochen vor Mann und Pferdt	2	
Mehr hat er auch in obgenannten Ao 1640 Jahres, keinen Fußgänger zur		
Arbeit gesandt, von Johannii bis Michaelis, sind 13 Wochen à Tach 6 gl		
thut	4	30

Pauer Rickand Andres kostet mir von Ao 1639, 1640 auch 1642 mehr		
und 1643 sein Sommer Arbeit zwey Tage in der Woche mit dem Pferde,		
zu 9 gl. gerechnet, vor Mann und Pferdt Sommerarbeit	20	72
Der Tach des Winters gerechnet zu 6 gl. ist	13	78
Weiter kostet mir vor Ao. 1639, 1640 und 1642, von Johannii bis Michae-		
lis, 3 Tach Arbeit, den Tach zu 6 gl. sind vor die 3 Jahr	7	72
Noch Ao 1643 kostet mir 2 Tach zu 6 gl. thut	1	66
Ao 1641 hat der Pauer gantz keine Arbeiter ausgesandt, als belaufet sich		
das gantze Jahr, zu 5 Tach in der Woche berechnet, vor Mann und Pferdt	20	60
Auch sein Fußgangen von Johannii bis Michaelis, sind 13 Wochen, ist	4	30
Ao 1639 d. 24. Junii, habe ich dem Herrn Öhmen vor die Arrende be-		
zahlt	40	
Ao 1639 dem Herrn Öhmen bezahlt	27	
Ao 1639 d. 24. Junii, wegen das Pferdt	12	
Noch wegen der Brauküffen	1	
Auch habe ich wegen des Herrn Öhmen, seiner seel. Frau Mutter,		
vor Ao 1638 Jahres-Station bezahlt	2	
Noch vor Ao 1639, Station	4	30
Noch vor Ao 1640 bezahlt, Ao 1641, d. 23. April, Station	4	36
Noch hat der He. Öhme von Bigins Sohn, entfangen	10	
Summa:	325	5 35 ½

Dieses alles, was in der Rechnung gesetzt, ist von den Pauren, so allhier verheret (verhöret), richtig erkundt und von uns Untenbenannte kraft der Wahrheit mit eigner Handt unterschrieben Rudolph Wilh. Kenn; Andresas Plotzlack

	Rthl.
Anno 1643, Roggen zurs Sadt (Saat) übrig ist	9
Ao 1644, Zu Ihrem Besten ausgeseegedt (ausgesät), wo vor Sie mir die	
Arbeit, die weils Midt-Tag worden und eigenen Knechten geschehen,	
vor mir den geringsten Segen bezahlen müssen	36 1/2
Schlechtnen 3 Jahren Mißgewachses Aufgörendes (Aufgehörendes)	
Schulden aufs Allergeringeste, das Jahr 20 Rthl., thut	60

(Bemerkung der Rechnungsprüfer) Miß-Rechnung ist keine Zahlung!

Akte 05

#### Exceptio

(Protest)
Reinholt Rennenkamp
(appellaten = des Beklagten)
contra
Hans Billerbeck
(appellanten = Kläger)

Cum punctos 1, 2, 3, 4, 5 (Mit Anlagen:) Product. d. 18 Februarii 1645

Wohledle, Gestrenge, Veste (Feste), Großachtbahre, Hochgelehrte undt Mannhafte, Herr Vice Praes. undt semptliche Herrn Assessores dieses Hochpreislichen Königl. Hofgerichts.

Dem Hochlöblichen Königl. Hofgericht zu Ehren, habt Reinholt Rennenkampff als appellatus (Beklagter) per mandatarium (durch Bevollmächtigten),

sub Nr. 1, gehorsamblich gestellen wollen, protestieret von (wegen) alles verursachen Schadens undt Kosten perquam solennissime (hierdurch auf das Feierlichste), da berauben sich aller heylsahmen Rechte undt indessen so, appellantischen Theils zustehende Kammery Möglichkeit, reservieret (in Anspruch nimmt); Undt saget auf des Johan Billerbecksche Justification (Rechtfertigung) appellationis (der Berufung) kürtzlichen, daß nicht ohn sey, daß Johan Billerbeck von des Königl. Landgericht Pernauschen Kreises am 18. Septemb. des jüngst hingewichenen Jahres, zu Ruigen, wegens gehaltenen Arrends-Contracts undt Cedierung (Abtretung) des Guthes Lewen Kyl ausgesprochenen Urtheils an dies Königl. Hofgericht appellieret (angerufen), welcher Appellation auch gebührendt deferieret (stattgegeben) worden, thuns habte.

Dem Appellanten ad justificationen (Rechtfertigung) nicht allein die Citation (Vorladung) wider Appellaten auszuwirken, (im) besondern auch per juratum victorum debito et justo tempore (durch den vereidigten Schöffen der Sieger gebührend und zur rechten Zeit) behendigen zu lassen, obgelegen, so befindet sich, daß die Citation spät an Se. Wohl. Hoerl. Hl. Gouvern: gesendet, welche hernach, 7. Junii, also nur 3 Wochen vor dem Terminum durch des Rigischen Gouvernements Landt Boten den Rennenkampffs behendigt worden,

besage Nr. 2, da jedoch vermöge dieses Königl. Hofgerichts Stylii (Stil) und Gewohnheit, die Citationes 6 Wochen vorher, ante terminum (vor dem Termin) behendigt werden müssen, sonsten die Citation null und nichtig, derwegen Appellatus dem Appellanten in vita peremtoria (lebenslang), exceptionem in ordinatiae Citationis opponieret (gegen die Ausnahme bei der Vorladung angehen wird), et poena sunt (und strafbar ist), facere aliquid et non legitime facere, miny facere (wenn etwas gemacht wurde und dieses war nicht rechtens, so ist es ungeschehen zu machen).

Daher die Appellatio quod formalia (was die Form anbetrifft) unrichtig und pro deserta zu declarieren (als nichtig zu erklären) sey, welches zu Euer Preisl. Herrl. undt Großachtb. Oberrichterlichen dijudication submittieret (Entscheidungsfindung erbeten) wirdt. So viel nun die materialia (Dokumente) betrifft, beruffet sich Appellatus gleichen sich auf die acta erster instantiae (Beschlüsse der ersten Instanz) in passibus utilibus, inutilibus et adversantibus (sowohl zum Nutzen, zum Schaden als auch zur Gegnerschaft), aber feyerlichst widersprechend, daß berichtet demnach Kürtzlichen, daß in Ao 1639 beerbenst sein Bruder Joachimus Ihn (sein) Pfandguth Lewen Kyl im Helmetschen belegen, dem Arendt Billerbeck undt seinem Sohn Johan auf 5 Jahre arrendscher Weise übertragen, dergestalt, daß der Arrendator (Pächter) für jedes Jahr 40 Reichsthaler geben, undt die besagten 40 Rthl. jährlichens voraus, zu Riga unfehlbar entrichten undt bezahlen soll. Hingegen der Locator (Eigentümer) dem Arrendatori das libellierte (beklagte) Guth mit den laut inventarii (Vermögensverzeichnis) zuge-

hörigen Pauren nach Adlichen Freyheiten, der Gerechtigkeit, nach Landes-Gebrauch und Art zu nutzen undt zu gebrauchen erudieret (belehret), und da bey dem Guth mehr oder minder Paurens sein sollten, soll doch der Contract von beyden Theilen steif undt fest gehalten und die Gelder richtig gezahlet werden, wie der Arendt-Contract vom Appellanten, sub A, produzieret (abgefaßt) mit mehreres (unter anderem) besaget:

Es hette Appellatus wohl verhoffet, daß Appellans dem Contractii (dem Vertragspartner) mit Vorauszahlung der Arrend-Gelder, sich gemäß Vorhaltes (Dafürhaltens) haben (bekommen) sollte, habe Apellatus demnach aber, undt wider Zuversicht, nach Ausgang des ersten Arrend-Jahres erfahren müssen, daß Appellans, die verschriebenen Arrend-Gelder zu hoch, sich geweigert undt allerhand habt refugia (Ausflüchte) gesuchet, undt obgleich Appellatus den Appellanten umb die Solution (Auflösung) vielfeltig interpelliert (angesprochen) undt zu verstehen gegeben, daß die Gelder nach Teutschland an seinen Bruder, so Studierens halber; da sey verschicket werden sollen, demnach nicht von ihm nichts erhalten mögen,

undt wie Appellans nach Riga gekommen, undt laut Contract die Gelder zu zahlen schuldig, habe er ihn der Solution halber, Ao 1642 zu Riga, gerichtlich belangen müssen, auch dem Appellanten die bedachten Arrend-Gelder abzutragen, per decretum (durch Beschluß), sub Nr. 3, auferleget, selbigem Decret Appellans nicht nachgekommen, besondern ohnbezahlt von Riga gezogen, nachdem Appellans in Ao 1643 abermahlig nach Riga kommen, habe Appellatus ihn anderweil umb die Solution interpellieret, wie er aber von ihm nichts erhalten mögen, habe er ihm den Arrest Zettel, sub Nr. 4, zugesendet, Selbiger, Appellans wenig achtend, aus dem Arrest gezogen, undt Appellatus keinerley Gestalt zu seinem rechtmäßigen Ausstand der Arrend-Gelder gerathen mögen:

Als ist Appellatus, den Appellanten, umb der nachstehenden Arrend-Gelder halber, von dem Königl. Landgericht Pernauschen Kreises aus zu laden, geuhrsachet, und ihm der Terminus zu Helmet, den 12. September des jüngst zurückgelegten 1644 Jahres angesetzet. Appellatus auch in Termino erschienen und seiner Klage wegen der praetendierten (geforderten) nachstehenden Arrend-Gelder undt darauf ergangenen Schadens und Kosten, sub Nr. 5, wider den Appellanten angestrenget; dannhier der Appellans nichts Erhebliches habt beybringen mögen,

deslhalb das Königl. Landgericht für guth angesehen, daß die Partes (streitenden Parteien), weilen sie untereinander verwandt, an guthen Männern zur güthlich Composition zu remittieren (zu einer gütigen Übereinkunft zurückzukehren), in Entstehung der Güthe, sie den 17. dieses Monats zu Ruigen weiter zu erscheinen undt den Ausgang, der rechtens, abzuwarten, schuldig sein sollten, wie ex actis pag: 1 et pag: 2 zu ersehen, weilen Appellans der Güthe nicht bequemen wollen, als habe Appellatus in angesetztes Termino zu Ruigen seine vorige Klage repetieret (wiederholt), und, daß sie durch Urtheil und Sententz (Spruch) voneinander geschieden werden mögen, gebeten, worin dem Appellato das Recht beygepflichtet undt pro Appellante sententionieret (für den Verpächter gesprochen), wovon Billerbeck par temere et frivole (aufs Geratewohl und läppisch) an diese Hochlöbl. Königl. Hofgericht zu appellieren sich gelüsten lassen, dawider Appellatus zu protestieren geuhrsachet, wie ex actis pag: 5, 6, 7 et 8 zu erlesen, was des Appellanten Gravamina (Belastungen) betreffen, sindt fast keine Widerlegungen nötig,

ad 1 mum (1.), weilen Appellans die Arrend-Gelder vor 4 Jahre hero, laut Contract nicht entrichtet, undt Appellatus mit großen Unkosten den Appellanten zur Solution (Vertragsauflösung) durch Gerichts-Mittel treiben müssen, also Appellans die Kosten undt Expensen causieret (Auslagen verursacht), derer wegen in tempore morae (in der üblichen Zeit) die Arrend-Gelder zu verrenten, ob sie gleich nicht verschrieben noch belobet, demnach zu zahlen schuldig /: cum quidam § si pupillo ff et usur:/ (nach dem §, wie das bei Mündeln Brauch) Testia sip. § usuras ff et leg., daher der judex a quo (der betreffende Richter) dem Appellato billig die Renten, auch, daß Appellans den Appellaten mit der Zahlung so mutwillig herumbgeführet, die Unkosten zuerkandt, belehret der Contract und Rigische Protocolle viel ein andres, und kann Appellans, auch bey, von 4 Jahren die Arrend-Gelder schuldig, sie nicht negieren (verneinen).

Undt wenn er die Arrend-Gelder laut Contract richtig gezahlet hette, were er nicht gerichtlich belanget worden, woraus mora (die Vorschriften) klarlichen erhellen, daß ihm derwegen die Rente und Unkosten abzutragen nicht unbillig auferleget worden, was Appellans sonsten von verschriebener und nicht genossener Arbeit einführet, selbiges ist nicht contractmäßig, denn Expensen im Contract

enthalten; daß bei demselben Guth mehr oder minder Paurens weren, soll doch der Contract von beyden Theils steif und fest gehalten und die Gelder richtig gezahlet werden:

Derowegen Appellans, wegen nicht genossener Arbeit, nichts zu praetendieren (fordern) habe, das andere Gravamen zerfallet durch den Arrende-Contract, weil Appellans in wehrender Arrende von den Pauren sein Gerechtigkeit einfordern, und davorn den Appellato nichts zu Rechnung bringen muß, derswegen dieses quod semel placuit, amplius displinere non potest (was nur einmal gestattet wird, ist nicht mehr zu verhindern) bey sich gelten lassen, undt ist Appellatus dem Appellanten, deswegen dacht was abzutragen, nicht schuldig;

das dritte Gravamen ist gleichens sich keiner Antwordt würdig, weilen Appellatus dem Appellanten bey dem Antritt der Arrende an Korn, bey 106 Lofs à ½ Rthl. überlassn, als habt Appellans vom Appellaten auch nicht mehr fordern können, daß das Korn mit Arbeiter in die Erde gebracht, ist selbiges mit den Hofs Pauren und Völlichen (völlig) geschehen, derweswegen er nicht großmachen kann.

Ad quartum Gravamen, wirdt berichtet, daß nachdem Appellans die Arrend-Gelder laut Contract nicht entrichtet, auch 4 Jahre dern Arrend verflossen, als habt Appellatus, vermöge Contract, dem Appellanten durch Herrn Holler das Guth aufsagen lassen, welche Aufsagung (Kündigung) Appellans auch guthwillig acceptieret (angenommen), damit nach Ausgang des 5. Jahres das Guth nicht nicht ledig stehe, habe Appellatus inzwischen das besagte Guth an <u>Andres Grassen</u> für 50 Rthl verarrendieret, welchen Appellatus mit Königl. Landgerichts-Schreiben nach verflossenen Arrend-Jahren nach dem Guth gesenden, daß er die die Saat thun möchte.

Dem Appellatus, dieses alle zuwider, daß Guth nicht teuerns, noch dem neuen Arrendatori die Saat zu thun gestatten, wollen, weswegen der gedachte Graß wieder zu Apellato kommen und sich höchlich beschweret, daß er seine Haushaltung derogestalt disponieret, daß er dahin wollte, nun aber gehet ihm selbiges alles zurück, wodurch er nicht geringen Schaden erleiden, selbiges er alles an Appellaten zu erholen, sich vernehmen lassen, und weiln Appellans das Guth zu rechter Zeit nicht habt vermag, auch dem andern Arrendatorij, die Saat zu thun, nicht gestatten wollen undt von dem andern das Guth hernach nicht habt bearbeitet werden mögen, welches Appellans causieret derowegen, dem Appellanten nicht unbillig aufs sechste Jahr im Guth zu verbleiben, per sententiam imponieret (durch den Gerichtsspruch veranlaßt),

das 5. und letzte Gravamen zerfallet gleichens sich durch den Arrend-Contract, weiln ihm im Contract desfalls nichts guth gethan, als habt Appellans auch nichts fordern, noch der Judex à quo (der betreffende Richter) ihm selbiges zuerkommen können, wenn dann hieraus sonnenklärlich erscheinet, daß des Appellanten angeführte Gravamina diluieret (entkräftet) und daß Appellans sich nicht contractmäßig in Auszahlung der Arrend-Gelder verhalten undt von 4 Jahren die Arrend-Gelder schuldig verblieben, daß derwegen Appellans die nachstehenden 4 Jahre Arrend-Gelder una cum usuris a tempore morae atque damno sumptibus et expensis (zusammen mit den Interessen für die üblich Zeit und dem Schaden sowie den Auslagen) laut übergebener Rechnung zu zahlen schuldig gewesen, der Judex a quo (der betreffende Richter) auch dem Appellato Selbigs zuerkanndt undt also contractmäßig und was gesprochen, vom Appellanten aber gar übel und temere appellieret (grundlos in die Berufung gegangen);

Selbiges, auch Euer Preisl. Hocherl. undt Großachtb.Oberger. im Recht zu declarieren (erklären) geruhen wollen, undt weil dem Königl. Landgericht, Appellans, dessen Urtheil in allem genug zu thun, stipulata manu (mit erhobener Hand), an Eydestatt anbelobet, daß dahero die Sache aus Königl. Landgericht zur Execution (Durchsetzung) zu remittieren (zurückzuverweisen sei) sey: vors welches alles Euer Gestr. Hochgel. Hochachtb. auch Hochadelichen mildrichterlichen Anbedenkens demüthigst implorieret (bittet), und zu ihro Vorordnung gesetzet werde.

Akte 06

#### Ich Ernst von Mengden,

Erbgesessener auf Mainkendorff und Cattfro, Rittmeister und Landrichter im Pernauschen Districtu

(er)suche Euch, den Ehrenfesten, Mannhaften, Arendt dem Eltern und Johan Billerbeck dem jüngern, Arrendatoren zu Lewenküll im Helmischen, hiermit zu wissen, daß Ehrenvester Vornehmer

Reinhold Rennenkampff in seinem und seines Herrn Bruder Joachimi Nahmen, gerichtlichen zu belangen gesonnen ist, wegen seines an Euch verarrendierten Pfand Güthlein Lewküll, weiln Ihr ihm in 4 Jahren keine Arrende-Gelder entrichtet, gestalt, Ihr solches mit Mehrerem aus der andern copeylichen (abschriftlich) beygefügten Supplication (Bittgesuch) zu ersehen habet, denn hiero er nicht allein eine Citation und Gerichtes (Vorladung und Verhandlung), sondern auch einen Zwest (Zwist=Streit) auf Eure Habseeligkeit von mir wider Euch anzusetzen thuth, zumahlen er Euch das Guth aufgekündiget und Ihr die Aufkündigung angenommen.

Wie sich nun Ampts- und Rechts- wegen, die Mittel rechtens Niemandem zu verweigern befuget, als will ich Euch in Kraft dieses zum ersten, andern, dritten Mahl und also peremptorie (fortwährend), den 27. Julii, dieses 1644 Jahres nach dem Haus Helmith citieret und zugleich alles Desvorige (Gegenwärtige), so Ihr im Guth Lewküll an Vieh, Fahrnis und Habseeligkeit habet, sequestieret (besonders in Vewahrung zu nehmen) haben, daß Ihr auf den erwehnten Tag und Ort zeitig vor das Königl. Landgerichte erscheinet, die Klage anhöret, darauf antwortet und nachmahlen des Gerichts-Entscheides erwartet, mit der Andeutung, Ihr erscheinet oder nicht, soll annoch erkand werden, was rechtmäßig ist. Hiernach Ihr Euch zu richten und für Schaden zu hüten habt.

Urkundlich ist Dieses von mir unterschrieben, mit dem Gerichts Signet beglaubiget, zu Riga, d. 1. July, Anno 1644

Im Nahmen und von wegen des Königl. Landgerichts,

Ernst von Mengden, Rittmeister und Landrichter

Akte 07

Wolgeborner, Gestrenger, Mannhafter und wolgelerter Herr Landrichter und Assessores

Habe hiermit klagend kurtzlich an Eur. Woledl. Gestr. Mannhafft zu Supplicieren (ein Bittgesuch zu stellen) keinen Umbgang haben können, nachdemahlen, wir an Arnd den Eltern und Hans Billerbecken, den Jüngern, unser Pfandt-Güthlein Lew Küll, Anno 1639 auf Johannis, verarrendieret und laut Contracts uns schuldig sein, alle Jahr die Arrende allhier in Riga zu zahlen, aber nur vor das erste Jahr die Arrende empfangen. Vor die übrigen 4 Jahre haben wir nicht einen Pfennig bekommen und ohne Ursach muthwilliger Weise das Unsere vorenthalten, ungeachtet wir 2 Urteile wider Ihnen (sie) in unser Stadts-Gerichte erhalten, und gerichtliche Handstreckung gethan, in gewissen Terminen uns zu contentieren (zufriedenzustellen – bezahlen), auch unterschiedliche Mahlen aus dem Arrest weggezogen,

zuletzt mir auch Vertröstung und Zusage gethan, auf Geld, so sie allhier bey Gerichte hetten, aber heimlich und in der Stille ohne mein Wissen vom Gerichte Weg (Freilassung) bekommen, daß ich also gezwungen, weiln auch der Contract verflossen, sie nicht länger im Güthlein zu lassen, sondern ihnen die Aufkündigung gethan, durch Magister Holler, wasvor daselbst, welches sie auch angenommen, auf Johannis zu reumen (räumen), ist also wegen dieser muthwilligen Verleitung mein dienstflissiges Suchen, mir gegen die nechste Session (Sitzungsperiode) des Landgerichts im Helmischen, wider ihnen (sie) eine Citation mitzutheilen und zugleich all sein Vieh, Fahrnis und Habseeligkeit in Arrest nehmen zu lassen, auch meinem Vollmächtigen Andreas Graß Macht geben, weiln es in einer unhierlichen, Zeit alsbald zu pflügen und zu beseen,

vörwegend ich dann auch sonsten gegen Ero. Wohledl. Gestr. Mannhaft. in unterthänigen Diensten mit geflissenem Willen, so willig als bereit, verbleibe.

Datum Riga, den 1. Julij Anno 1644

Ero. Wohled. Gestr. Herrn,

unterdienstwillige,

Reinhold und von wegen meinem Bruder Joachimi Rennenkampff

Akte 08

A

#### Vollmacht

Producieret, 18. Febr. 1645

N. 1

Hiermit undt in Kraft dieses, bekenne ich Undes-Benandter, daß ich im Nahmen undt wegen meines Bruders, Joachimo Rennenkampff, in Sache zwischen ihm undt den Billerbecken, welche furm (vor das) Landgericht im Pernauschen District gefahret undt ein Urteil wider denselben erhalten, wovor die Billerbecken an Königl. Hofgericht appellieret (Berufung eingelegt).

Befinde in dem Urteil in etzligen Puncten, bey Herren, insonderheit, daß er ihn (er), was er den Baurens vorgestrecket, zahlen soll, welches wider den Contract, denn darin verschrieben, keyne Gegen-Rechnung sie einbringen sollen;

Deß habe ich dem Schermeister undt wohlgelehrten Herrn Philippo Tinetorio, vollkommene Macht undt Gewalt gegeben undt aufgetragen, bestersen Maße undt Weise, als es immer gehen könnte undt möchte, wider ihn, die Sache führ das Königl. Hofgericht zu verthetigen undt zu führen, wie es den Rechten nach üblich undt gebräuchlich.

Urkunde der Wahrheit mit eygener Handt unterschrieben,

Datum: Riga, d. 19. Januari, Ao 1645

Reinholt Rennenkampff, mein eygen Handt

Akte 09

#### Ex Actis Judicialibus Regij Castri Rigensis

(aus den Gerichtsakten des Königl. Hof-Gerichtes zu Riga) den 7. Januarij, Ao 1645

Auf production (Veranlassung) des Ehrwürdigen undt Achtbahren, Reinholdt Rennnenkampff Männes Proceß an hiesigen Gouvernements Landt-Gerichte furm Protocoll erschienen und berichtet; wie, daß Seiner Wohlgeborn Herrl.: dem Gouverneuer, unter anderen von Dörpat eingesendeten Briefen, auch des Königl. Hofgerichtes Citation (Vorladung), an obig: Reinholdt Rennenkampff dirigieret (gerichtet), eingeliefert worden;

Dieselbe Citation hette der H. Gouverneuer Ihm befohlen, in selbigem obgesetzten Dato, wie es eingekommen, obgeredten Rennenkampff einzuliefern.

Er sich alsbaldt, Befehl zur Folge, nach dies(em) gedachten Rennenkampffschen Guhde (Gut) erhoben; und weillen er (Rennenkampff) nicht zur Stelle gewehsen, seinem Diener dieselbe behändiget; der dieselbe empfangen undt seinem Herrn einzuhändigen sich veranlasset, als, dienstflissen bittendend, sein Bericht den Actis ingrossieret und dessen Schein Ihm ertheilet werden möchte.

Actum, Riga, Ao & die ut supra. (Geschehen zu Riga, Jahr und Tag wie oben.)

David Wick (Secrs.)

Den 13. Augusti, Anno 1645

An

Hermannus Kleiners, Ober-Vogt-Gerichts Gesessner

Reinholt Rennenkampff C (contra) Ahrent Billerbeck

Herkam, weiln im Contract, daß die Arrend-Gelder, ohn einige Exception (ohne jede Ausnahme), allhier zu Riga bezahlet werden sollen, enthalten;

also soll Beklagter, Klägern die besagten Arrend-Gelder zu zahlen, schuldig sein, wann solches geschehen, sofern als dann Billerbeck Klägern herwegens zu besprechen hett, stehet ihm solches frey.

R. Rkf.

Gerhard von Wembrock (Sers.)

Akte 10

# Litera F

No. 3

Den 16. Januarij, Anno 1643

Auf gerichtliches Zulassen hatt Reinholt Rennenkampf Johan Billerbecken bey Bartelt Kennemann (Kornsmann/Kommen) als 300 Rthl., allhier arrestieren (beschlagnahmen) lassen, bey gleicher Poen (Strafe), Denselben, ohn des Gerichts oder Arrestants vor Wissens und Willens, nichts von sich zu gestatten.

Act. ut Supra. (Geschehen, wie oben)

Gerhard von Wembrock (Secrs.)

Akte 11

siehe auch Akte 04

# Litera G

No. 3

# Laus Deo Anno 1640 Johannis

Sr. Billerbecken D E B E T	Rthl	<u>Gr</u> .
Anno 1640, Johannis, vor 1 Jahr Arrende restat	37	
Interesse, vors Ao: 1640 bis Ao: 1644 Johannis seins 4 Jahre à 10 de cento		
(10 %)	15	
Ao: 1641, Johannis, vor 1 Jahr die Arrende	40	
Interessen vor 41 bis 44, Johannis seins 3 Jahre	12	
Ao: 1642, Johannis, vor 1 Jahr die Arrende	40	
Interessen vor 42 bis 44, Johannis seins 2 Jahre à 10 de cento	8	
Ao: 1643, Johannis, vor 1 Jahr die Arrende	40	
Interesse, vors Ao: 1643 bis Ao: 1644, Johannis ist 1 Jahr à 10 de		
cento	4	
Noch Johan Billerbeck geleint (geliehen)	6	
Noch laut Obligation mehr Schulden	12	72
Noch vor gerichtliche Unkosten, die seit der Arrende hero sein auf-		
gelaufen im Rigischen Gericht, als ietzo im Landtgericht bis dato	26	
Summe, Rthl. Gr.:(Groschen)	240	72
Laus Deo ad 8. Augusti 1642		
(Gott zur Ehre)		

Sr. Billerbecken C R E D I T	Rthl	Gr.
Dito mitgeben mit mein Kammer abgerechnet: wegen Kimma Peter	12	
sein Pferdt,		
Wegen ein Kiefer,	-	72
Noch für was ausgeleget,	-	45
Vor Station soll er gezahlet haben, bey seel. <u>Mutters</u> Lebens, wesvor		
er noch ein Zettel zeugen soll	2	12
Summe Rthl. Gr.	15	39
Noch hiernach empfangen	10	
Eins von andres abgezogen restet (steht mir noch zu) mir noch	215	33
Summa Rthl.:	240	72
Noch hiernach empfangen	10	
Eins von andres abgezogen restet (steht mir noch zu) mir noch	215	33
Summa Rthl.:	240	72
Reinholdt Rennenkampff		

Akte 12

#### Litera C

Producieret im Königl. Landt-Gericht zu Ruigen, den 18. 7 <sup>ber</sup> (September) Ao 1644

Wohledle, Gestrenge, Veste (Feste), Großachtbahre, Hochgelehrte, Mannhafte, Großgönstiger

Herr Vice Praeses undt semptliche Herrn Assessores,

Herrn Rennenkampffs Exceptiones (Einreden) mit Weinigem (Wenigem) zu hintertreiben und replicando (erwidernd) darauf zu andtworten, beruhet (bleibt) Appellans (der Klagende) bey seiner vorigen Protestation de damnis sumptibus et expensis (Protest wegen erlittener Schäden und Auslagen) und muß Appellatus (Beklagter) in exceptione (in der Gegenklage) selbst gestehen, daß was Appellante intra fatalia (in verhängnisvoller Weise beanstandete) appellieret undt der Appellation (Berufung) gebührlich deferieret (entsprochen) worden, daß also die Appellation quoad formalia (der Form nach) richtig undt keine fernere Justificierung (Rechtfertigung) zu Verhelfung Weitersklagheit (weiter zu gehen, nächste Instanz) vonnöten,

daß aber die Citation vielleicht ihm etwas spät insinuieret (zugestellt worden), daran ist Appellans unschuldig, da er die Appellation, sobalt er die aportalos (beigebrachten Unterlagen) und acta (Akten), welche er von Riga abholen müssen, ausbekommen, beym Hochlöblichen Königl. Hof-Gericht introducieret (vorgelegt), juste temere citation (aufs Geratewohl die gebührende Vorladung) erbethen undt erhalten, dieselbe aber, weil der Landtbote damahlen nicht zur Stelle, undt man seiner Ankunft nicht balt vermuthend gewesen, durch die Königl. Post; jedoch dem Landtboten allhier die halbe Gebühr vorher abgeleget, Appellato zu insinuieren (zuzustellen), übersandt und ist gantz, daß Appellatus die Citation gutem Gebrauch nach, von einem gerichtlichen Boten empfangen, so Ihm derhalben, diese geringerer mora (Üblichkeit), woran Appellans unschuldig, weinig verschlagen, noch daß die Apellatio ex sol capite pro deserta zu declarieren (die Berufung vom hohen Gericht als niedergeschlagen zu erklären sei) sey, eingeräumet werden, denn einmahl solches contra stylum curiae (gegen den Stil der Kurie) und auch allhier beym Königl. Hof-Gericht practicabel (anwendbar), daß dens Parten, was der Landtbote nicht zugegen, freystehe, die Citation, nach erlegter des Landtboten halber Gebühr, durch ehrliche Leute dem Gegentheil insinuieren (zustellen) zu lassen, undt deferica contra ille extimum insinuationem citationis excipieret (und sich dagegen zu entscheiden, als jene äußerste Zustellung der Vorladung sich herauszunehmen) ist niemahls mehr, als daß part de novo citieret (daß der Teil aufs Neue geladen) werden müsse, erkannt worden, undt wird dieses nur, was Appellato gantz vergebens contra stylum et leges (gegen den Stil und die Gesetze) gebethen, die Hauptsache betreffend, verbleibet Appellans annoch bey seinen unwidersprechlichen Gravaminibus (Auflagen), auch

bey dem, was vom Appellato nicht contradicieret (widersprochen) und mit Stillschweigen eingereumet worden, welches man alles pro judicanter confesser (gerichtlicherseits als zugestanden) annimmet,

Insonderheit, daß Appellans, nachdem er die laut Contracts verschriebene Arbeit nicht genießen können, es Appellatum geschrieben, ihm die laesion (Verletzung) des Contracts kundt gethan, undt daß er, weiln ihm die Bawren nicht contractmäßig zur Arbeit gegangen, auch die völlige Arrend uhsanten causa uhsat effectus (weil die Nutznießung des Pfandes ohne Wirkung) nicht zu geben schuldig, undt daß er Appellatum deshalb vor Ausgang des ersten Arrend-Jahres furm Königl. Landt-Gericht Pernauschen Kreyses citieret, und weiln Appellatus nicht erschienen noch sich desfalls bequehmet, ist er selber daran, daß die Gelder in den folgenden Jahren nicht gezahlet, schuldig.

Undt wehre (wäre) die höchste injudat (Ungerechtigkeit), daß ein Arrendator, dem für gewisse Pension (Bezahlung) Arbeit verschrieben, daß er auch dieselbe dafür, vollkommener undt verschriebener Maßen, nicht genießen sollte, und daher Appellans dem Appellato die vollkommnen Arrend-Jahre zahlen soll, muß in Hergegen (im Gegenteil) Appellatus die verschriebene Arbeit quoniam nihil magis bonae fidei conjudit quam ad praestare quod inter contrahentes actum est (weil ja nichts der Gutgläubigkeit mehr gerecht wird, nur das zu fordern, was zwischen den Vertragspartnern ausgehandelt wurde), gleichergestalt gutthun, undt wenn Solches im Anfang geschehen wehre (wäre), Appellans, in Erlegung des vorigen Jahres Arrend-Gelder, gleich wie er im ersten Jahr, da er nicht allein die völligen Gelder, sondern noch 27 Rthl., ohn das, was er wegen der seel. Mutter³ vorgestrecket, auf das andere Jahr vorausgezahlet, nicht seumhaftig gewesen, weiln aber Appellati nicht wissen- und willens, die Bawren über Vermögen angesetzet, hat Appellans nicht anders abnehmen können, als daß er von appellantischem Theil, dolo et deliberato animo (mit Arglist und in wohlüberlegter Absicht), in den Contract übersetzt, dann eher Appellans nicht unbillig, quoniam inter est nostra potius non solvere quam solutum repetere (da ja zwischen uns nichts aufgelöst werden kann, indem die Auflösung wiederholt verlangt wird)/: 3 ff. de compens:

Vor guetlicher Abfindung wegen der genießeten Arbeit, die Gelder allerwegen voraus abzulegen Bedenken getragen, undt obzwahr nicht ohn, daß Appellatus Appellanten vor dem Herrn Gerichts-Vogt ungeachtet, daß Appellans forum dedinieret (die Sache abgegeben) und diese Sache an das Königl. Landt-Gericht, dahin sie eigentlich gehörig, zu remittieren (zu verweisen), gebeten, belanget das Gericht auch, daß Appellans die Gelder in Riga, weiln solches im Contract enthalten, zahlen soll, gesprochen, so hat doch solchem Urtheil Appellans niemahlen widerstrebet, sondern verobligieret (verpflichtet) sich nochmahlen, sobalt Appellatus, wegen der laesion (Verletzung) des Contracts Appellanten wieder gerecht worden, die nachstehenden Arrend-Gelder in Riga zu liefern, daß er aber aus dem Arrest sollte gezogen sein, wirdt simpliciter negieret (ganz einfach nicht beachtet), dann wie Appellans Ao 1643 zu Riga gewesen, ist er mit Vehrlaub des Herrn Bürgermeisters undt Obergerichts-Vogts von dannen gezogen, gleichergestalt, wurdt Appellati, ob, sollte er sich zur Güte nicht bequehmen wollen, zur Ungebühr nachgesetzet, weiln Appellatus, und nicht Appellans, wie fast alle Puncte abgehandelt, alles revocieret (widerrufen) undt umbgestoßet.

Die ungültige refutation (Zurückweisung) der gravaminum (der Auflagen) belangend, saget Appellans nochmahlen, ad primum (erstens), daß er weder die vollkommenen Arrend-Gelder, weiniger Interessen Schaden undt Unkosten, was den nachstehenden Gelder guth zu thun, angehalten worden, zweitemahl er vor daß Wenige, worinnen er wider guten Glaubens im Contract übersetzt undt vom Appellato nicht praestieret (gefordert) worden, etwas zu zahlen, vielminder Interesse davon zu geben schuldig, undt wehre (wäre) nichts Unbilligers, als daß Appellans für Nichtes seine Gelder erlegen, undt noch im übrig (darüberhinaus) Interesse davon geben sollte, undt wann Appellatus, das was er im Contract sich verobligieret, gehalten, wehren die Arrend-Gelder, gleich wie im ersten Jahr geschehen, allzeit richtig vorausgezahlet, da er dann, im ersten Jahr nicht allein das erkaufte undt fast untaugliche Korn richtig undt bahr bezahlet, sondern auch die vollige Arrend-Gelder, undt noch über das 27 Rthl., auf das nechste Jahr voraus abgetragen, undt kann Appellatus das Wenige, was ihm auf die Arrend erlegt, nicht seines Gefallens nach, für Buden Rechnungen acceptieren, undt dahers Appellans, dem Appellato wegen, Bude Wahren (Geschäfts-Waren), verpasset, kann er Ihn desfalls belangen, undt, was erweislich undt recht ist, bezahlt nehmen, undt hat man sich nicht weinig zu verwun-

-

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Elisabeth R. geb. Möller

dern, daß angeführt, als wehre (wäre) wegen der Arbeit im Contract nichts enthalten, da doch expresse (schnellstens) undt ausdrücklich daraus zu erlesen, daß Rickant Andreß wöchentlich zu 5 Tage gerechnet, undt weiln derselbe Niemahlen, auch nicht vorm Antritt der Arrend, mehr als 5 Tage zur Arbeit gegangen, ist Appellatus die übergesetzte Arbeit, so der Bauwer vermöge Contracts nicht leisten können, weil der Contract in allen (Punkten) von beyden Contrahenten strickt und fest gehalten werden muß, wie auch die Arbeit, so er wegen der Verlaufung Bauwrens Kimmi Peter, an dessen Verlauf Appellans unschuldig, wie sub Nr. 1 et Nr. 2 zu ersehen, dem Appellanti zu erstzen pflichtig, undt wenn gleich mehr oder minder Bauwren wehren etc:

Welches doch nur Zeit des Ablaufs der Arrend zu verstehen, undt muß sowohl Appellatus als Appellans den Contract in allen clausules implieren (in allen Punkten zu erfüllen), wehre (wäre) der Contract für gantz dolos (arglistig) und betrüglich zu achten, pro ado (außerdem) muß Appellanti die ausstehende Gerechtigkeit von gestreckte Bauwerschulden, Station, Mißwachs undt was er sonsten vorgestrecket, bezahlet werden, weiln er Solches, dafern er die Bauwren nicht retierieren (zurückhalten) noch verjagen wollen, in(st) die Arrend wegen mißgedeihlicher Jahre nicht erhalten können.

Zum Dritten muß Appellanti die übrige Aussaat nach landtüblichem Gebrauch gut gethan werden, undt wirdt Appellaty nicht behaupten können, daß solche nicht des Hofes-Bauwren oder Volker in der Erden gebracht, dann mit denselben nicht 14 Last, dazu Appellans noch seine Megde (Mägde) undt Knechte lehr müssen, man geschweige 45 ½ Last bearbeiten können,

pro 4 to (Quarto = Viertens) muß Appellatus selber gestehen, daß Appellans die Loskündigung acceptieret (angenaommen), undt soll im Geringsten nicht erwiesen werden, daß er dem Graße die Disposition behindert, sondern ist nur allein gleichst andrer Arrendatores gethan, so lang im Gute bis er mit Appellate Richtigkeit getroffen, auch, ohn daß, weil das Königl. Landt.Gericht seine Sachen eingereumter Maßen im Gute arrestieret (gefangen/festgehalten) zu verbleiben, undt sein Ablage darin zu haben, intentionieret (bestrebt) gewesen, kann also Appellati das sechste Jahr, insonderheit für völlige Arrend, undt der Appellatus alleweil im Gutte disponieret (die Entscheidungen trifft), die Bauwren, gestandener Maßen auf Freygelder gesetzet, nicht angedrung (angelastet) werden,

letzlich muß auch Appellatus, wegen des verlauffenen Kymmi Peters gemisseter Arbeit Appellanti gerecht werden, weil er Ihm alsbaldt den Verlauf und daß Appellans daher die völlige Arrende nicht zahlen könnte, angedeutet, kann also der Schaden auf Appellanten nich derivieret (abgeschoben) werden, was dann sowohl ex justificatione (aus der Rechtfertigung) als auch Replica (Gegenklage) dargethan, daß Appellati den Contract zuerst gebrochen, undt das, was sie sich verschrieben, nicht gehalten, undt daß Appellans aus obergezogenen Uhrsachen weder die völlige Arrende zu geben, weiniger dieselbe zu verrenten, kann gezwungen werden,

als gereicht an Wohledl. Gestr. Ger. Appellantis demüthigst Bitten im Rechte zu erkennen undt auszusprechen, daß Übel gesprochen und wohl appellieret, daneben Appellantum, daß er das Wenige, was in justificatione (Rechtfertigung) laut übergebener undt gestandener Rechnung, wohin man sich der Kürtze halber referieret (zur Sprache gebracht), mit Erstattung aller Schäden undt Gerichtskosten gut thun und praeter (außerdem) anzuhalten, undt will Appellans dieses alles auf vorige acta (Unterlagen) berufend, Nisi quid novi (sofern sich keine Neuigkeiten ergeben), zum gedachten Urtheil gesetzet undt geschlossen haben.

Akte 13

#### Replica

Johan Billerbecks

Ct.

Reinholdt Rennenkampff

ur. N. 1, 2

Product. d. 21. Februarij 1645

L. Linetrius soll Document: 1 & 2 zu sich genomnen haben,

---- hats beygebracht,

# Ex Actis Judicialibus Judicij Terrestis Dorpatensis,

d. 26. Maij: Ao 1642; Ruigen

Verzeichnis der Articulos (Artikel/Fragen), worauf der Pawr (Bauer) Saduck Thomas befraget wor-

den:

Art: 1 mus

(Primus = Erster)

Ob das nicht wahr sey, daß die Baunerdorffsche den andern Sommer, wie sie in das Gutt Kanden gekommen, den Bawers (den Bauern) beschuldiget, warumb Er Frauwens, nicht Ländnige (das Landesübliche?) geben, bey sich behalten, und von sich gejaget.

ad Art: 1 mum Nescit (das verstehe/wisse er nicht), er habe solches nicht von Ors (Name eines Dor-

fes) Frauwens gehöret.

Art: 2 dus

(Sekundus = Zweiter)

Daß sie ihm befohlen, er solle den Kerll, seinen Bruder, wieder nachem

Kandischen Gebieth forderns.

ad 2 dum, Affirmat, (er bestätigt das.)

Art: 3 tius

(Tertius = Dritter)

Ob das nicht wahr sey, daß sie mit Macht den Kehrl, dazu gehalten, für seinen Bruder Roggen auszuseen, und wie der Bruder nicht stracks gekommen, als habt ihr (sie) nach ihm gesandt, und daferns ers nicht thete, Ihm mit Rutten gedrawet (gedroht), und auch alsbaldt nach Rutten schicken wollen, darauf der Kerll sich alsbald aufgemachet und nach seinem Bruder Kimmo Peter gezogen, und ihn auch zu ihr, in zuerst zu Ka Kull, zu ihr gebracht. Wiewohl der Kimmo Peter, nicht gans kommen wollen, dersnach gleichwohl Ihn dazu beredet, daß er gekommen. Und wie sie ihn gesprochen, alsbaldt mit ihr geredet, bath ihr in sein Handt, das Landt, darauf er sich gesetzet, zugeschlagen Handt gesaget, das Landt soll etzott und Dein sein, Ich will Dir helfen mit Saat-Korn undt Brodt-Korn, undt sollt auch Deinen Freyjahr haben.

ad 3 tium, Affirmat, (er bestätigt!) Art: 4 tus (Quartus = Vierter)

Ob das nicht wahr sey, daß der Kerll zu ihr gesaget, wie darf ich kommen meine Herrschaft ist auf Kehden, die wirdt mich herfolgen, da fürchte Du Dich nicht für, auf meinen Hals, ich will für Dich stehen, Ich frag so viel nach Billerbeck Ihr Rock in die Handt nehmen, und solches aufgehoben, wonbey der Kubbias und Schilter mitt gewesen, und solches anghöret und gesehen.

ad Art: 4 tum 'Affirmat (er bestätigt!), habe aber nicht gesehen, daß die Frau Ihren Rock sollte aufgehoben, sondern Ihr gewüsener (gewesener) Diener habt solches gesehen, mit Nahmen Heinrich Pröbsting.

Im Nahmen und von wegen Königl. Landgerichts

Secundus testis (zweiter Zeuge), wegst Peter Randischen Kubias, affirmieret (bestätigt) auch alle Artikel oben, als (wie) den Erste (Zeuge).

Carll Stiefelberg, Assessor

Akte 14

#### Ex Actis Judicialibus Judicij Districtus Pernaviensis

d. 28. Julij: Anno 1641; Fellini g. g.

Auf gerichtliche Production Johan Billerbeckens ist ein Lewenkulscher Paur (Löwenküllscher Bauer), nahmens Kimmo Peter, gerichtlichen examiniert (vernommen) und befragt worden, aus was Ursachen er aus dem Lewenkulschen nach dem Kandischen, und nachmahls von Kanden nachem Ringeschen verlauffen.

Der Paur Kimmo Peter sagt, er sey Rhobindnes Erbpaur, wie aber das Landt mit dem Schwert gewonnen worden, ist er im Kandischen gewesen und daselbst 8 Jahr verblieben, hernach aber im Ringischen gelewiet (gelebt), und daselbsten seinen Rauch zuerst aufgehen lassen.

Weilen er aber einen Bruder im Kandischen ietzo (damals) wohnend habt, als habt die Frauw Gaunersdorffsche seinen Bruder, nebst dem Schilterneiter, nach ihm gesandt, und ihn nachem Kandischen begehrent, als habte er sich dahin begeben.

Johan Billerbeck beschweret sich wegen des Pauren, daß er ihm keine vollkommene Gerechtigkeit geben, besondern Frey-Jahr genießen will. Bittet solches zu verzeichnen und ihm von des Pauern Aussag ein Copij nach zugeben.

Copia ist verstattet!

Im Nahmen des Königl. Landgerichtes Pernauschen Districtes

Ernst von Mengden Landrichter

Akte 15

#### Conclusio

(Systematische Zusammenfassung, Abschluß)
Reinholdt Rennenkampff
Appellatus
Contra
Hans Billerbeck
Appellanten
Product. d. 21. Februarij 1646

Hochedle, Gestrenge, Veste (Feste), Großachtbahre, Hochgelehrte undt Mannhafte, Herr Vice Praeses undt sembtliche Hern Assessores dieses Hochrühmlichen Königl. Hof-Gerichtes!

Auf Appellanten Hans Billerbecks replicam duplicando (doppelte Erwiderung) zu schließen, beruhet Appellatus bey seiner vorigen Exception (Eingabe) undt der annectierten Prostestation (beigefügten Protest), was aber von der interposition und delution appellationis (Einschiebung und Angabe der Berufung) eingeführet worden, lest (läßt) es an seine Art gefaßet sein, undt ist nicht genug, daß intra fatalia appellieret (in Verzweiflung Berufung eingelegt wurde) undt zeitig die Citation erhalten, besondern die erhaltene Citation, auch justo et debito tempore (in der rechten und gebührenden Frist) nemblichen (nämlich) 6 Wochen ante terminum (vor Verhandlungstermin), quod non a tempore scriptionis, sed insinuationis consuetandus (welche Vorladung/Frist nicht vom Zeitpunkt des Schreibens sondern von der gewohnten Zustellung),

vermöge dieses Hochlöbl. Königl. Hofgerichts Styli (Stil), so in viridi observantia et fragi (welcher in unreifer und schwacher Ehrerbietung) gehalten, insinuieret (zugestellt) werden muß: Nun ist erwiesens, undt Gegentheil (Prozeßgegner) auch gestehen müssen, daß die Citation nur 3 Wochen ante terminum (vor dem Termin) behendiget (ausgehändigt) worden, dannmehro, ob non legitime positam et insinuatam citationem (weil die Vorladung rechtswidrig vorgenommen und zugestellt worden) et fundamentum cuius libet actionis est et quoque super fundamentum non bene positum vel jactum struitur (und sowohl die Grundlage dieser so beliebten Amtshandlung bildet, als auch über diese Grundlage nicht gut vorgenommen oder aufgestellt wurde), dilabieret (fällt auseinander), dahero

diese Appellations sache ratione formatium (mit Rücksicht auf die Beachtung der Form) zerfallet, undt also pro deserta (als nichtig) zu declarieren (erklären) sey; Worüber Apellatus unerkandt nicht abstehen will,

Ad materialia inhaerieret Appellatus (was die Unterlagen anbetrifft, besteht der Kläger auf), dem in exceptione (in der Protesteingabe) eingeführten statui casuae (Stand des Falles). Undt muß Appellatus mit nicht geringen Schmerzen vernehmen, daß Appellans vor diesem Hochlöbl. Königl. Hofgericht undt ohnsehnlichen (nicht sichtbaren) Umbstand,

ob sollte er von Appellato dolose (arglistig) im Contract circumvenieret (umgangen) und hintergangen worden, welches mit Ungrundt. Dem Appellato bey Genusse und mit Bestand der Wahrheit ihm solches nahegebracht werden wirdt, bevoraus, weil der Contract mit Wohlbedacht und von beyden Contrahentes im Beysein von 2 Zeugen geschlossen, selbiger steif und fest ohne Arglist und Geferde (Gefährdung) zu halten, mit ihrer undt deren erbetenen Zeugen Unterschrift corroborieret (gerichtlich eingetragen) und bestärket, wie der Contract mit Mehrerem besaget, woraus kein dolus (Arglist), weniger (schon gar nicht) reatiussa circumventio (eine Umgehung des Anklagezustandes) erblicket.

Und wenn possito (Besitzer) aber cum solenni protestatione (mit energischem Protest) nicht gestanden, daß Appellans in Contract etzlichermaßen übersetzet were (wäre) worden, hette (hätte) er sich solches selbst zu imputieren (zuzuschreiben), qua ignarus conditionis rei contrahendae non debuisset (was er, der Lage des Streitgegenstandes unwissend, nicht müßte), undt was er einmal guthwillig beliebet, kann er selbiges hinwiederrumb nicht zurückziehen. Consentiens n: semel amplius paenitare et contravenire, non potest in alterius praejudicium in cuius gratiam consentit (es kann keine einhellige Meinung sein, wenn einmal reichlich Reue und Entgegenkommen vorhanden, nur durch ein gegenteiliges Besispiel die Meinung zu dessen Gunsten umschlägt).

Dahero Appellans dem Appellato zu höchster Ungebühr eines doli insimulieret (eine Arglist untergeschoben) und per indirectum (auf indirektem Wege) den Herrn Bezeugenden, der eine von dehnen nunmehro bei Gott ruhet, gleichsmäßig eines Betrugs beygemessen wirdt, wegen solcher ehrenverletzlichen insimulation (Unterstellung) undt unerweislichen Beschuldigung, der Appellans hoch zu bestrafen sey, welches auch Euer Gestr. Großachtb. Herrl. Ger. insententionando zu animandvertieren (bei der Urteilsfindung sich zu vergegenwärtigen) großgünstig werden: Herrn Appellaten unterdienstliches Bitten ist, daß Appellans aber die Pauren und deren Arbeit contractlicierter Maßen (in vertragsgemäßer Weise) genossen zu haben, negieret (verneint), ist das Contrarium (Gegenteil) vielmehr wahr, und wirdt Appellans gestehen müssen, daß ihm die verschriebenen Pauren sämptlichen geliefert, undt er ihre Arbeit auch genossen, daß aber Kimmo Peter beym Appellanten, wegen unerträglichen Servituten (Arbeiten), aus dem Dienste getreten undt er andre Herrschaft gesuchet, ist Appellatus daran unschuldig.

Zudem habe Appellans dem Pauren, so sich im Kandischen unter die Fr. Baunersdorffsche, welche dahmalig Kanden in Handt gehalten, niedergesetzet, durch gerichtlichen Spruch wieder ausgewendt undt bekommen, dabeneben (außerdem), ihm aller Schaden undt Kosten zuerkannt worden, wie selbiges der Königl. Dörptsche Landgerichts Abscheidt (Beschluß), so in prima instantia producieret, (in erster Instanz ergangen), ausweiset; die Fr. Baunersdorffsche auch ihm selbiges bezahlet, als kann Appellans den Schaden Stand wegen des entlauffenen Pauren nicht zweymahl exigieren (geltend machen); was er von den andern Pauren, ob, sollten dieselben ihre völlige Arbeit nicht gehalten haben, einführet, ex acta primae instantiae (aus dem Protokoll der ersten Instanz) ist nicht zu lesen, daß er den Pauren selbiges erwiesen (nachgewiesen), oder daß die Pauren, ihre Arbeit nicht geleistet zu haben, gestanden, dahero man nicht schuldig ist, des Appellanten schlechten undt bloßen Worten zu glauben, über das, wenngleich Appellans die verschriebene Arbeit nicht genossen, könnte er sich solches an den Apellaten nicht erhohlen, denn er sich im Contract Verbündlichens (verbindlich) gemacht,

undt obgleich mehr oder minder Pauren bey dem libellierten (beklagten) Guth sein sollten, soll doch der Contract von Beyden steif und fest gehalten undt die Gelder richtig gezahlet werden, undt Appellans dem Appellaten von keiner Sache etwas zur Rechnung zu bringen, besage des Contracts; als hatt Appellans, dahero er die völlige Arbeit seines unerwiesenen Vorgebens nach, gleich nicht genossen, in der Arrendt abkürtzen, noch dem Appellaten zu Rechnung führen, besondern, die völlige Arrend laut jährlichen Entrichts undt seines Glaubens halten sollen, nihil n: humanae fidei magis

congruio quam ea quod semel placuerant custodire (nichts ist den menschlichen Versprechungen mehr antsprechend, als das, was einmal gefallen hat, beizubehalten..) l. i. t. pacti: et grave est, inqt lctus ulpianus in l. i. t. const: pec: fidem fallere(wegen der Abkürzungen nicht übersetzbar); undt weilen Appellans die Arrend-Gelder laut Contract, ungeachtet der vielfältigen Interpellation zu zahlen tergiversieret (Ausflüchte gesucht), habe Appellatus ihn, wie er nach Riga kommen, der Solution (der Vertragsauflösung) halber, gerichtlichen belangen müssen, auch dem Appellanten, die verschriebene Pension (regelmäßige Zahlung) zu leisten, per decretum (durch Verfügung) auferleget, selbiges nur wenig achtend, sey er davon gezogen,

wie aber ao 1643 wieder nach Riga kommen, habe Appellatus dem Appellanten, daß er nicht ehr von Riga abziehen solle, bis er die verflossene Jahres Arrend völlig entrichtet, gerichtlichen Arrest Zettel durch den Gerichtsdiener zugesendet, aber Appellans, mit Hindansetzung dieses alles, aus dem Arrest gezogen: Undt dem vorigen Decret (der Verfügung) kein Genüge gethan, daß Appellans aber mit Vorwissen undt Verlaub des Herrn Bürgermeisters von Riga gezogen, stehet nicht zu beweisen, undt behauptet Appellans seine Intention (Bestrebung) undt Assertion (Anspruch) mit bloßen Worten, welche man solenniter (aufs Energischste) widerspricht, undt auch nicht gestanden, eingeräumet habe, daß Appellans aber vermeinet, daß er in Riga, als in foro competentiae (vom zuständigen Gericht) nicht belanget hätte werden mögen, so ist ihm nicht unbekandt quod libet sortitur forum ratione contractus (wenn auch immer nach dem Geist des Vertrages die Gerichtsverhandlung gewählt wurde), so kann Appellans nicht verneinen, daß er ex contractu (vertragsgemäß), die Gelder zu Riga zu zahlen, sich verbunden, dahero er nicht unbillig allda convenieret (angesprochen) undt belanget sey worden, weiln er aber subterfugieret (untertauchte) undt man ihm keinen Stand (Vorladung, sich dem Gericht zu stellen) hatt bringen können, hatt man ihn für das Königl. Landgericht ausladen müssen,

daß Beklagter auf das andre Jahr die Arrend 27 Rhtl. gezahlet haben sollte, wirdt negiert (verneint), undt wird Appellanten nicht unentfallen sein, daß er vom Appellato 6 Rthl. in specie (besonders) gelohnet empfangen, auch er für Öhmen Harken auch 10 Rthl. ausgenommen und zu zahlen sich verobligieret, über das noch 12 Rthl. schuldig laut Revers (schriftl. Beleg) undt was Appellatus darauf empfangen, ist aus der Rechnung zu ersehen,

Undt haben die Gelder auf die Arrend nicht gezahlet werden mögen, weiln Appellans bey 70 Rthl., besondern 40 Rthl. zur Arrend und selbige alle Jahr vigore contractus (kraft Vertrages) vorauszahlen sollen, undt hatt Appellatus die 27 Rthl. billig auf die Boden Rechnung empfangen, auch 1642 mit ihm desfalls abgerechnet, die Arrend-Gelder aber richtig bestehen blieben, wie aus der Rechnung sub Nr. 5 zu ersehen, daß Appellans sich zur Güthe bequemet, ist ex actis (aus den Unterlagen/Protokoll) noch nicht zu erlesen, als hatt man ihm Selbiges auch nicht zur Ungebühr gesetzet, undt hette (hätte) er sich zur güthlichen Zahlung gefunden, hette man es cum scriptu processus (mit der Prozeßschreiben) von ihm nicht extorquieren (herausverlangen) dürfen, undt weiln Appellantus dem Appellato contradirentermaßen (widersprochenermaßen) die Arrend-Gelder nicht erlanget, besondern, ihn damit herumbgetrieben undt in große Unkosten undt Gelder-Spielerung gesetzet, dahero ihn nicht unbillig, weiln er den Contract nicht gehalten, die vorstandenen Arrend-Gelder, una cum ussuris a tempore magis omnibus damno sumptibus et expensisbus (zusammen mit den wegen der Wartezeit erlittenen Schäden und Unkosten) zu zahlen und zu erstatten a judice a quo (vom zuständigen Richter) auferleget, daß Appellans dawider einwendet, er hette die verschriebene Arbeit auch nicht genossen, dahero er auch die Arrend-Gelder zu zahlen nicht schuldig, die ratio decidendus (die entschwindende Vernuft), wie sich nur bloße Worte nicht hintertreiben lassen, denn er nicht erwiesen, daß er der Pauren Arbeit genießet, undt posito non concesso (die Lage nicht eingestanden), daß prius (das Frühere) wahr were, so könnte dennoch dann posteriorij tenore Contractus per prius (das Nachfolgende, dem Vertrage nach, nicht durch das Erstere) nichts derogieret (abgeschafft) werden,

denn express (ausdrücklich) im Contract enthalten, daß dafern mehr oder minder Pauren bey dem Contract weren, undt von einer oder anderen Sache, dem Appellato nichts in die Rechnung eingeführet, besondern die Gelder richtig gezahlet werden sollen, undt weillen Appellans einmahl in den Contract gewilliget, nunmehr daran verbunden sein muß, omnis n: contractus ab initio esse voluntatis ex post facto fieri necessitatis juris (Alles, was der Vertrag nicht schon von vornherein beabsichtigte, nachträglich aus rechtlicher Notwendigkeit geschehen zu lassen) e. l. sicut et obl. et act:, dahero er selbigen völlig nachzuleben schuldig undt von selbigen nicht recedieren (zurückweichen) kann, undt verfanget gar nichts, daß Appellans die völlige Arrend-Jahr im ersten Jahr entrichtet, selbige er laut

Contract schuldig gewesen, undt was er de jure (rechtmäßig) schuldig, kann er sich Selbiges zu keinem Behülf anziehen, daß er aber im ersten Jahr, über die Arrend-Gelder, 27 Rthl. aufs nächstfolgende Jahr gegeben zu haben asservieret (versichert) Selbiges nicht gestanden, besondern, wie von oben erwehnet, daß Selbiges auf die ihm vorgestreckten Gelder undt ausgenommenen Buden (Verkaufsladen) wahr gezahlet, auch in ao 1642 mit ihm desfalls abgerechnet worden, wie die Rechnung ausweiset,

zudem würde Appellans so geldfertig nicht gewesen sein, daß er fluchs im ersten Jahr aufs folgende Jahr vorausgegeben haben sollte, weiln er erst nach Ausgang des ersten Jahres die Gelder, dabeneben (wofür) er nicht 27, besondern 40 Rthl. hat zahlen sollen, also die 27 Rthl. nicht contractmäßig geliefert, daß derowegen die 27 Rthl. nicht unbillig auf die Budenschuld gezahlet undt entrichtet worden,

undt hat man desfalls keine absonderlichen Processe zu führen versuchet, daß der Pauren Arbeit im Contract enthalten, wirdt nicht negieret (verneint), daß aber Appellatus die Pauer-Arbeit dem Appellanten entrichten soll, ist nicht contractmäßig, denn in express (ausdrücklich) im Contract enthalten, dafern minder oder mehr Pauren nach dem Guth weren, soll nicht minder der Contract steif und fest bleiben, und davon undt anderen Sachen nichts zur Rechnung gebracht, besondern die Gelder richtig gezahlet werden sollen, dahero die Pauren-Arbeit dem Appellato zur Rechnung nicht hat eingeführet werden mögen, weniger daß er dieselbe zu zahlen schuldig,

was Appellans von dem verlauffenen Pauren Kimmo Peter einführet, ist oben bereits erwähnet, daß er denselben wieder ausandtwortet (zurück) bekommen, die Fr. Bauernsdorffsche, so allhier in loco (im Ort), ihm auch den Schaden undt Kosten bezahlen müssen, dahero er den Schadenstand und Unkosten zweymahl zu fordern und zu exigieren (aufzuführen) nicht berechtiget, überdas Appellatus ihm auch nicht schuldig, als habe Appellatus contra datum fidem (gegen das gegebene Vertrauen) nicht handeln, weniger dem Appellanten dolose circumvenire (arglistig umgehen) können,

woraus eine mora et manifesta calumnia (Verzögerung und handfeste Schurkerei) erblicket, selbiges Eur. Gest. Großachtb. Gericht in Appellanten (den Beklagten) gebührend zu animadvertieren (ins Gewissen reden) geruhen wollen, unterdienstliche Güthe ist wegen der ausstehenden Pauer-Gerechtigkeit undt Schuldigkeit auch Station (königl. Abgaben), ist Appellatus tenore contractus (dem Vertrag nach) nicht schuldig, alldieweil im Contract expressus (ausdrücklich) enthalten, daß Appellans Königl. Contribution, was die Pauren zu geben, schuldig, von ihm abfordern und die Quittans nehmen, undt dem Principalen (Herrn Eigentümer) weder von diesen oder einigen anderen Sachen was zur Rechnung bringen solle.

Undt weiln Appellans die zustehende Gerechtigkeit in wehrenden Jahren nich eingehoben, kann er nunmehro tenore contractu (dem Sinne des Vertrages nach) von Appellanten nicht fordern, was die Pauren, aber ihm vorgestrecket Schuldt, schuldig zu sein gestehen werden, sollen die Pauren dazu gehalten werden, daß sie solches zahlen mögen, doch weil man kein liquidum (Zahlungsausgleich) der vorgestrecketen Schuldt wegen, nicht geständt muß den Pauren, hat: Daß derowegen es billig aus (vom) Königl. Landgericht zu liquidation (auszugleichen), undt daß die Pauren desfalls befraget weden mögen,

zu remittieren (zurückzuweisen) sey des Appellanten Rechnung sub C, weil dieselbe mit der Pauren Bekenntnis nicht justificieret (gerechtfertigt) noch vom Appellato oder vom Gericht acceptieret, daher man selbiger Rechnung solenniter (feierlich) widerspreche undt auch nicht gestanden eingeräumet haben will, undt weiln Appellans bey dem Antritt der Arrende dem Appellaten für jeden Lof Korn nur ½ Rthl. gegeben, also kann Appellans bey dem Abtritt von Appellato auch nicht mehr als ½ Rthl. fordern, das Korn mit des Hofes Pauren in die Erdte gebracht, kann von Appellanten nicht geleugnet werden,

daß Appellans zwar von H. M. Holler gethane Loskündigung acceptieret (angenommen) ist extra contra versiam (ist ohne jeden Zweifel), daß Appellans aber sich der Loskündigung gemehß (gemäß) verhalten, wirdt negieret (übergangen), denn nach geschehner und acceptierter Loskündigung, Appellatus das libellierte (beklagte) Guth an Andreß Graßen verarrendieret (verpachtet). Undt er, undt nach Ausgang der Arrend Jahre, den neuen Arrendatoren Graßen mit Königl. Landtgerichts Schreiben an den Appellanten, daß er den Graßen, das Guth cedieren (übergeben) undt, ihm die Disposition (Leitung) des Guthes übergeben soll, dahin gesendet,

der Appellans dem Graßen das Guth nicht reumen noch die Dispositon gestatten wollen, also daß Graß die Länder nicht beackern noch beseen können, besondern davon wieder abziehen müssen, wodurch er an seiner Haushaltung nicht gering Schaden erlitten, welches er alles, an Appellaten zu suchen, sich vernehmen lassen.

Weillen Appellans an diesem allen schuldig, als hat Appellatus den Appellanten nicht unbillig desfalls gerichtlichen belanget, undt gerichtlichen angehalten, daß er weiln er, vermöge Königl. Landgerichts Schreiben dem Graßen das libellierte Guth nicht reumen, noch ihm die Disposition lassen wollen, dahero die Länder unbearbeitet und ungeseet blieben, das 6 te Jahr darin verbleiben undt 50 Rthl., wie er mit Graßen contractieret (vertraglich geregelt) aufs 6 te Jahr zahlen mögen, selbiges der judex a quo (der zuständige Richter) auch billig befunden, und decretieret (entschieden), daß er, Appellans, das 6. Jahr darin verbleiben soll.

Zudem gestehet Appellans selbsten, daß er im Guth zu verbleiben, intentioniert (bestrebt) gewesen, daß also 2 Herrn bey einem Herdt sich nicht geschicket, daß das Königl. Landgericht dessen Sachen arrestieret (zwangsweise unter Verschluß genommen) oder Appellatus die Paurens in seine Disposition genommen, undt frey Gelder gesetzet, wirdt nicht gestanden, denn wenn er vom Königl. Landgericht verarrestieret (gefangen gehalten), oder die Pauren ihn seiner Disposition genommen weren gewesen, hette der judex a quo (der zuständige Richter) ihm aufs 6 te Jahr im Guth anrrendweise zu verbleiben, per decretum (durch Beschluß) ihm auferleget, undt also Appellantus narratio facti (bei Nennung der Tatsachen) auf bloßen Wort bestehet, dahero Selbige auch leicht zerfallet,

selbiger, als eine unzulässige undt ungegründete narration (Erzählung), wenn man auch solenniter contradicieret (energisch widerspricht), undt (hier)mit nicht gestanden noch eingeräumt haben will,

was von verlauffen Pauren Kimmo Peter in puncto gravaminae (Belastungen betreffend) eingeführet, weil Appellans selbige mit allen Schaden und Kosten wiederumb bekommen, als kann er selbige nachmahlen Appellaten nicht anrechnen, zudem Appellatus laut Contract ihm nicht schuldig, woraus nochmahlen sonnenklärlich erscheinet, daß Appellans per temere (aufs Geratewohl) undt wohl appellieret der judex a quo (der zuständige Richter) aber wohl undt contractmäßig gesprochen, dahero die Sache ad judicem a quo, bevorab, weillen Appellans stipulata manu (mit erhobener Hand) an Eydesstatt, dem Urtheil in allem Genüge zu thun, angelobet, zur execution (Ausführung) zu remittieren (zurückzuverweisen) undt Appellans, wegen, daß er so temere (aufs Geratewohl) litigieret (Berufung eingelegt), zu bestraffen, undt die Kosten zu erstatten schuldig sey.

Superibus omnibus et singulis nobilissimum judicis officium humillime implorieret (um die höchte und vornehmste Pflicht des Gerichtes untertänigst gebeten) wirdt, undt weiln vom Gegentheil geschlossen, will Appellatus sich auf sein voriges einbring acta (eingebrachte Akten/Protokoll) undt actitaten (Anlagen) berufen, Deo cum imploratione nominis divini (bei Gott mit Anrufung des göttlichen Namens), gleichmäßig zum ersehnslich Urtheil gesetzet haben.

Akte 16

#### Kimmo Peter

Seine Bekenntnisse wegen der Gonnerdorfschen Producieret, den 15 Martij 1643 Kanden

2

Wohledle, Gestrenge, Veste (Feste), Großachtbahre, Hochgelehrte Mannhafte, Großgönstige Herrn, Herr Vice Praeses undt semptliche Herrn Assessores!

Er. Wohledl Gestr. Herl. ist ohne Zweifel unentsunchen (unentschieden), gestalt ich in vergangener Winter-Juridica (Gerichtsperiode) contra Reinholdt Rennenkampff in po. (puncto) Appellationis (die Appellation betreffend) von dem Hochpreislichen Königl. Hofgericht litigieret (verhandelt), undt am 1. Martij, laut beygehenden Abscheides, diese Sache hinwieder an das Königl. Landgericht remittieret (zurückverwiesen), daß selbiges, sowohl wegen des unziemblichen Contracts (des ungebührlichen Vertrages), als anderer Forderungen halber, fleißig inquirieren (nachforschen) undt definitive (schließ-

lich), jedoch salva appellatione (bei unverletzter Berufung), darinnen erkennen sollte, verabscheidet werden,

Demnach nun das Königl. Landtgericht, am 24. Febr.: 1646, erstlich wieder aufgenommen undt mir ein widerliches Urtheil gefället, habe ich nothwendig davorn an das Hochlöbliche Königliche Hofgericht appellieren müssen, alldieweil das Königl. Landtgericht durch Ihren Spruch, sich nicht allein des Hochlöbl. Königl. Hofgerichts Abscheidt in allen Punkten und clausules (Schlußfolgerungen) zuwider gesetzet undt mir die rumation (Wiederholung) des höchstlichen injungieret (nahegelegt), da doch das Wohledl. Gestr. Herl., laut Abscheides, expresse (ausdrücklich) mein Ableger (Übergeben des Hofes) bis Austrag der Sache im Hoffe verstattet, sondern auch mir die vorbehaltene salvam appellationem denegieret (die Unversehrtheit der Berufung abgelehnt), derselbe auch nicht eher deferieret (entschieden), bis ich corporati juramento (durch körperliche Eidesleistung erklärte), daß ich nicht friovole (albern/frech) zu appellieren gedächte, erhalten, und nach geleistetem Eyde weder das Urtheil, noch die apostulos extradieret (angeforderten Unterlagen herausgegeben) bekommen können, sondern desfalls nach Riga verwiesen, sobald ich nun die apostolos undt acta kann mächtig werden, will ich prae via citatione (für den Weg einer Vorladung) meine Appellation prosequieren (in Angriff nehmen), undt des Landtgerichts unbillige Proceduren (Vorgehensweisen) in künftiger Sommer Juridica mit mehers (mit Mehrererem) zu erkennen geben, wann das pendente apellatione (das schwebende Appellationsverfahren) nichtes (nicht ist) zu innovieren (wiederaufleben), ich auch des Königl. Hofgerichts Abscheids vor mir habe.

Als gelanget an Er. Woledl. Gestr. Herl. mein unterdienstliches Bitten, sie geruhen, mich bey dem Abscheid, solange bis diese Sache in foro Appellatione (Berufungsverfahren) erörtert, großgönstig zu schützen undt mir bis Austrag der Sache mein ablegen Hofe (den abzugebenden Hof) zu behalten, zu verstatten, weiln daß dieses billig, undt des Hochlöblichen Königl. Hofgerichts Abscheidt gemäß, als bin ich auch gnädiger Erhörung gewärtig

Eur Wohledl. Gestr. Herl. unterdienstschuldigster

Hans Billerbeck

Akte 17

#### Supplicatio

Hans Billerbecks
pro decernanda Citatione
(um eine Vorladung zu beschließen)
contra
Reinholt und Joachimum Rennenkampff, Gebrüdern
Terminus, d. 13. Julij 1646
praesentiert, d. 14. Maij 1646
E. von Mengden

Erlauchter Hochwolgeborener, Gnädiger Herr Reichs=Rath, Praeses, Vicepraeses und sämptliche Herrn Assesores.

Demnach das Königl. Landtgericht meine Appellations Sache gegen die Gebrüder der Rennenkampffschen, vermöge des Hochlöblichen Königl. Hofgerichts Remis (Zurückverweisung), wegen Arrend Streit wieder aufgenommen, und den 25. Februarij dieses 1646, mir ein gravierliches (lastenschweres) Urtheil gefället,

wann von ich (mir) stante pede (stehenden Fußes = sofort) an das Hochlöbliche Königl. Hofgericht provociert (angerufen), das Königl. Landgericht aber ungeachtet, die Sache vom Hochlöbl. Königl. Hofgericht salva appellatione (bei Aufrechthaltung der Appellation) dahin remittieret (zurückverwiesen), dennoch der Appellation nicht deferierens (sich nicht für die Appellation entscheiden) wollen, sondern mir wieder Recht und Gewohnheit, das juramentum calumniae, (Meineid-Leistung) und cantionem juratoriam (den Schöffenspruch) aufgebürdet,

so ich /: dafern ich die Höchste iniquitaet (Ungleichbehandlung) nicht erleiden wollte:/ praestieren (fordern) müssen, wie solches die Landgerichts Acta, und desfalls ertheilten apostoli in fine (die eingereichten Unterlagen schließlich) mit mehren (eindeutig) ausweisen,

wann ich dann zu Introducierung (Einleitung) und Prosequierung (Durchführung) der interponierten (eingeschobenen) Appellation Er. Erl. Hochwohl. Gnädig und Wohl. Gestr. Erl. Vorladungs Brief hoch vonnöthen, als gereichet an dieselbe mein dienstlichs Bitten, sie geruhen großgünstig mir wider die obgedachten Gebrüder Joachimum und Reinholdt Rennenkampff citationen (gerichtliche Vorladung) gegen selbige (in der) künftigen Sommer Juridic (Gerichtsperiode) zu ertheilen und terminum zu ernennen, an welchem Ich meine Gravamina (augebürdeten Lasten) mit mehrenz deducierenz (mit Mehrerem erklären) will,

wie nun dieses processmeßig, als bin von Er. Erl. Hochwol. Gnaden und Wohl Gest. Herl. ich auch gewinger Resolution gewertigk (und erwarte eine gewinnbringende Entscheidung) .

Eur Erl. Hochwol. G. und Woledle. Gestr. Herl. unterdienstwilligster Hans Billerbeck

Akte 18

# Justificatio Appellationis

(Rechtfertigung der Appellation)
Johan Billerbeck
contra
Joachimum und Reinhold Rennenampff
cum Doc: A, B, C.
Producieret, d. 17. Julij 1646

Wohledle, Gestrenge Veste (Feste), Großachtbahre, Hochgelehrte, Mannhafte, Großgünstige, Herr Vice Praeses undt semptliche Herrn Assessores,

Vor E. Wohledl. Gestr. Herl. erscheinet Johan Billerbeck tanquam appellans (sowie appellierend) wider Joachim und Reinholdt Rennenkampff, Gebrüder, protestieret anfänglich von (gegen) allen zugeführten Schimpf, Schade und Kosten, so tennissime (geruhsamst) anfenglich auf vorige Acta, so in Anno 1645 vor diesem Hochlöbl. Königl. Hofgericht passieret (vorgefallen) und darauf erfolgten Abscheids, sub

Lit A, betreffend, vermöge welchem das Königl. Landtgericht diese dahin remittierte (zurückverwiesene) Sache, den 23., 24., 25. Febr.: aufgenommen, dem vom Hochlöbl., Königl. Hofgericht befundenen unziemlichen Contract, vor aufrichtig erkandt, Appellantis gravamina (Anlastungen) und Gegenforderung nicht attendieret (hinzugezogen), sondern ihm am 25. Febr,.: ein beschwerliches Urteil eröffnet, wo von (wogegen) er stante pede appellieret (steheden Fußes Berufung eingelegt), das Landtgericht aber der Appellation, so ihm doch das Hochlöbl. Königl. Hofgericht salvam reservieret (ganz zugestanden), nicht eher, bis er das juramentum calumniae (Eid wegen Rechtsverdrehung) geleistet, deferieren (entscheiden) wollen, welchen Appellans aus Zwang praestiern (fordern) müssen, daß also Appellans quoad formalia (was die Form anbetrifft) mehr als jehmals gebreuchlichen gewesen gethan, und nunmehr die Sache zur des Hochlöbl. Königl. Hofgerichts gantzlichen Erörterung submittieret (weitergeleitet) wirdt, materialia (das Beweismaterial) belangendt, producieret Appellans acta prioris instantiae (legt der Kläger Akten der früheren Instanz vor), sub

Lit. B, sich darauf, so weidt (weit) sie ihm dienlich, referierend (beziehend), und dem Undienlichen kreftiglich widersprechend, und befindet sich Appellans

quoad primum membrum (was den ersten Abschnitt anbetrifft) beschweret, daß er dem Appellatus für 6 Jahr Arrend-Gelder geben soll, weil er nur das Gütichen auf 5 Jahr arrendiertet (gepachtet), die Appellaten in Anno 1644 allbereit das Gütichen in ihrig Disposition genommen, die Pauren auf Freygelder gesetzet und Appellans keine Arbeit noch Freygeld genossen, sondern nur wie vorhin bis zur Liquidation (Pachtende) im Guthe verblieben, und laut Abscheides dahin, bis Austrag der Sachen

vorm Hochlöbl. Königl. Hofgericht, geschützet worden, die ratio decidendi (schlußfolgernde Überlegung), daß der Contract aufrichtig und ohn Betrug sey zerfallet von ihr selben (von selber), weilen das Königl. Hofgericht den Contract auf Appellantis Demonstration (Nachweis) für unziemlich erkandt, denn nichtes Unziemlicheres kann erfunden werden, als daß Appellans, dem das Guth nach Adelicher Freyheit und Landes Gebrauch verarrendieret, dem gewisse Arbeit verschrieben, und Solches vermöge Contractes nicht kann, oder mag gehalten werden, dennoch die vollkommenen Gelder auskehren sollte, cessante enim causa cessat effectus (bei Entfallen des Grundes entfällt auch die Wirkung), darum denn auch Appellans an Apellaten alsfort des andren Jahres geschrieben, und weilen er keine Antwort bekommen, gerichtlich citieren (vorladen) lassen, und weiln Appellates sich nicht sistieret (gerichtlich gestellt) ist Appellans billig so lang, bis sie ihm solcher circumvention (Übergehung) halber gerecht werden, verblieben.

Im andern membro (Abschnitt) gravieret (beeinträchtigt) Appellanten nicht wenig, daß ihm der Entgeldt der genießeten Arbeit abgeschnitten, zur mahlen, Appellanti gewisse Arbeit verschrieben, und weiln die Pauren solche hohe Arbeit niehmals vorhin geleistet, Appellanti auch zu Gute aus Unvermögenheit keinen Pflug zu Felde bringen können, müssen ihm ja der Appellaten billig, die im Contract inventierte (verschriebene) Arbeit compensieren (ausgleichen),

die erste ratio decidendi (Denkweise), daß Appellans selbsten in culpa (schuldig), ist unerweislich, denn er die Arbeit nicht verseumet, sondern es haben die Pauren, weilen sie (die Gebrüder Rennenkampff) ihnen die Arbeit zu hoch gesetzt, nicht praestieren (fordern) können.

Die andere ratio (Anschauung), daß Appellans nichtes zur Rechnung bringen soll, ist nicht sufficient (ausreichend), cum non ex contractu ultra atroque obligatorio non possit agi nisi primum ex parte actoris contractus sit adimpletus (weil keine über den Vertrag hinausgehende harte Verpflichtung zu schaffen ist, wenn nicht in erster Linie der Vertrag völlig erfüllt wird), welches Appellatus nicht gethan, sondern den Contract, in dem sie laut desselben, die verschriebene Arbeit nicht gehalten, zuerst violieret (den Vertrag verletzt), dahero Appellans, den Schaden er desfalls erlitten, billich von Appellatus zu fordern.

3 tia ratio (Die dritte Festellung), ob sollte Appellans wohlfeile Arrende gehabt haben, ist wider alle Vermuth, denn, weil ihm dasjenige, was im Contract zugesagt, nicht gehalten worden, und (er) dennoch seine Gelder erlegen müssen, wie hat er dann wohlfeile Arrende haben können.

Im dritten membro (dritten Abschnitt) beschweret Appellante, daß ihm von den restierend Zehend (rückständigen Zehnten) Bauer Schulden nicht mehr als was die Bauren diesmahl gestanden, soll guth gethan werden, da doch die Baurens weit ein Mehreres vor diesen, im Beywesen zweyer guter Menner, schuldig zu sein, gutwillig gestanden. Zum andern, daß die Richter erster Instanz die Schulden, Vorstreckung, Zehend, nicht specifice (genau) sondern in summarischer Weise gar liederlich und gering berechnet und taxieret (geschätzt), welche ihm doch laut der in vergangenen Winter juridica eingelegten Rechnung, wie es damahlen in preno (in der Handhabung) gewesen bezahlet, wie auch die kleinen Persehlen (Abgaben), weiln ihm das Guth, nach landtüblich Gebrauch zu nützen, verarrendieret, und in allen Arrenden üblich gut gethan wird.

Im vierten membro befindet sich Appellans aggravieret (stark belastet), daß ihm die H. Landtrichter die Übersaat des 1644 Jahres aberkanndt, weiln aber das Guth mir auf 5 Jahr verarrendieret, und vermöge des Hochlöbl. Königl. Hofgerichts Spruch, weilen Appellaten das Gut wieder eingenommen, die Bawren auf Gelder gesetzet, wie des 6 ten Jahres Arrende nicht gehalten, muß ihm daher die übrige Aussaat, als das dritte Korn besage der Rechnung wieder gegeben werden, die ratio decidendi (Anschauungsweise) ist nicht würdig, weilen Appellans dieselbe nicht genossen, sondern was gefallen berechnet, sub

Lit. C.

Im 5 ten membro ist Appellans nicht weniger beschweret, daß man ihm den Mißwachs nicht guthgethan, so doch einem jeden Arrendatori gütt (zusteht), oder geruhlichen dessen man viele praejudicata allegieren (vorherige Urteile heranziehen) könnte, gutgethan werden, und initiret (gilt) die ratio decidendi mehr für Appellanten als Appellatus, zumahlen, die jura (Rechtsprechung) vermöge, daß den General- Mißwachs, die Erbherrn tragen müssen.

Beym 6 ten membro gestehet Appellans dem Appellato keine Rente, es sey dann, daß ihm laut Rechnung wegen seiner Geforderung auch Rente bezahlet worden, die ratio decidendi ist aber refutieret (zurückzuweisen), denn nicht Appellans sondern Appellaten den Contract zuerst gebrochen und Appellans nicht schuldig, für nichtes Gelder mit Interessen zu geben.

Ad 7 timum membrum gestehet man ihm keine Gewalt

Ad 8 tavum membrum ist oben geantwortet, daß Appellanti müssen die Bawrens Persehlen bezahlet oder ausgekehret werden, gestalt, dann die ratio decidendi Appellates davon nicht befreyen kann, weilen alle Arrendatores, wie manier- und üblichen Bawren Persehlen (Bauern Abgaben erheben) nehmen, und fühlet Appellans nicht (kann der Kläger nicht nachempfinden), daß Appellates <u>Frau Mutter</u><sup>4</sup> dieselben vorhin nicht genommen, denn ihr, den Pauren alles zu schenken, frey gewesen

zum 9 ten membrum ist Appellans hochbeschweret, daß ihm des verlauffenen Kimmi Peters und Rickandt Andres Arbeit Zehend (Zehnter) und Gerechtigkeit abgeschnitten, seinte mahl er an dem Verlauf nicht schuldig, und vielmehr contract- und rechtmäßig, ihm die im Contract specificierte (aufgeführte) Baur Arbeit leisten, und in Mangelung dessen, allen Schad erstatten.

Ad 10. membrum gestehet Appellans, den Appellates nicht weiter Arrend-Gelder als ihnen bereits gezahlet, und wann ihm seine genießete Arbeit und das was er laut Rechnung zu fordern, erhalten, will er ihnen auch wegen der übrig Arrend-Gelder gerecht werden, als dann, nach zurgelegten comput (nach beigefügter Berechnung), nicht Appellans den Appellates, sondern Appellati dem Appellaten Gelder noch zu geben schuldig.

Das 11. membrum ist per se richtig.

Im 12. membro ist Appellans gravieret, daß er Guth reumens (das Gut räumen) solle, weilen er das Seine noch nicht daraus gehabt.

Zum letzen beschweret auch Appellante, daß das Königl. Landtgericht salvo tamen honore judicantium (dennoch unbeschadet der Ehre der Richter) wider Recht und Gebrauch dem Appellato die Appellation vernegieret (verweigert) und ihn restlichen zur caution (darüberhinaus zu einer Kaution) und jurament astringieret (und Eidesleistung gezwungen), weilen dann solches contra stylum (gegen den Stil) und schnurgleich wider des Königl. Hofgerichts Abscheide ist, als bittet Appellans, das Königl. Hofgericht wolle solches gebührlich animadvertieren (in Betracht ziehen), und weiln Appellanten Salva Appellatio reservieret (eine vollständige Apellation zugesteht) und bis Austrag der Sachen im Guthe zu bleiben per sententiam (durch Urteilsspruch) gestattet worden, darumb man ihn über das (darüberhinaus) billich nicht hette onerieren (belasten) noch die rumation des Gütichen (die Räumung des Gutes) auferlegen sollen,

Es ist auch in den Actis nicht zu finden, daß Appellans gegen d. Jurgen (gegen die Gerichtsentscheidung) das Guth vor Erlangung des Seinen zu reumen gerichtlich ausgelobet, denn, wenn solches geschehen, das Gericht dem Apellante solches bey 50 Rthl. Strafe nicht injungieren (gerichtlich auferlegen) dürfen, deswegen er dann umb ein protestorial supplicieren (um einen Protest bitten) müssen, so er auch vom Hochlöbl. Königl. Hofgericht, wofür er unterthänigst dankbar impetrieret (gebeten) und erlanget.

Wannen dann d. Königl. Landtgericht dem Appellanten des Hochlöbl. Königl. Hofgerichts Abscheidt nicht genießen lasssen, sondern demselben in Allem contravenieret (gegensätzlich entschieden), Appellantis Gegen-Forderung nicht attendieret (nicht hinzugezogen), nicht das geringste auf den unziemblich Contract gesehen, sondern ihn mit beschwerlich Auflag onerieret (belegt),

als gelanget an E. Wohlel. Gestr. Herl. Appellantis unterdienstliches Bitten, im Rechte zu erkennen und auszusprechen, daß übel gesprochen und wohl appellieret, und dahero Appellatee dem Appellanten laut Rechnung die genießete Arbeit, restierend Zehend (rückständigen Zehnten), Gerechtigkeit, Wackenpersehelen, Mißwachs, Baur Schuld, Vorstreckung mit allen Interessen, Schaden und Kosten zu bezahlen schuldig, über welches alles nobilissimum judiciis officium (in vornehmster richterlicher Pflichterfüllung zu entscheiden) demüthigst implorieret (inständig gebeten) wirdt.

-

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Elisabeth Möller, Mutter der Gebrüder Rennenkampff

Akte 19

#### Ex Actis Judicialibus Supremi Judicij Regij Dorpatensis die 1.Martij 1645 Abscheid

In Appellations Sachen Hans Billerbeck contra Reinholt Rennenkampff wirdt vom Königl. Hofgericht verabscheidet:

weiln das Landgericht Appellantis Gravamina (Anlastungen) und Gegenforderung nicht attendieret (berücksichtigt), noch sonst in allen Umbständen genau und fleißig inquirieret (nachgeforscht), als

wirdt diese Sache dahero hinwieder an das Landgericht remittieret (zurückverwiesen), daß selbiges sowohl wegen des unziemblichen Contracts, als aller anderen Appellantis wider Appellantum habenden Anforderung halber, fleißig inquirieren, und definitive (schließlich), jedoch salve appellatione (im Sinne der Berufung) erkennen soll;

Inmittelst wirdt der Arrest gehoben, und Appellanten, weiln Appellatus die Bauren bereits wieder angenommen, und auf Geld gesetzet, das Ablage (die Räumung des Gutes) bis zum Austrag der Sachen im Hofe hiermit verstattet. v. r. w. ut supra (wie oben).

Laurentius Grellehrus

Akte 20

# Protocollum in Appellations Sache

Arendt u. Johan Billerbecks, Appellantis contra Appellaten H. Joachimum und Reinholt Rennenkampff, Gebrüder gehalten

Anno 1646, den 23., 24., & 25. Februarij auf Helmet

Ex Actis Judicialibus Supremi Regij Judicij PÄRNAVIENSIS, die 23. Februarij, Anni 1646 in areae Helmetersi habitis (auf Hof Helmet abgehalten)

Dominus Joachimus Rennenkampff, Professor, nebst seines Bruders Reinholt Rennenkampff contra Arendt und Johann Billerbeck, Kläger, hant (haben) vor ertheilte Citation sich freundlichst bedanken, protestieret von (wegen) Schaden und Kosten, reservieret Ihm alle und jede benificia juris (nimmt für sich alle und jede Rechtswohltaten in Anspruch), repetierte priora protocolli (wiederholte den Inhalt der früheren Protocolle), nemlichen, daß Sie (Joachim und Reinholt) in Anno 1639 an Arndt und Johan Billerbeck Ihr Pfandguett verarrendieret (verpachtet), producieret den Contract (den Vertrag geschlossen), welchen Contract Sie (Arndt und Johan Billerbeck) nicht gehalten und die Arrende-Gelder nicht ausgekehret, auch Ihnen die Possession (den Besitz) und die Abnutzung des Guettes Lewes Kyl, welches sie in Ihr Gewahr gehabt und durch Wilhelm Brugger in hingewichenen Herbst einnehmen wollen, nicht gestattet. Besonders den Bruggers, sowohl den Paurn, welche zu unterschiedlichen Mahlen, umb aus Andtwortung des Kerns angehalten, nichtes folgen lassen, fordern hierauf richtige Antwort, nach gethaner Andtwort bitten Sie in Recht zu erkennen und auszusprechen, daß Billerbeck Ihnen laut Rechnung sub Lit. A, schuldig sey zu zahlen, und daß Sie praeter restitutionem frumondorum (neben der Ersetzung der Schäden), ingleichen wegen sothanen Gewalt Sach: anethant (angetan), wie in den Rechten vorsehen, gebührlichen möge gestraffet werden.

Dieses und was sonsten, nach rechtmeß Arth (rechtgemäßer Art) und landüblichem Gebrauch kann und mag gebeten werden, stellen Sie zu richterlich Erkenntnis.

Beklagter Johan Billerbeck in Assitenz Domini Hermanni Schnemblers bittet, copiam der Klage, weilen es eine weitläufige und Intricatsache (Verlegenheitssache) ist, will aufem Mittag andtworten, bittet auch copiam Ihr übergeben Rechnung.

Kläger bittet Ihnen kein filation (Aufschub) zu verstatten oder copiam nachzugeben, weilen Ihnen die Sache genauestens bekannt, und sie Zeit genug gehabt.

Interlocut (Einwurf/Zwischenbemerkung))

Copia der Klage und Rechnung ist nachgegeben, jedoch daß er Sein Nothiertst in eine Gantzschrift und weiter nicht vorbringen und soll gegens Mittag mit seiner Beandtwortung fertig sein V. R. W.

a Meridie (am Mittag)

Dominus Schnembler in Nahmens Arendt und Johan Billerbecks sein Exceptionsschrift (Einredeschrift) in 8 Puncten übergeben.

Auf der Herrn Rennenkampff beider Gebrüder hoch intonierte (angestimmte) Anklage mit Wenigem zu verfahren, bedinget Beklagter Ihn anfänglichen alle juris remedia (alle Rechtsmittel), cum annexe protestatione (mit beigefügtem Protest), de tamnis sumptibus et expensis (für alle Schäden und Kosten), wie auch vor beigefügten Schimpff und Affronten, so Ihm Kläger Reinholdt Rennenkampff in Riga, wohselbsten Beklagtner sein Citation hab müssen fallen lassen protestierende (unter Protest). Sagt drauf Kürtzlichen, daß er der Klage in allen ihren Qualitäten, wie sie an- und vorgebracht worden, nicht geständig, und ihm als Beklagtem zur Ungebühr zugerechnet, als wann er den Arrends Contract nicht gehalten, auch die Gelder für die Arrende in Termino (zum Termin) nicht erleget, dann weil Kläger Reinhold Rennenkampff causieret (verursacht), daß er dem Contract nicht nachleben können, ist der Contract nicht vom Beklagten, sondern von Ihm selbst violieret (verletzt worden), weswegen er auch Klägers öfters citieren (vorladen) lassen. Die Sache aber dennoch ins weite Feld gespielet worden, welches aus nachfolgenden Puncten, wer an alle dieser Unrichtigkeit schuldig, erhellen wirdt.

Ist Ihm von den Paurns, die Arbeit, wie Ihm es im Contract verschrieben, nicht richtig geleistet worden, derwegen er auch mit der Zahlung sich nicht richtig verhalten können.

Ist Ihm Beklagten der Zehende und restierende Gerechtigkeit nicht gezahlet.

Hatt er übrige Aussaat gethan, welches Ihm müßte erstattet werden.

Hatt er mißwachsende Jahre gehabt, und in 3 Jahren vom Sommer Korn nichts genossen.

Hab er den Paurns Vorstreckung gethan, so Ihm wieder muß gezahlet werden.

Gestehet er Klägers keine Interessen und Unkosten, er thue Ihm dann sein Anforderung und Unkosten gleichfalls guett.

Hatt Kläger Reinholdt Rennenkampff Beklagtens Rechnung für bestanden angenommen, massen er die Paurns darüber verhöret und richtig befunden, auch zu Ruigen fur Gericht bekannt, solches aber hernach nicht gestehen wollen, da sich doch etzliche, als Gezeugen unterschrieben, als Rudolf Wilken und Andres P. Lantzbeck.

Hab er die Station für die Paurn zahlen müssen, welches Ihm als causa privilegiata (aus bevorzugtem Grund) fur allen Dingen guett gethan werden muß.

Wann dann der Paurns Arbeit in Contractu (im Vertrag) höher angesetzet worden, als sie vorhin gegangen, oder gehen können, und er also von H. Klägers in großen Schaden und tiefe Geld-Spieldung geführet worden, als bittet er solche, seine Gravamina (Anlastungen), zu behertzigen, seine in vorhergehenden Puncten eingeführte querelen (Klagen) anzunehmen und darüber zu erkennen.

Dieses oder was sonsten pro qualitate negotii (für die Beschaffenheit der Verhandlung)gebeten werden kann, cum imploratione solida ac debita (mit ehrlicher und demütiger Bitte), zur richterlich Erkenntnis stellende (Billerbecks)

Salvo Juro ulteriori

(unbeschadet der darüber erteilten eidlichen Versicherung).

Dominus Joachimus Rennenkampff repticieret (antwortet) auf die 8 Puncte:

ad 1. Prior Gravamen (Frühere Anlastung), daß die Paurns im Contract höher angesetzet, als sie Arbeidt leisten können oder vorhin geleistet.

Repl.: Solches weiset der Contact anders aus, dann sie sein deswegen selbst zu beschuldigen, daß Sie diejenigen, die es haben thun können, nicht zur Arbeidt getrieben, und daß sie den neugesetzten Paurns Ihre frey Jahre nicht gelassen, sie sein zu unbarmhertzig mit den Paurns umbgangen, dahero haben sie nicht zur Arbeit gehen können, dabey haben Sie den Paurns ihre Pferde verdorben und zunichte gemacht, daß sie kein Dienst leisten können.

ad 2. Gravamen, daß Ihnen der Zehende nicht gezahlet.

Rep.: Der Zehende sey Ihnen genug gezahlet, Sie haben den Paurns mehr geschnitten als sichs gebühret, dann vors 4 Lof Aussaat haben Sie 14 Last geschnitten, solches ist dem Soickyl, welcher noch in sein frey Jahr gewest, geschehen.

ad 3. Gravamen, wegen übriger Aussaat

Rep.: Das gestehen Sie Ihnen nicht:

weilen es kein allgemeiner Mißgewachs gewest,

weilen es nicht über der hälfte der Einkommen gewest,

weilen es ubertato annorum compensieret (durch Überschüsse im Ablauf der Jahre ausgeglichen) worden

ad 5. Gravamen, was den Paurns vorgestrecket.

Rep.: Selbige Vorstreckung, weilen es contra Contractum geschehen, als sein Sie es Ihm zu erstatten nicht schuldig.

ad 6. Gravamen, wegen Interessen.

Rep.: Interessen können Sie nicht nachgeben oder erstatten, weilen Beklagte Ihre Arrende-Gelder nicht erlegt.

ad 7. Gravamen, wegen Paur Schulden und Reinholt Rennenkampffs gehalten Examen (Untersuchung)

Rep.: Die Paurns haben aus Furcht mehr ausgesagt, als sie schuldig seien, Paur Schulden gestehen Sie Beklagten nicht, weilen es wider den Contract ist.

ad 8. Gravamen, wegen Station.

Rep.: Dieses gestehen sie Ihnen nicht, weilen er es selber hätte abfordern sollen, und es wider den Contract ist.

Dominus Hermannus Schwenbler im Nahmen Johan Billerbecks sagt: Wann er von den Paurns die Gerechtigkeit hette genommen, so wehren sie verlauffen, dann sie haben nichts gehabt und haben aus Unvermögenheit die Arbeit nicht leisten können, haben auch vorhin solche Arbeidt nicht geleistet.

Sein Aussaat will Beklagter laut sein Rechnung und anderes nicht gezahlet haben. Weilen ein allgemeiner Mißgewachs gewest, als sey auch billig, daß Sie (Rennenkampffs) einen solchen Schaden Ihm tragen helfen, Insonderheit, weilen der Schade übertate annorum (Überschüsse) der vorigen und nachfolgenden Jahre nicht compensieret worden. Die Vorstreckung der Paurns, solches hatt er wegen Verhütung der endlichen, des Guettes Ruin thun müssen, und hab Ihm ein Loff für 12 ch (Pfennige) hingelassen, da es doch dahmals 15 ch. gegolten. Die Unkosten so sein Principal (Herr) fordert, können Ihm nicht aberkannt werden, weilen sie d. Commodum (das Angenehme) haben wollens, müssen sie auch das Incommodum (das Unangenehme) tragen.

Die Rechnung und Verhör der Paurns, wegen Ihr Schulden anlangend. Weilen solches vor glaubwürdigen Leuten geschehen und subscribieret (unterschrieben), müßte es billig gelten und bey Kraft verbleiben. Die Station wird durch Königl. Mandata (Beauftragte) gefordert und, weilen es res favorabilis (eine günstige Sache) ist, als kann solches dem Beklagten nicht abgeschnitten werden. Die Paurns

sein Beklagtem auf 5 Tage inventieret (in den Vertrag gesetzt) worden, haben aber kaum 3 Tage gehen können, bittet die Paurns wegen Ihr Schulden zu examinieren (überprüfen).

#### Den 24. Februarij, Anno 1646 zu Helmet

Der erste Pauer Kimmo Peter ¼ Häckner (bearbeitet ein Landstück von ¼ Haken) ist von Billerbeck auf ¾ gesetzet worden. Dieser Paur ist laut Billerbecks Rechnung schuldig geblieben:

Ao 1639, 1 Lof Gerste, 1/6 Erbs., 1/6 Krick, <sup>3</sup>/<sub>4</sub> Rthl. Landtgeldt. Der Paur sagt, es sei lange Jahre hin, er könne sichs nicht erinnern.

Ao 1640, hatt er nichts gegeben, ist verlaufen gewest.

Ao 1641, ist er schuldig geblieben, 1 Lof Gersten, 1 Lof Haber Der Paur will nichts gestehen, das er Billerbecken schuldig sey.

Ao 1642, gestehet er schuldig zu sein, 14 Kulmane Korn, so er Ihm vorgestrecket, hett er Ihm gern gezahlet, wann Ihn seins Korn nicht wehre verfroren.

Vons Zehenden Schnitt ist er Ihm schuldig geblieben, so er gestehet,

1 Landt Lof Roggen, 1 Landt Lof Gersten, 1 Llof Haber.

Ao 1643, ist er Ihm ein Külmit Weitzen schuldig geblieben. Die Wacken Persehlenhaben sie alle 5 Jahre nicht gezahlet.

Rennenkampff gestehet Ihnen die Wacken Persehlen nicht. Die Paurn sagen, sie habens vordem niemahlen gegeben, weder bei der **Sehl. Frouw Rennenkampf**schen, noch bey des vorigen Arrendatoris Dotors Zeiten. Dieser Paur gesteht für ein Pferdt schuldig zu sein 9 Rthl., noch ist er an Zehenden schuldig geblieben, 2 Tons Roggen zudem ½ LLof Roggen.

Billerbeck sagt, sie haben bei Dotors Zeiten 4 Scharfe und 5 ch. (Pfennige) Landtgeldt gegeben.

Der andere Paur, Rickert ¼ Häckner (beackert ¼ Haken), ist von Billerbeck auf ½ Hacken gesetzet worden, gestehet schuldig zu sein 1 ½ LLof Gersten, 1 Lof und 1 Külm. Roggen an Zehenden. Dafür habe er Beklagtem Billerbeck einen Ochsen gegeben, welchen er dafür abgerechnet. Die kleinen Persehlen gestehet er Ihm nicht ohn 2 Schafe, welche er Ihm schuldig zu sein gestehet.

Der 3. Paur Soickyl Gerdt, ist ein neüwgesetzter Paur, gestehet nichts schuldig zu sein, ohn von Anno 1642 ist er 3 Lof Gersten an Zehenden und die kleinen Persehlen, welche Kläger Ihm nicht gestehet, schuldig geblieben.

Rennenkampff gestehet Ihm nichts, weilen er ein neüwer Paur ist.

Der Paur gestehet schuldig zu sein: 1 Scharf, 1 Pferdt von 14 Rthl., an Korn 7 LLof Roggen, 5 ½ Lof Gersten, ein LLof Marekorn für sein Zehenden. Von Anno 1643 restieret (ist rückständig) Ihm 6 Reichsthaler 72 gr. (Groschen). Der Paur sagt, das Pferdt sey Ihm zu hoch angesetzet.

Rennenkampff bittet, Solches nicht anzunehmen.

Der Paur Rickert ist Beklagtem für ein Pferdt schuldig geblieben 16 Reichsthaler. Der Paur gestehet und sagt, daß er mit dem Pferdt wohl zufrieden gewest.

Kläger Herr Rennenkampff sagt, Beklagter Billerbeck hab Kimmi Peet ein Pferdt zu Thode geritten.

Beklagter Billerbeck sagt, er sey mit dem Pferdt nach Dörpt (Dorpat) geritten, das Pferdt sey unter Wegen krank worden; Kimmo Peet sein Sohn hab das Pferd zum Zauberer gebracht, de Zauberer hat gesagt, das Pferdt ist einwendig krank und das Hertz wirdt ihm gefressen.

Der Paur sagt, er hab Ihm ein gesundes Pferdt geliefert, als sey auch billig, daß er Ihm das Pferd zahle.

Beklagter Billerbeck rogerieret (bittet ums Wort), das Pferdt sey krank gewesen und hab auf dem gantzen Wege nicht fressen wollen. Billerbeck klagt, daß Soickyl Gerdt sein Sohn Jens, ein Pferdt die Nacht in Koppel gelassen und die anderen Pferde alle ausgebracht, worüber das Pferdt von den Wölfen aufgefressen worden.

Der Paur ist nicht zur Stell, der es gethan, dessen Bruder, welcher zugegen kann nicht darauf antworten.

Herr Rennenkampff gestehet Ihm nicht, was er wegen des Schnittens fordert, weilen er zu unbillig geschnitten, was er aber den Paurns vorgestrecket und sie gestehen müssen, das will er zahlen, ungeachtet es wider den Contract ist.

Herr Billerbeck sagt, wegen der Arbeit, daß Ihm die Pauren die Arbeit nicht leisten können, müsse er contradieret (widersprüchlich) sein.

Herr Rennenkampff gestehet Ihm das nicht, weilen er es selber in Zeit seiner Arrende hette treiben sollen.

Wegen der Station hatt Billerbeck mit Quitten (Quittungen) bewiesen, daß ers gezahlet, fordert noch 10 Rthl. 66 gr.

Rennenkampff gestehet Ihm nichts mehr, als 4 Rthl., er hab jevor für die <u>sehl. Mutter</u>, ao 1638 2 Rthl. Station gezahlet, davon er auch ein Quitt. hat. Dafern das Gericht Ihm solches zuerkennet, will ers zahlen.

Kläger gestehen Beklagtem nichts mehr als 2 Jahr, die Paurn haben ihre Station selber bezahlet.

Billerbeck wills mit Olaf von Ropeshorf beweisen, daß er noch ein Jahr bezahlet. Herr Rennenkampff nimbt (nimmt) von Ao 1638 die 2 Rthl. auch an. Noch nimbt er für ein Jahr Station an, so den Paurn gestehen, und sagen, daß es damahlen geschehen, wie die Reiter im Horf (Hof) gewesen, Anno 1644 ist 4 Rthl.

Wegen übrige Aussat berechnet Beklagter das 3 te Korn, es wirdt Ihm aber nicht mehr als das andre Korn nachgegeben, von 9 Landt Lof Roggen Aussaat, bleibet Ihm 18 Lof, von 22 LLof bleibet Ihm 45 Lof, von 36  $\frac{1}{2}$  Lof Aussaat bleibet Ihm 72 Lof.

Von den Gersten fordert er ebenwohl, das 3 te Korn, es wirdt Ihm aber nur das andre Korn guth gethan, ist 13 Lof Gersten. Ao1644 hat er ausgeseet, 26 ½ Lof Gersten, als wird Ihm guth gethan 52 Lof.

Beklagter beschweret sich, daß Ihm die Paurn die Arbeit, nicht also leisten können, wie sie Ihm angesetzet worden.

Herr Rennenkampff sagt, das sey sein eigen Schuld, da Ihm das Güett nicht gefallen, hette er es das erste Jahr reumen sollen.

Für Kimmo Peet rechnet er ein halb Jahr Arbeit, weilen er verlaufen gewest, dafür berechnet er 26 Rthl. 90 gr.

Herr Rennenkampff beruffet sich auf ein Protocoll aus dem Dörptschen Landtgericht, da Ihm wegen Verlauffung des Pauren, in allen wegen Schadens, Versäumnis und Unkosten, guett gethan 15 Rthl., darzu (dazu) hab er des Paurn sein Korn, so er ausgeseet, als 6 LLof, welches Ihm über 40 Lof getragen, ingleichen seine Heuschläge und Käselung genossen.

Von Rickant fordert Beklagter wegen Arbeidt, so er nicht geleistet, ungefehr 68 Rhtl.

Diese Forderung ist wider den Contract, als gestehen die Kläger dem Beklagten dieses nicht, sie haben sich dessen expreßlich (ausdrücklich) vorbehalten, daß er Ihnen solche Persehlen nicht sollte zur Rechnung bringen.

Johan Billerbeck gefragt worden.? Ob er den Contract für einen billigen oder unbilligen Contract halte.

Anfangs Billerbeck mit Ja geantwortet, er hielte ihn vor billig, hernach er aber durch seinen Advocaten Herrn Schwembler anbringen lassen, weilen das Königl. Hofgericht den Contract für unbillig angesehen, als halte er es auch für unbillig. Auf die Arrende sagt Beklagter hab er gezahlet. Anno 1639, den 24. Junij, hab er draufgezahlet ist 40 Rhtl.. Dieses gestehet Herrn Rennenkampff empfangen zu haben. Item (ebenso) sagt er, hab er auf die Arrende gezahlet 27 Rhtl.

Kläger Rennenkampf reponieret (erwidert), er hab zwar die 27. Rthl. empfangen, nicht aber auf die Arrende, sondern für Sachen, so er in seinen Buden schuldig gewest, dafür hab er gezahlet 24 Rthl., als hab er auf die Arrende nur 3 Rthl.insam (insgesamt) behalten.

Beklagter Billerbeck gestehet, daß er Rennenkampff für Sachen 24 Rthl. schuldig gewest, die 27 Rthl. aber hab er nicht auf die Laeden (Läden) sondern auf die Arrende geliefert, für ein Pferdt nimbt Rennenkampff an 12 Rthl., für ein Brauw Kipfing nimbt er an 1 Rthl.

Billerbeck sagt, er hab im letzten Jahr nur Ablagen im Horf gehabt und hab das Korn mit seinen Knecht und Völkern zusammen genommen und ausgedroschen, dafür fordert er 12 Rthl.

Rennenkampff, weilen Beklagter im Horf geblieben, als sein sie auch daselbigen Jahres Arrende zu zahlen schuldigk geblieben. Insonderheit, weilen Graßen das Güett nicht cedieren (übertragen) und einreumen wollen, als es an den Kläger verarrendieret.

Herr Billerbeck, er hab da Urtheil und Sentenz auch aus dem Hofgericht.

Herr Rennenkampff sagt, es sey nicht rechtens, daß ein Arrendator keine Arrende zahle und annoch im Güett verbleibe, zumahlen er nicht weiter als ad remissionem pensionis agieren (zur Zahlung herablassen) können, bath, daß sie das Güett reumen möchten.

Johan Billerbeck, Beklagter, fordert noch von den Paurn, wegen des 1644 Jahres Zehende Gerechtigkeit, so die Paurn Ihm schuldig verblieben. Von Kimmo Peet fordert er, so er schuldig geblieben, ½ Lof Roggen, 2 Lof Gersten. Der Paur gestehet, ½ Lof Roggen, Gersten aber sey er Ihm nicht mehr als 1 Lof, so er ihm zuviel geschnitten, schuldigk.

Billerbeck, er hab Ihm nicht zuviel gethan, es gehe der Schnidt (Schnitt) nicht Ihn, sondern Rennenkampff an, dem er es zu Gefallen gethan, will er es Ihm nachgeben, das stehet Ihm frey. Haber ist er schuldig  $\frac{1}{2}$  Lof und  $1\frac{1}{2}$  Kulm. Weitzen.

Rickant ist schuldigk, 2 Lof Roggen, ½ Lof Gersten, Weitzen und Flachs hab er gezahlet.

Soickyl Gerdt ist schuldig ½ Lof Roggen, sonsten ist er nichts schuldigk.

Andreß der Schmidt (Schmied) hat bezahlet, der Krüger hat auch bezahlet.

Den 25. Februarij ao 1646

auf Helmet g. g.

Von Herrn Rennenkampff wider Billerbeck ein Expens-Zettel (Auslagen-Zettel) übergeben worden. Kläger fordert restlichen wegen der Arrende 215 Rthl.

Beklagter gestehet Ihm nicht mehr als 157 Rthl

Noch nimmt Beklagter an 6 Rthl.
Laut sein Handtschrift nimbt er an 12 Rthl. 72 gr.
Summa: 233 Rthl. 72 gr.

Interessen gestehet Beklagter nicht zu zahlen, ingleichen die Gerichts Expensen und wegens Unkosten.

Kläger sagen, Beklagter hab im Hof dies Jahr nur Ablagen gehabt und dennoch die Heuschläge gemeynt, fordern deswegen 10 Rthl. Für das Ablegen im Hof fordern sie 10 Rthl.. Das Korn, so dies Jahr gefallen, hat Beklagter Ihnen gewaltsahmen was vorenthalten, thuet 145 Lof Roggen.

Beklagter sagt, sie haben das Korn angefangen zu verfuhren und sein ietzo (jetzt) noch 2 Fuhren unter Wegen (unterwegs).

Illi (von Jenem) es sey ietzo böser Wegk, das Korn ist unterwegens beliegens blieben, und das andre wirdt alles müssen im Hof bleiben und nicht können verfuhrend (weggefahren) werden.

Kläger klagen, daß Billerbeck dies Jahr ein Stück Landes, von 8 Landt Kulmit beseet, dafür Ihnen eine recompans (Rückvergütung) gebührend.

Diese Klage schwindet, weilen Billerbeck sich desfalls mit den Paurn verglichen

Herr Rennenkampff querulieret (beklagt), Billerbeck, er hab ein Stück Rähdung (Reisig) abhauen lassen, welches beliegen blieben, wodurch das Landt verdorben

Beklagter sagt, die Rähdung hab er Klägern zu guett fällen lassen, begehret dafür 12 Rthl.

Herr Rennenkampff gestehet Ihm das nicht, das Landt sey verdorben, und das Holtz ist ausgefäulet.

Billerbeck sein Gegenrechnung abgegeben, so mehrerentheils in Gerichts Expensen, Unkosten und Versäumnis bestanden.

Herr Rennenkampff repetiert (wiederholt) seine Bitte, weilen die Action (das Geschehen) nicht höher als ad remissionem pensiones (zur Begleichung der Bezahlung) keinen astringieret (verpflichtet) worden, als bittet er dieses zu obachten und Ihnen wegen der Arrende was zuzuerkennen.

Beklagter, er gestehet Ihm keine Arrende in Observierung (in Abetracht) seiner Gegenrechnung.

Die Parten schließen von beiden Theilen zum Urtheil und repetieren (wiederholen) ihr Voriges (vorher Gesagtes)

submissum (untertänigst).

Akte 21

#### **DEFINITIVA**

(Endgültige urteilsmäßige Festlegung)

1

In Liquidations Sache Herren Joachimi und Reinholdt Rennenkampff, Gebrüdern, contra Arendt und Johan Billerbeck, in Assistenz Domini Hermanni Schwemblers, wirdt vorerst, wegen des Contracts, vor Recht erkannt, daß derselbige aufrichtig und ohn Betrug, denen Beklagten zum Besten geschlossen worden, dannhero sie auch billig schuldig sein, denen Klägern die restierenden (rückständigen) 6-jährigen Arrende-Gelder zu zahlen, laut unten abgefaßter Liquidum (Gewißheit).

2.

Wegen Verseumung der Arbeit, kann Beklagten nichts guett gethan werden, weilen sie selbst in culpa (in der Verpflichtung) gewest und es expreßlich (ausdrücklich) wider den Contract ist, darinnen enthalten, daß Beklagte, Klägern nichts zu Rechnung bringen sollten, weilen sie wohlfeile Arrende hetten:

3.

Wegen des Zehenden Schniettes und Paur Schulden, was die Paurn in dieselben gestanden und furen Protocoll (das geführte Protokoll) ausgesagt, solches sollen Klägern Beklagten, landüblichem Gebrauch nach, wie es allhier berechnet worden, erstatten, beläuft sich an alles, an Schniett Korn, Paur: Schulden, Contant Geldt, Wackens Scharfe und Station, Rthl. 80, achtzig, Reichsthaler, 7 sieben ch. (Pfennige).

4.

Wegen Übersaat können die Beklagten nichtes rechnen noch fordern, weilen die Übersaat des 1644 Jahres selbst genossen und das Guett zur Arrende gehabt.

5.

Wegen Mißgewachs kann Beklagtem nichts guett gethan werden, weilen es ein allgemeiner Mißgewachs gewest und es Ihnen im Contract nicht guett gethan.

6.

Wegen Interessen zahlen Beklagte Klägern 33 Rthl., weilen sie Ihren Contract nicht gehalten und die Arrende\_Gelder nicht erleget.

7.

Wegen des angezogenen Gewalt Klages und Ablager im Horf, dieses wehre zwar zu straffen, aber Beklagte werden aus erheblichen Ursachen vor diesmahl übersehen.

8.

Die Wackens Persehlen belangend, weilen es die sehl. Frauw Rennenkampffsche von den Paurn nicht gefordert, als kann es Beklagten auch nicht guett gethan werden, zumahlen Beklagte, die Perselen, weder mit dem Contract, noch mit dem Inventario (Vermögensverzeichnis) erwiesen.

9.

Wegen des Verlauffens Kimmi Peet und Rickant Ihr nicht geleistete Arbeit, dieses wird nicht angenommen, weilen es wider den Contract ist.

10.

Was auf die Arrende vom Beklagten geliefert, dabey verbleibet es, und sollen Beklagte Klägern, nach Abkürtzung der 80 Rthl., 7 ch. Paur Schulden, 120 Rthl. zu zahlen schuldigk sein.

11.

Wegen Vorenthaltung der 145 Lof Korn wirdt gesagt, weilen Beklagte sagen, daß sie damahlen nicht zu Haus gewest, und bereits 2 Fuhren abführen lassen, und das andre Korn in Klete wohl verwahret halten, als können sie deswegen nicht gestraffet werden.

12.

Werden die Kläger Joachimus und Reinholdt Rennenkampff hiermit vollkommen in Ihr Pfandtguett Lewenkyl wieder restituieret (zurückerstattet) und eingesetzet, dabey alle actiones, (Klagen) so einer wider den andern haben möchte, sowohl auch alle Gerichts Unkosten und Expensen (Ausgaben/Zahlungen) aufgehoben. V. R. W.

Beklagte (Billerbecks) appellieren von diesem (wegen dieses Urteils) Urtheil an das Königl. Hofgericht.

Kläger thun sich des Urtheils bedanken, und weilen die Appellation nicht geschiehet de possessione (über den Besitz); zumahlen die Arrende Jahre aus (ausgelaufen sind) sein, als deferieret (bietet er an) er Beklagten das Juramentum Modifice (die angemessene Eidesleistung), ob er vermeinet, daß Ihm zu kurtz geschehen.

Dominus Schwembler, Herren Klägers Einwenden kann nicht Stant (kein Bestand) haben, weilen pendente appellation (im schwebenden Apellationsverfahren) nichtes zu innovieren (geändert werden darf), sondern alles im vorigen Stande verbleiben müßte, das deferieret juramentum (die angebotene Eidesleistung) betreffend, hette solche Beklagten in hisce statione actionis offerieret (in der gerade abgeschlossenen Verhandlung angeboten) werden sollen, welches nunmehro zu spät, Beklagtem deferieret (mitgeteilt) wirdt. Zudem ist in der Königl. Landgerichts Constitution (Verfassung) enthalten, daß soviel möglichen dergleichen Eyde vermeydet werden sollen, als bittet Appellans, solches Klägers petito (Verlangen) zu obeieren (berücksichtigen) und factis fiendis Ihm die acta & aportolos zu extradieren (und da die Tatbestandsaufnahme abgeschlossen wurde die Akten und die herbeigeschafften Unterlagen herauszugeben).

Appellatus, weilen er in possessione agierte (als Eigentümer/Besitzer handelte), müßte er billig restituieret (wieder eingesetzt) werden, als bittet er Appellans, daß (er das) Guett reumen möchte, dafern er das juramentum nicht praetieren (den Eid nicht leisten will) will, helt er ihn pro confesso (für geständig).

Dominus Schwembler bittet seinem Principalen (Auftraggeber/Herrn) die Appellation nicht zu verweigern, das juramentum sey nicht huius fori (der Eid sei nicht vor diesem Forum abzulegen).

# Interlocut (Zwischenfrage/Unterbrechung)

Appellati Johan Billerbeck wirdt zwar die Apellation, gegen Erlegung des Appellationspfennigs nachgegeben; jedoch, daß er zuvor das juramentum calumniae (den geziemenden Eid) leiste, daß er nicht frivole (auf Geratewohl) aus einem bösen Gemüth und litigandi libidine appellieret (aus Lust am Klagen appelliert). Wegen des possesses (Besitzes) verbleibet es beim gesprochen Urtheil und sollen Kläger wieder in possessione restituieret (in den Besitz wieder eingesetzt) werden, weilen Beklagtens Arrend aus ist, und sie bereits ein Jahr den possess umsonst gehabt.

Appellatus bittet Appellanten, dahin zu halten, daß er cantionem de eventu litis, tamnis et expensis praetieren (die Kaution für die Durchführung der Klage, sowie für die Kosten fordern) möchte.

Appellans verweigert sich den Eydt zu leisten, kann auch keine Bürgen schaffen, haben zwar den Herrn Bernhardt Rosbinder praesentieret (aufgeboten), welcher aber wieder zurückgetreten und nicht cavierens (haften) wollen, Rudolf Wilken ebeswol (ebenfalls) gesagt, weilen er nicht gesessen (an der Verhandlung nicht teilgenommen), könnte er nicht cavieren (haften).

Appellatus bittet, daß es beim gesprochenen Urtheil verbleiben und ihm die 120 Rthl., nebst zuerkannten Interessen, erleget werden möchten. Im Widrigen, so ihm die Appellation sollte verstattet werden, daß Ihnen (den Gebrüdern Rennenkampff) dennoch Ihr Hof LewenKyl eingereumet werde.

Beklagter Johan Billerbeck, Appellans, hat das juramentum calumniae (den geforderten Eid) abgelegt. Dabey juratoriam cautionem (Kaution für den Prozeß) geleistet und das Guett LewenKyl, gegen St. Jürgen zu reumen gerichtlichen angelobet.

#### Interlocut

Demnach Appellans Johan Billerbeck das Juramentum calumniae abgeleget, dabey juratoriam cautionem geleistet, als wirdt ihm die Appellation an das Königl. Hofgericht in honorem Judicij Superioris (zur Ehre der höheren Instanz), billig nachgegeben. Mit dem reservat (Einschränkung), daß er seiner gerichtlichen Veranlassung nach, das Guett Lewens Kyl, gegen St. Jurgen dieses Jahres reumen soll, bey Vermeidung, 50 Rthl. Straffe, alles (insgesamt). V. R. W.

Publicat die et loco ut supra (Veröffentlicht am oben genannten Tag und Ort)

Im Nahmen und von wegen des Königl. Landtgerichts Pärnauschen Districtes

Ernst von Mengden Wolmar Schlippenbach Rittm. und Landtrichter zu Bornhausen (Assessor)

**Conradt Bertchen** (Assessor)

Akte 22

# **Kornverzeichnis** von Anno 1644, berechnet auf Rigische Löfs wie folget:

_		
Roggen	Laut Contract bin ich schuldig	Also setze ich vor mein mehr Aus-
	auszuseen 14 Lof	saat der 9 Lof, das dritte Korn, thut
	Anno 1643 ausgeseet 23 Lof	in alles 27 Lof, von den 27 Lof wer-
	Anno 1644 im Abtritte von den	dem abgesetzet die 14 Lof bleibt, im
	23 Rigischen Lofs einbekommen	Rest so mir zukombt 13 Lof.
	14 Landtlof	
Gersten	Laut Contraact nicht mehr schul-	Setze vor mein mehr Aussaat 26 1/4
	dig auszusee, als 13 Lof	das dritte Korn, thut in alles, was mir
	Anno 1644 im Frühling aber aus-	zukompt 78 ¾ Lof
	geseet 39 1/4 Lof	_
	Von den 39 ¼ Lof einkommen	
	79 ¾ Lof.	
Haber	Laut Contract ausgeseet 5 Lof	Kompt Rennenkampff zur die 14 ½
	wieder einbekommen 14 ½ Lof	Lof

Erbsen	Laut Contract ausgeseet 5 Külm.	Kompt Stennenkamp zur die 15
	wieder einbekommen 15 Külm.	Külm.

### Roggen Anno 1644

ausgeseet 36 ½ Lof so 1645 wieder einbe-	Setze vor die 36 ½ Lof aus soviel das drit-
kommen 145 Lof	te Korn, ist 109 ½ Lof so mir zukompt, als
	bleibet dem Rennenkampf zu gutt 35 ½
	Lof.

#### Anno 1644 Bauren Zehend

	R	G	Н	W	Fl		R	G	Н	W	Fl
Kimmi Peter	5	6	1 1/2	1 ½	-	was	4 1/2	4	1	-	-
Rickant Andres	3	3 ½	-	1	1	dar-	1	3	-	1	1
						auf					
Schekylla	1 1/2	4	-	-	1 1/2	be-	1	4	-	-	1 1/2
						zahlt					
Andres der	5	-	-	-			5	-	-	-	-
Schmied											
Pauwel Krüger	1 1/2	1 ½	-	-	-		1 1/2	1 1/2	-	-	-

Akte 23

# Exceptio

(Protest)

H. Joachim und Reinhold Rennenkampff, Appellates

contra

Hans Billerbeck, Appellanten Cum docum.: B, C, D, F, G. H. J. Product. d. 24. Julij 1646

Wohledle, Gestrenge, Veste (Feste), Großachtbahre, Hochgelehrte undt Mannhafte, Herr Vice Praes. undt semptliche Herrn Assessores dieses Hochpreislichen Königl. Hofgerichts.

Demnach Hans Billerbeck sich gelüsten lassen, wiewohl gantz timerarie & frivole (ehrfürchtig und aufs Geratewohl) von (gegen) des Königl. Landtgericht Pernausschen Kreyses am 25. Febr: anni currentis (des laufenden Jahres) ausgesprochenen Urtheils, an dies Hochl. Königl. Hofgericht zu appellieren, und aber unstreitigen Rechtens und beneficium Appellationis utrius parti sit commune (das Appellationsrecht im allgemeinen jeder Partei zusteht), es wollen Appellati Herren Joachimus und Reinholdt Rennenkampff solche Appellation adhärieren (anhängen) und ihre Gravamina (Anlastungen) mit deducieren (abwälzen) lassen, zu forderst die Gravamina Appellationis wie auch eingewandte Protestationes diehierdurch (entstandenen) damnis (Schäden) et expensis (und Kosten) auf ihren Werth undt Unwerth dahin gestellet seyn, wie auch was Appellans vom abgezwungenen Juramento calumniae (Eid wegen Rechtsverdrehung) eingestreuet, denn weill das Königl. Landgericht sein unziembliches Begehren gesehen, daß ob er gleich das Guth gantze sechs Jahr genossen geruhig und kein Heller oder Pfennig an H. Appellaten ausgekehret, dennoch dasselbe ungeachtet, die Arrend Jahre unlängst verflossen, undt er dem Contract im geringsten nicht nachgelebet, nicht abstehen, sondern mit Ihrem merklichen Schaden, sich weiter darin beruhen aufhalten, undt mit Gelde dazu wollen ausheben lassen, undt zu dem Ende der Appellation als praesidium iniquitatis adhibieret (als unbilliges Bollwerk benutzt), als haben sie auf der Worten erhellen, ihn nicht unbillig damit beklaget, zu voraus weill Rechtens, quod Appellationes ad superius Tribunall iustio admittentur (warum die Appellationen der höheren Gerichts Institution rechtens zuzuleiten sind), nisi Appellantes injurent hic temere, aut ad differendum calumniose ragatium appellare (wenn nicht die Beklagten abschwören, daß sie aufs Geratewohl oder wegen verschiedener Rechtsverdrehungen appellieren), soviel auch in principali negotio (im Auftrag des Eigentümers) die angeführte gravamina belanget, so sindt dieselbige insgesampt gantz unerheblich, denn obwohl

ad primum membrum (im ersten Abschnitt/Kapital) nicht ohn, daß ihm das Guth nuhr auf 5 Jahre verarrendieret, so ist doch dagegen unleugbahr, daß er nach expirierten (durchgeführten) Arrend Jahren, dem Andreas Graßen, welchem Herren Appellati (die Kläger) das Güdtchen für 50 Rthl. jährlich hinwiederumb verarrendieret, zugegen des Landtgerichts Mandat (Auftrag), nicht abstehen wollen, sondern für sich selbst behalten undt quod impleto tempore conductionis, remanet ea conductione recordupisse cingit & omnia obligata duraet litem (welches nach der Erfüllung der Pachtzeit erfordert, sich an die Rückführung zu erinnern undt sieses mit ganzer Verpflichtung während der Klage andauert), quid § 11 ff locat Lit. C eod. (welches in den §§ 11 ff. steht, ebenso unter Buchstabe C),

deswegen Appellans als ein Arrendator selbst geseet, gemäht, das Korn genossen, gegen das 1645 Jahr die Saat weder bestellet, den Pauren auch den Zehenden geschnitten undt alles unter seiner Disposition gehalten, welche actus (Handlung) insgesampt reconductionem factamelissi indicaret (eine nicht gewollte Rückgabe anzeigt), nec potuit aliter nisi extanta reconductione eundum Liti retinere ne occupando reliquisset (er kann auch nicht jene Rückgabe des Gutes wegen der Klage verweigern, oder dieses besetzt halten), undt obgleich H. Appellans Billebeck hinwieder einbringet, daß ihm das Ablager im Guthe, dasselbe Ihm vom Königl. Hofgericht verstattet, so ist hier wieder zu wissen, daß vermöge Contracts

sub B, er das Guth auf St. Johannis Ao 1644 quittieren (verlassen) sollen, zu dem Ende dann auch der andre Arrendator Andreas Graß dahin gekommen, daß er die neuwe contractierte Arrende antreten wollte, Appellans aber dasselbe zu cedieren (abzugeben) verweigert, undt hernach am 2. Martij des 1645 Jahres allererst, durch des Königl. Hofgerichts Urtheil, das Ablager erlanget; des Königl. Landtgerichts ratio decisionis (Entscheidungsfindung), daß nemblich der Contract aufrichtig und ohn Betrug, bleibet unbeweglich bestehen, alldieweil Appellans Hans Billerbeck, am 24. Febr. ulter. (letzten Jahres) ex actis prima instantia (aus den Protokollen) pag. 1. zu ersehen, undt also unleugbahr nach des Königl. Hofgerichts Abscheide, aus des Königl. Landtgerichts vor (wegen) gestellter Caution und Frage, ob er nemblich den Contract für einen billigen und aufrichtigen Contract halte, mit "Ja" geandtwortet, propria ergo partius confessio est fortissima probatis (das Eingeständtnis dieser Partei ist der schlagkräftigste Beweis), so kann Appellans auch nicht negieren (verneinen), daß er geraume Zeit vor dem geschlossenen Contract im Guthe sich aufgehalten, alle abgekaufte Arbeit undt Gerechtigkeit gahr eigentlich gewußt, undt dahero H. Appellaten so lang nachgegangen, daß sie ihm wider ihren Willen das Guth verarrendieren müssen, dahero er auch H. Appellaten ohn öffentliche Verläumdung, keine circumvention oder laesion (Täuschung oder Vertragsverletzung) andeuten, weniger zulegen kann.

Es ist da aber eben der Contract aufrichtig undt ohn Betrug mit beyder Contrahenten Willen und Wissen, in ehrlicher Leuthe Gegenwarth aufgerichtet undt geschlossen, derowegen praesumptio doli & fraudius (der Vermutung der List oder des Betrugs) bey diesem Contract kein Stadt haben kann, inmaßen, da alleWege pro contractu (für den Vertrag) die praesumption (Vermutung) ist quod justus & licitus sit (was gerecht und erlaubt ist); da beneben (daneben) wehre ja wider alle gesunde Vernunft, wenn man von 40 Rthl. Pension jährlich ein solch Guth haben könnte, woraus man sich, die Seinigen, seine Völker, Vieh undt Zehende habe erhalten mag, daß man noch über circumvention und laesion (Täuschung und Vertragsverletzung) klagen wollte, Appellans führet da beneben in seiner eigen Rechnung

sub C für jedes Pauren bloße Arbeit, den Sommer 13 undt den Winter 50 Rthl.. 30 gr. zur Rechnung, welche sich insgesampt jährlich auf 63 Rthl belauffet, ohn Zehende und andre Perseheln, selbst aber giebet er selbst nur 40 Rthl. Arrende, mit wes Bestande der Wahrheit will er denn über einige laesion klagen, gestalt, denn soviel der Pauren Arbeit belanget, Appellans selbst daran schuldig, daß sie dieselbe nicht leisten können, weil er testantibus actis primae instantiae (wie es die Akten der ersten Instanz bezeugen), alsbald im Anfang mit demselben wohl hausgehalten, die Paurpferde nach seiner eigenen Beliebung außer der Arbeit gebrauchet, dieselben verdorben, auch gahr zu Todte geritten, hernach ihnen für mehr als gedovvelten (verdoppelten) Werth andere wieder angedrungen, die neuwgesetzen Paurn vor Ausgang der Freyjahre zur Arbeit getrieben, ihre Zehenden geschnitten und dergestalt ausgemergelt, daß sie nicht auskommen, noch volle Arbeit leisten können, in Maßen er dann auch die Pauren, so ihn auf ¼ Haken angesetzet auf ¾ verendert (verändert), welches sie nicht bestreiten können, sondern darüber verderben mußten.

Wodurch ihnen auch mit billigem Rechte im andren membro die ex propria sine culpa (aus dem Eigentum ohne Schuld) genießete Arbeit abgeschnitten, wie man sich diesfalls aufs Landgerichts Protocoll will referieret haben, zu voraus, weill contractmäßig, daß Appellans, in Ansehung der wohlfeilen Arrende, nichts zur Rechnung bringen sollten, vox enim, quasi dierna et praetorius dicentis pacta servabo (das Sprichwort nämlich besagt, daß sowohl gegewärtige als auch früher abgesprochene Verträge einzuhalten sind), zumahlen, dann Appellans immer mehr erweislich machen soll, daß Herren Appellati, den Contract im geringsten Punct gebrochen, daß er aber, der Paurschaft Schweiß und Bluth an sich gerissen, undt dennoch keine Arrend gezahlet, ist wahr undt offenbahr. Wegen des Zehenden undt was darüber erkandt, hatt Appellans keine Ursach sich zu beschweren, weillen ex actis prima instantia liquido (durch die Akten der ersten Instanz sonnenklar) erhellet, daß er für 6 Lofs Aussaat 14 geschnitten, undt so forthan auch von den ersten Paurn 9 Lofs ausgeseeten Roggen behalten, und über 60 Lofs daraus genossen, daß er aber den braven Leuthen zu Ringen und zuvor extrajudicaliter vi et metu (ohne Berechtigung mit Kraft und Schrecken) ein Mehreres, als sie ihm schuldig, abgepresset, dafür ist er ernstlich zu bestraffen undt muß billig bey ihr gerichtlichen Bekennt- und Geständnis wegen der Schulden halber alles verbleiben, weill auch im ganzen Lande gebräuchlich, daß die restierenden (rückständigen) Gerechtigkeiten mit Korn und nichtes mit Gelder bezahlet werden, als ist von dem precio (über den Preis) unnöthig zu disceptieren (sich auseinanderzusetzen), weill auch die Paurn nach Ausweisung des Protocolls,

sub D , ob sonderlich auf alle Persehlen befraget, undt also pro via liquidatione die taxa summariter (auf dem Wege der Bezahlung die Abgaben insgesamt) ergangen, sindt darüber keine Mängel zu machen.

Was wider das 4 <sup>te</sup> membrum wegen der Übersaat angebracht, ist schon zur Genüge damit beantwortet, daß er von H. Appellaten dieselbe nicht fordern können, weillen er das Guth selbst vollkömblich das Jahr in seiner Arrend behalten, die Übersaat selbst genossen, die Arrend selbigen Jahres ihm auch von H. Appellaten ihm gerichtlichen angekündiget, undt vom Landtgericht bestätiget worden, undt kann nichts Unbilligeres jemahlen gehöret Wort seyn, als daß er über die selbst genossene Übersaat, noch dreydovvelte (dreifache) Erstattung zu fordern sich nicht entsterbet.

Wegen des Mißgewachses hat Appellans beim 5. membro sich nicht zu beklagen, denn wiewohl im Ao 1641 ein geringer Schade in Gersten, allein, ohngefehr (ungefähr) von 20 Rthl., ihn möchte getroffen seyn haben, dennoch, weill es solch immodicum damnum (maßloser Schaden) nicht, daß er dimidiam partem convertae mercedis transcendieret (die Hälfte des eingetretenen Schadens überträgt), ohn daß auch über date annorum compensieret (über den Lauf der Jahre ausgeglichen) worden. Herrn Appellati denselben auch nicht auf sich genommen, in allen großen Güthern, da beneben nicht üblich, als bleibet die ratio decisionis (Entscheidungsfindung) fest stehen.

Von dem beym sechsten membro zuerkanndten Renten, kann Appellans sich keines Weges entbrechen, cum locatio sit contractus bona fidei, ubi post moram usura debet (was die Verpachtung anbetrifft, entspricht der Vertrag dem guten Glauben und ist demzufolge in gebräuchlicher Weise zu erfüllen), Lit. Nr. 4 ff. locat: Herrn Appellati, als welche ihm ex contractu niergens zu obligieret (aus dem Vertrag zu nichts verpflichtet), noch das Geringste von ihm empfangen haben, dahero auch mit Interessen nicht können beschweret werden.

Daß aber Appellans beym siebten membro wegen der committierten (angewendeten) Gewalt nicht gestraffet worden, dessen findt H. Appellaten sich sehr gravieret (benachteiligt), undt Solches desto mehr, weillen im vergangenen Herbst er ihren abgefertigten Wilhelm Brugger vor dem Getreide undt Guthe nicht zu Willen seyn, noch in das Guth gstatten wollen, mit dem Vorgeben, er hette mehr Recht an das Guth undt Korn als Herren Appellati. Laut attestation (schriflicher Bestätigung),

sub E, welchergestalt auch der Elter Billerbeck, noch neuerlicher Zeit alle ihr Getreidig (Getreide) daselbst hamment (hatten) undt aus selbsten Gewalt nichts wollen abfolgen lassen, besaget des Eltern eigener Handt,

sub F, undt ist wahrlich solche Undankbarkeit nicht erhöret, nachdem die gantze Familia der Billerbecks sieben Jahre ohn Entgelt in dem Guthe sich aufgehalten, undt mit allen Ihrigen erwehret, daß sie noch, über das durch unziembliche böse Rechnungen, daraus nicht weichen wollen.

Die Wacken-Persehlen ist Appellans beym 8. membro zu fordern nicht befuget, weiln die Pauren dieselben vorhin einmahlen, wie ihm selbst nicht gezahlet, der Contract aber klärlich ausweiset, daß sie über ihre alte Herrlichkeit nicht sollen beschweret werden.

Wegen Kimmi Peters undt Rickandts genießeten Arbeit kann Appellans beim 9. membro nichts fordern, denn ob sie gleich durch sein Schuldt verlaufen, so hat er doch wegen des Resten (Rückstandes) 15 Rthl. von der Frau Gonnersdorffschen laut Landtgerichts Decret,

sub G empfangen, dennoch aber einen Ochsen dafür genommen, womit die Arbeit mehr als zu voll bezahlet.

Beym zehnten membro muß Appellans nicht allein die erkannten 120 Rthl., sondern laut Rechnung,

sub H, 353 Rthl. 79 gr. bezahlen, weill ex errore (auf Grund eines Irrtums) auf die erste alte Rechnung, welche nur bis Ao 1643 gestellet, wie

sub J zu ersehen, gesprochen, die andre aber verleget gewesen, undt als error calculi (Rechenfehler) billig muß corrigieret (berichtigt) werden, undt weill H. Appellati, dem Appellanten nichts geständig, seine Schuld auch pro liquido (als bezahlt) nicht erkanndt, so mag er auch keine liquidierte, unleugbahre Arrend-Gelder damit compensieren (aufrechnen).

Das 11. membrum ist zwar per se (von sich aus) richtig, weill aber Herren Appellaten gleichwohl dem zuwider die 145 Lofs Roggen vom alten Billerbeck de facto (tatsächlich) nunmehr vorenthalten worden, wie mit seiner eigenen Handt bewiesen, ist er billig darumb zu bestrafen undt in Abstattung denselben zu (ver)urtheilen.

Ungereimbt wirdt wider das 11 membrum pro gravamine (zu Gunsten der Anlastung) angeführet, daß ihm das Guth zu reumen auferleget, ehe er das Seinige daraus gehoben, da er doch nach interponierten undt disponierten Appellation (der eingeschobenen und entschiedenen Appellation) auch abgelegtem juramento calumniae (Eid gegen Rechtsbeugung), das Guth gegen 8 Jahren zu reumen gerichtlich angelobet, wie pag. 28 circa finem (ungefähr am Ende)zu lesen, da beneben er den Herrn Appellates undt sie nicht ihm schuldig, weill er aber seiner gerichtlichen Veranlassung timirario anzu contradiret (mit Heftigkeit weiter widersprochen) undt sich mit Gewalt annoch im Guthe aufhält, muß er billig dem Königl. Hofgericht, die im Landtgerichts Urtheil ausgesetzte Poen der 50 Rthl. büßen undt kann man sich über seine Vermessenheit nicht genugsam verwundern, zudem er vorgiebet, es sey ein Protocoll nicht zu finden, daß er gegen 8 Zeugen das Guth zu reumen angelobet, da doch im letzten § in angezogener pag. (Seite) nachfolgende formalia (Tatsachen) stehen,

Beklagter Johan Billerbeck hatt das Jurmentum calumniae abgeleget, juratoriam cautionem (die gerichtliche Kaution) geleistet undt das Guth gegen 8 Zeugen zu reumen angelobet, welche acta judicalia (Rechtsakten) billig mehr als sein blos Negieren (bloßes Verneinen) gelten müssen, undt weillen er frauduloso consilio (in betrügerischer Weise) seinen Worthen und Verpflichtungen einen andren Verstandt geben will, ist er nicht unbillig desfalls mit ernster Strafe anzusehen. Schließlich gravieret (belastet) Herrn Appellates vielmehr, daß ihnen ihre aufgewandte Expensen (Auslagen) und Kosten nicht adjudicieret (zugesprochen), da doch der Ausschlag rechtens gegeben, daß Appellans gantz temere litigieret (grundlos geklagt), ohn daß auch rechtens, quod victus victori semper in expenses condemnavi debeat, etiamsi dolo litigavierit, temere et in consulto a nullo adhibeto consilio. (weil der Unterlegene gegenüber dem Prozeßgewinner immer zum Ausgleich der Auslagen zu verurteilen ist, ebenso, wenn seine Klage mit Arglist erfolgte, grundlos oder reiflich überlegt war, ist der Beschluß keineswegs hinzunehmen)

Von den Appellaten ungegründete gravamina (Anlastungen) nohtürftelich refutieret (zurückgewiesen) undt sattsam demonstrieret (dargelegt), daß er ohn Ursach H. Appellaten mit fernerem Proceß umbtreibet, undt die Appellation allein zu dem Ende ergriffen, daß er mit ihrem großen Schaden sich länger in dem Guthe aufhalten möge, in Maßen er dann drey Pauren Äcker beseet, undt wider des Königl. Hofgerichts Abscheidt mehriglich attendieret (vorgegangen).

Als ist und gelanget an E. Whl. Gest. Königl. Herl. der Herrn Appellaten unterdienstliches Bitten, hierüber im Rechte zu declarieren (entscheiden) undt auszusprechen, daß am Königl. Landgericht wohl gesprochen, aber temerarie et frivole appellieret (betrügerisch und aufs Geratewohl appelliert)

worden, undt daß dahero des Königl. Landtgerichts Sententz (Urteilsspruch) nicht allein zu confirmieren (bestärken), sondern wegen bewiesenen errorio (Irrtums) die Rechnung soweit zu corrigieren (berichtigen) sey, daß Herr Appellans die 353 Rthl. 79 ch. nebst allen temere causierten expensen (aus böswilliger Ursache entstanden Auslagen), Kosten und Schäden in continenti (im Zusammenhang) zu erlegen, seiner gerichtlichen Veranlassung nach, nicht allein das Guth zu reumen, sondern auch die vom Königl. Landgerichte darauf ausgesetzte Strafe der 50 Rthl. zu entrichten schuldig, undt daß er überdem, wegen der committierten Gewälde (begangenen Gewaltanwendung) mit Vorenthaltung Herren Appellaten Getreidigt (Getreide), undt daß er der Pauren Länder wider des Königl. Landtgerichts Abscheid sich angemaßet, auch ganz timere litigieret (grundlos geklagt), dann Königl. fission (Festsetzung) ansehnliche Strafe verfallen, dieses oder was sonsten pro qualitate negotij (zur Güte des Verhandlungsausgangs) zu Füglichsten gebethen werden solle, cum imploratione solita ac debita (mit inständigem Bitten und demüthigst) zu rechtlicher Erkenntnis stellende (Joachimus und Reinhold Rennenkampff)

Akte 23,1

Kundt und zu wissen sey Jedermanniglichen, Insonderheit dem hieran gelegen, daß im unterschriebenen Dato ein aufrichtiger und unwiderruflicher

#### **Arrends-Contract**

zwischen Herren Reinholt und Joachimum Rennenkampff; Gebrüder, eines Theils, und dann auch

den ehrenvesten und vornehmen Arent Billerbeck, Vater, und Johan Billerbeck, Sohn, andern Theils, auf das Guth Lewen Kuhl, im Gebiet Helmit gelegen, folgendergestalt getroffen und vollzogen worden:

Als nemlich es verarrendieret (verpachten) Reinholdt und Joachimus Rennenkampff abgemeldtes Gut (genanntes Gut) Arend Billerbeck und Johan Billerbeck, Eyner für Beide und Beide für Eynen, auf fünf Jahr, jeso (in der Weise), daß der Arrendator (Pächter) für jedes Jahr 40 Rthl. geben soll, welche viertzig Rthl. er jährlich voraus zu Riga unfehlbar soll entrichten und bezahlen, dessen soll und magk der Arrendator solches Gut, nach adelichen Freiheiten und Gerechtigkeit, als ob wie selber oder der Erbherr solches in Posseß (Besitz) hetten, in werenden (währenden) fünf Jahren nach seynem besten Vermögen, und wie im Land gebührlich, nutzen und gebrauchen,

so verspricht auch mehrgesagter Arrendator, daß (das Gut) in wehrenden 5 Jahren mit nothdürftigen Gebau verbessern und vorstehen will, doch ohn einige Entgeltung, und was er an Gebau für sich gefunden, soll und will Billerbeck dieselbe nach Ablauf der fünf Jahre uns wieder einweisen.

Die Pauren, so dem Arrendatori eingewiesen, sollen über ihre alte Gerechtigkeit und Arbeit zu ungebührlichen Dingen nicht gezwungen werden, damit sie nicht wegen großer Auflag entlauffen, welches, so geschehen, verobligieret (verpflichtet) sich Billerbeck, so er nicht erhebliche Ursache darthun und erweisen würde, dieselben wiederschaffen oder zu zahlen schuldig sein. Feindtlichen Überzug betreffend, was dem Arrendatori an Saatkorn, so er nicht genießen kann, item (ebenso) verderbet und vernichtet wird, soll über uns (die Rennenkampffs) gehen. Pawren, so ihm eingewiesen, sein folgende:

Kummi Peter, ein vollbesetzter Baur, gehet fünf Tage zur Arbeit, dem er ein Pferdt für 12 Rthl. vorstrecket. Rickant Andres gehet zur Arbeit fünf Tage. Hans ein neuer Baur, wann er, weilen er sich ingleichen diesen Vorjahr gesetzet, sein frey Jahr ausgehalten, alsdann zur Arbeit gehen soll, sofern könntling (möglich) neue Paure setzen und nach Ausgang der 5 Jahre uns einweisen wird, will er ohn jede recompans (Ausgleich) abstehen, so er nicht dieselbe etwas vorstrecket, welches wir oder der Erbherr nach Abtritt des Gutes ihm zu zahlen promittieren (versprechen);

und wann bei demselben Gute mehr oder minner Pauren sollten sein, soll doch der Contract von beyden Theilen steif und fest gehalten und die Gelder richtig gezahlet werden.

Wann die Erndte Zeit, und den Paurn der Zehende geschnitten wird, will er Billerbeck etzliche unpartheische Männer (nicht im Vertrag genannte Männer = Tagelöhner) mit auf den Schnitt nehmen, damit den Paurn nicht zuviel geschehe. Auch soll Billerbeck die besetzten Pauren Länder und

Heuschläg nicht pflügen und meigen (mähen). Was an Korn in der Erden geseet, soll Billerbeck ingleichen in der Erde bey seinem Abzog geseet lassen, also daß kein Ackersmann daraufs Sprechen hat.

Nun ist an Aussaat ausgeseet worden, 14 Lofs rigisch Wicken, 13 Landlofs Gerste, 4 Lofs rigisch Haber, 5 Külmit rigisch Erbsen, was in Klete an Korn ist, will und soll er uns durch die Bank für jeglich Lof geben ½ Reichsth., und sein, 50 Lofs Roggen rigisch, 40 Lofs Maltz, 12 Lofs Gerste, 1 Lof und 1 Külmit Weitzen, 5 Külmit Krick, 2 Lofs Sommer Roggen, zusammen 106 Lofs, beläuft sich 53 Rthl., welche dreyundfünfzig Reichsth. er unfehlbar und in continent (zusammen) auf vorstehender Weynacht dieses laufenden Jahres zahlen soll und will. Königliche Contribution (Abgabe) betreffend, so die Pauren geben sollen, soll der Arrendator von sie (ihnen) einfordern, und die Quitans (Quittungen) einnehmen und den Principalen (Eigentümern) weder von diesen oder einigen anderen Sachen etwas zur Rechnung bringen.

Vor Ausgang der fünf Jahre soll einer dem andern ein halb Jahr zuvor aufsagen (kündigen), nach selbem Aufsag, soll er, Billerbeck, das Gut ohn einige Widersprechung Ao 1644 auf Johanni abstehen, dann hierin alle alte Sachen nicht gemeinet und gemenget werden sollen, wie Arent Billerbeck, der Elter sich alles laut Schreibens erkleret und verspricht.

Sofern das Gut Lewen Kuhl nach Ausgang der 5 Jahre sollte weiter zur Arrende gehen und wir selber es nicht benöthiget, soll er für (vor) allen andren, für den Preis, dafür wir uns vertragen können, der Nächste dazu sein. Inmittelst, so Rehbinder<sup>5</sup>, das Gut wieder einlösen, so kann dieser Arrends-Contract, so mit ihm getroffen, nicht gehalten werden, dennoch aber soll der Arrndator, das Gut ein vollend Jahr aushalten, dieses alles ist steif und fest zu halten, sind dieses Contracts zwey eynes lautens verfertiget (zwei gleichlautende Vertrags-Exemplare angefertigt), und von beyden Theilen, wir für uns, und Johan Billerbeck in seynes und seynes Vaters Nahmen, "Eynen für Beyde, Beyde für Einen", unterschrieben, und so der Vater dieses nicht würde eingehen, dafern er über Vollmacht gethan, so will und soll er, Johan Billerbeck, diessen Contract für sich selbst und auf sich nehmen, steif und fest als sein Eigen halten, alles ohn Arglist und Geferde (Gefährdung), benebenst dazu erbetener Zeugen.

Actum (abgeschlossen), Riga auf Johannis des 1639 Jahres

Johann Billerbeck, Reinholdt Joachimus Rennenkampff

mein eigen Handt Rennenkampff

Henricus Lademacher, Joachimus Rippen, als erbetener Zeuge mir als Gezeuge

und des meines ohn Schuld

Akte 24

#### Litera: C

Aufstellung von Johan Billerbeck über die Geleistete Bauernarbeit, über die von den Baueren abzuliefernden Zehnten, über Schulden der Baueren (z. B. Vorstreckung für 1 Pferd), gezahlte Abgaben ....

Dieses alles, was in der Rechnung gesetzet, ist von den Paurn so wheyt vorhand und richtig erfandt und was aus Untenbenanntem kraft der Wahrheit mit eygner Handt unterschrieben.

Rudolf Willken undt Andres Platbeck zu Gezeugniß

Anno 1643 Jahres Aussadt, übelich an Roggen in rigischen Lofs	9 Lofs
Anno 1644 zu ihrem Besten ausgeseet, wofor sie mir die Arbeit, wei-	
lens mit Taglöhnern undt eygnen Knechten geschehen, Thaler mit ch.	
dritten Saat bezahlen müssen,	36 ½ Lofs
Anno 1644 Jahres an Gersten ausgeseget, Landtmaß 21 Lofs ist, an rigi-	
schem Maß	31 ½ Lofs
Item (ebenso) 3 Jahres Mißgewachs auf Paures Felder, aufs Allerge-	
ringste das Jahr 20 Rthl thuet	60 Lofs

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Heinrich Rehbinder verpfändete das Gut Löwenküll 1599 an Jürgen II Rennenkampff

Auch bitte ich wegen des Abschneydens undt aus das Zehend, was ich mit meynen Völkern undt Tachlöhnern gethan habe, zuerkennen.

Mißrechnung ist keine Zahlung

Johan v. Billerbeck

Rickand Andres gestehet  $1\frac{1}{2}$  Lof Roggen, führ das andre hat er ihm einen Ochsen gegeben, dann er nichts mehr forderen.

NB: Peter Kymmi soll er vorsteckt haben 3 Lofs Roggen der Baue wegen.

Akte 25

Pd., d. 13. Augustij, Anno 1641

Lit. B

Producieret im Königl. Landtgericht zu Riga, den 18. October 1644

Ich Untergeschriebener bekenne hiermit, daß die Billerbecken vergangenen Herbst im Septemb., wie ich von den Herren Rennenkampff abgesandt nach ihrem Pfandtgutt, Lewenkuhl, das Korn abzumeyen (abzumähen),

mir nicht zulassen wollen, das abgemäte Korn unter meinem Schutze, Gewalt und Gewehr zu nehmen, und solches im Beysein Herrn M. Lutolfs Holler, Pastor auf Helmit, vorgeben, sie hetten mehr Recht an das Gutt und Korn, als die Rennenkampffens.

Urkundt der Wahrheit hab ich dieses mit eigener Handt unterschrieben.

In Riga, d. 19. July Anno 1646

Wilhelm Brugger mein eigen Handt

Akte 26

Anno 1646, den 17. Junij

Quam (als) der Herr Hermann Sifers, von dij beide Gebrüder Reinholdt undt Joachimus Rennenkampff, berichtete, daß er hette gravnidiredt (belastet) Ihr Pfandtguth, so sij vom Herrn Mayor Rebinder untter pfandlich (untergepfändet) haben Leube Kuhl, woruff die Rennenkampffen an den Herrn Rudolff Wilgen geschrieben zur Gezeugnisse.

Also hadt er dahrauff angefang, midt dij Pauwren pflügen zu lassen, ungeweigerdt vont Billerbeck.

Folgendes begerdt (hat er begehrt) auf Befehl der Rennenkampffen, vom, Elten Billerbeck, Jch wollte im Kleete hunderdt Loff Roggen entfang (empfangen). Dies hat der Billerbeck nicht statten wollen, undt geantwordt, er (ver)kauffe es nicht eher undt befohr statten, von das Königl. Hochlöbl. Hofgerichts Abscheidt gesprochen wehre (wäre), alsdann, was einem Jehden wurde an- undt zuerkandt, des möchte Ein dem Anderen geben undt bezahlen.

Hette aber der Herr Herman Siffers ein Lof Gerst Roggen vom Hoffen (vom Hofe) auf Rennenkampffes Begern (Begehren), das wollte er ihmen folgen lassen, Eher aber hadt nichtes entfang, wij ist aber gewissedt.

Den 5. Jullij, Ao 1646

Zur Gezeugnisse und des Herrn Herman Siffers beger (Begehr), Ihm dies nicht eyngereumdt ...... Arndt Billerbeck

Erw. Eltern

Akte 27

#### Litera: G

# Ex Actis Judicialibus Judicij Regij Terrestris Dorpatiensis die 10 Martij Anno 1641

In Sachen Billerbeck contra Johanni Gonnersdorpf in puncto fugitici Rustici (den weggelaufenen Bauern betreffen) verabscheydet das Königl. Landtgericht:

Weil Beklagter Bauer selber nicht comparieret (das Weglaufen nicht vorbereitete), besondern dessen Bruder, wie auch andre Randische Bauren einzeugen, daß Beklagter bey Eroberung des Landes unter Ringen als ein Lostreyber gewesen, undt hernach im Randischen sich gleichfalls aufgehalten, undt unter Rehbinders Hof erstlich Lande angenohmen undt seynen ersten Rauch aufgehen lassen, über 7 Jahre allda gewohnet, undt vorigen Jahres allererst unter Randen gelaufen, als soll er, jeso lebt (der dort lebt) mit alle den Seynigen, nach Rehbinders Hof nebst Erstattung aller Versäumnis, Schäden undt Unkosten, jedoch auf gerichtliche Moderation (Veranlassung) ausgeantwortet (überstellt) werden, undt obwohl billig, die Frau Gonnersdorpsche, wegen ihres Ungehorsams undt Vorenthaltung des Bauren, zu straffen, so hadt jedoch das Königl. Landtgericht, aus habenden Uhrsachen solches bey Bewenden lassen.

Im Nahmen des Königl. Landgerichts Klägers eingegebene Rechnung wider Beklagten ist moderieret auf 15 Rthl. (beläuft sich auf 15 Rthl.), solche innerhalb 4 Wochen bey doppelter Poen

(Strafe) zu erlegen.

Wolfgert Wilhelm von Budtberg

Rittmeister undt Landrichter

Akte 28

# Litera: H

Laus Deo Anno 1640 Johannis

H. Arendt Billerbeck der Elter, undt Hans Billerbeck der Jünger

# **DEBET**

	Rthl. Gr.
Vor ein Jahr voraus Arrende restet:	37
Interesse, vor Ao: 1640 bis Ao: 1646, sein 6 Jahr, 8 de cento von 37 Rthl.	17 54
Ao 1641, Johannis vor ein Jahr Arrende	40
Interessen von Ao 1641 bis Ao 1646, sein 5 Jahr	16
Ao 1642, Johannis vor ein Jahr Arrende	40
Interessen von Ao 1642 bis Ao 1646, sein 4 Jahr	12 72
Ao 1643, Johannis vor ein Jahr Arrende	40
Interessen von Ao 1643 bis Ao 1646, sein 3 Jahr	9 54
Ao 1644, Johannis vor ein Jahr Arrende, vor selbigen Preis wie es And-	
res Graß contractieret, dem Billerbeck das Gutt geweigert, haben, Gra-	
ßen seynen Schadenzahlen müssen.	50
Jährlich ist die Arrende Inter. Ao 1644 bis Ao 1646, sein 2 Jahr von 50	
Rthl. à 8 de cento	8
Ao: 1639, Octob: Hans Billerbeck geleint an Gelde 6 Rthl	
Noch laut Obligation schuldig 12 Rthl	18 72
Hiervon Inter., nur rechne von Ao 1641 bis 1646, sein 5 Jahre à 8 de	
cento	7 60
Richtliche Expensen (Kosten), welche die Zeit der Arrende, sind aufge-	
laufen, im Rigischen Gerichte als im Landtgericht bis Ao 1644, den 12	

Septemb:, denn wir auch haben Pferde heuern müssen, daführ blos	
führ Fuhrlohn geben müssen, 14 Rthl., belaufet sich zusammen mit	
allen Kosten	26
Noch durch die Appellation Ao 1644 d. 12 Septemb. uns aus Hofge-	
richt uns in Kosten gesetzet, nebst des Advocaten honorarium	15
Ao 1646, d. 12. Januarij führ ein Citation nach das Landt	1 95
Gericht führ Fuhrlohn nach das Landtgericht	12
Führ die Heuschläge, welche er gewaltsahmer Weise außerhalb seiner	
Arrende gemäget (gemäht)	10
Führ das Ablager, welches er sich im Hoffe genommen, wodurch uns	
großer Schaden geschehen, daß wir an Niemanden verarrendieren	
können.	10
Führ dies letzte Landtgerichts Protocoll nebst der Citation	4
Summe, Rthl. Gr. (Groschen):	375 87

Das Korn, welches wir Ao 1645 mit unsern großen Kosten abmägen (abmähen) lassen, hadt er uns gewaltsamer Weise vorenthalten, als 145 Lof Roggen, welcher zu unserem Schaden noch da lieget, bitten das Königl. Hofgericht hierauf zu erkennen, daß uns der Schaden möge erstattet werden. Noch hat Billerbeck außerhalb seiner Arrende gehabt ein Stück Landes beseget (besät), woführ uns

gehöret ein recompans (Rückvergütung).

Noch zur Aussadt, Billerbeck im Eintritt gelassen (beim Antritt der Arrende):

- 14 Lofs Roggen, Rigisch,
- 13 Landt Lofs Gerst,
- 19 ½ Lofs Rigisch Haber,
- 4 Lofs Rigisch, 5 Külmit Erbsen.

Laus Deo(Gott zur Ehre), d. 8. Augusti Ao 1642.

H. Arendt Billerbeck der Elter, undt Hans Billerbeck der Jünger

# **CREDIT**

	Rthl. Gr.
Midt Hans Billerbeck abgerechnet, daß ich ihm schuldig: Vor ein	
Pferdt, welches Kimmo Peter der Baur bekommen 12	
Welches Pferdt er hernach wieder zu sich genommen führ 5 Rthl.,	
worauf er mir geliefert 4 Rthl., bleibt er schuldig: 1	
Diese Rthl. abgezogen von dies Obenstehende, bleibt	11
Noch ein Brau Kügwink	1
Noch sagt er habe ausgelegt er seint halber ½ Rthl	45
Wegen Bignirk	10
Summe , Rthl. Gr. (Groschen):	22 45
U. Schluß von Gegentheil, restens ohn das eingesägete Korn und die	
andren zugefügten Schäden	353 40
Summa Rthl.:	375 85

Reinhold undt Joachimus Rennenkampff

Akte 29

# Litera: J

Eine alte Rechnung: (siehe auch Akte 11.doc)

# Laus Deo Anno 1640 Johannis

Sr. Billerbecken D E B E T	Rthl	<u>Gr</u> .
Anno 1640, Johannis, vor 1 Jahr Arrende restat	37	
Interesse, vors Ao: 1640 bis Ao: 1644 Johannis seins 4 Jahre à 10 de cento		
(10 %)	15	

Ao: 1641, Johannis, vor 1 Jahr die Arrende	40	
Interessen vor 41 bis 44, Johannis seins 3 Jahre	12	
Ao: 1642, Johannis, vor 1 Jahr die Arrende	40	
Interessen vor 42 bis 44, Johannis seins 2 Jahre à 10 de cento	8	
Ao: 1643, Johannis, vor 1 Jahr die Arrende	40	
Interesse, vors Ao: 1643 bis Ao: 1644, Johannis ist 1 Jahr à 10 de		
cento	4	
Noch Johan Billerbeck geleint (geliehen)	6	
Noch laut Obligation mehr Schulden	12	72
Noch vor gerichtliche Unkosten, die seit der Arrende hero sein auf-		
gelaufen im Rigischen Gericht, als ietzo im Landtgericht bis dato	26	
Summe, Rthl. Gr.:(Groschen)	240	72
Laus Deo ad 8. Augusti 1642		
Sr. Billerbecken C R E D I T	Rthl	Gr.
Sr. Billerbecken C R E D I T	Rthl 12	Gr.
		Gr.
Sr. Billerbecken C R E D I T  Dito mitgeben mit mein Kammer abgerechnet: wegen Kimma Peter sein Pferdt,		Gr. 72
Sr. Billerbecken C R E D I T  Dito mitgeben mit mein Kammer abgerechnet: wegen Kimma Peter sein Pferdt,  Wegen ein Kiefer,		
Sr. Billerbecken C R E D I T Dito mitgeben mit mein Kammer abgerechnet: wegen Kimma Peter sein Pferdt, Wegen ein Kiefer, Noch für was ausgeleget,		72
Sr. Billerbecken C R E D I T Dito mitgeben mit mein Kammer abgerechnet: wegen Kimma Peter sein Pferdt, Wegen ein Kiefer, Noch für was ausgeleget, Vor Station soll er gezahlet haben, bey seel. Mutters Lebens, wesvor		72
Sr. Billerbecken C R E D I T Dito mitgeben mit mein Kammer abgerechnet: wegen Kimma Peter sein Pferdt, Wegen ein Kiefer, Noch für was ausgeleget,	12 - -	72 45
Sr. Billerbecken C R E D I T Dito mitgeben mit mein Kammer abgerechnet: wegen Kimma Peter sein Pferdt, Wegen ein Kiefer, Noch für was ausgeleget, Vor Station soll er gezahlet haben, bey seel. Mutters Lebens, wesvor er noch ein Zettel zeugen soll	12 - - 2	72 45 12
Sr. Billerbecken C R E D I T  Dito mitgeben mit mein Kammer abgerechnet: wegen Kimma Peter sein Pferdt, Wegen ein Kiefer, Noch für was ausgeleget, Vor Station soll er gezahlet haben, bey seel. Mutters Lebens, wesvor er noch ein Zettel zeugen soll Summe Rthl. Gr.	12 - - 2	72 45 12
Sr. Billerbecken C R E D I T Dito mitgeben mit mein Kammer abgerechnet: wegen Kimma Peter sein Pferdt, Wegen ein Kiefer, Noch für was ausgeleget, Vor Station soll er gezahlet haben, bey seel. Mutters Lebens, wesvor er noch ein Zettel zeugen soll Summe Rthl. Gr. Noch hiernach empfangen	12 - - 2 15	72 45 12
Sr. Billerbecken C R E D I T  Dito mitgeben mit mein Kammer abgerechnet: wegen Kimma Peter sein Pferdt, Wegen ein Kiefer, Noch für was ausgeleget, Vor Station soll er gezahlet haben, bey seel. Mutters Lebens, wesvor er noch ein Zettel zeugen soll Summe Rthl. Gr.	12 - - 2 15	72 45 12 39

Billerbeck fordert 10 Rthl., die er mir sollte gezahlet haben, welches mir nicht wissendt, rechne es aber an, bleybt per resto (als Rest) 215 Rthl.

Reinholdt Rennenkampff

Akte 30

Ich Untenbenannter bekenne, daß ich von Herrn Johan Billerbeck wegen den H. Reinholt Rennenkampff habe empfangen, achtundzwanzig Lofs Roggen und sieben Lofs Gersten rigischen Maß, worauf ich den Herrn Billerbeck gebührlichen gutuen dafür.

Actum, Lewenskuhl, den 8. Mariti Anno 1646

Rudolpf Wiliken

Akte 31

# **Finalis Conclusio**

(Endgültige Beschlußfassung)

Herren Joachimi und Reinhold Rennenkampff

contra

Johan Billerbeck

Product. d. 19. Jan:1647

Wohledle, Gestrenge, Behrümte, Veste (Feste), Großachtbahre, Hochgelehrte undt Mannhafte, Herr Vice Praes. undt sämbtliche Herrn Assessores dieses Hochrühmblichen Königl. Hofgerichts.

Entgegen frivolhaften (aufs Geratewohl vorgenommenen) Appellation Johann Billerbecken umbschweifige Replicam (Erwiderung) und endlicher Conclusion (Beschlußfassung) zu verfahren, inserieren Appellati (beanstanden) ihren vorigen exceptionibus (Einsprüchen), undt darin zugleich

deducierte gravaminibus , (aufgeführte Anlastungen), können aber dabeneben dem Königl. Hofgericht unverborgen nicht sein lassen, obgleich nach Ausweisung der Acten voriger Instantz, pag. 28 et 29 (Seite 28 und 29) Appellans gerichtlich angelobet, weil seine Arrend-Jahre unlengst verflossen, ihnen das Guth Lewen Kylla auf St. Jürgen zu reumen,

das Landtgericht seine solche Veranlassung auch acceptieret (angenommen), undt ihm die rumation (Räumung) bey Vermeidung 50 Rthl. Strafe injungieret (angedroht), er dabeneben in voriger Juridic (Gerichtsperiode) das Guth zu quittieren, (verlassen) gegen dem Königl. Hofgericht sich erkleret, welches ihm auch durch gerichtlichen Abscheid anbefohlen, er dennoch seine Zusage und gerichtliche Abscheide aus dens Augen gelassen, undt bis diese Stunde, seinem Vater sambt allen den Seinigen im Hofe, Herrn Appellates zu großem Schaden und Nachtheile, weill der andre Arrendator in der Rigan (in der Stadt Riga) sich bekümmerlich aufhalten, muß verbleiben lassen, durch welche tomentos (Unterstützungen) des Königl. Hofgerichts Abscheid höchstachtbar illustieret (klar macht), undt Herrn Appellaten große Beschwernisse aufgebürdet, bitten dahero solchen Muthwillen bey dem Ausspruch mit Ernst anzusehen, undt ihn laut Landtgerichts Abscheide in die experierte (ausgesprochene) Strafe der 50 Rth. sowie aller zugefügten Schäden zu condamnieren (verurteilen), auch das Guth in continendi (in diesem Zusammenhang) zu reumen, bey hoher gewißner Strafe zu injungieren (aufzuerlegen);

Hiernegst irret Appellans sehr ermit (hiermit), daß Appellati nunmehr die Appellation nicht adhaerieren (anschließen) können, weill sie intra fatalia (verhängnisvoller Weise) von denen Puncten (wegen der Punkte), worin sie sich gravieret (belastet) zu sein vermeinen, zugleich nicht mit appellieret, dann, ea bekannten (weil das bekannt), nechstens, quod appellatio sit communis utriusque parti (da die Appellation jeder Seite zusteht), indem die Appellation, die Sententz tum quod appellatum quam quod ipsum appellantum suspendieret (den Grundsatz, was für den Kläger gilt muß auch für den Beklagten gelten, aufgibt), also daß beyden Parten zugelassen, sich die Wohlthaten, non deducta ducare et non probata probare (nicht Vorgebrachtes vorzubringen, nicht Bewiesenes zu beweisen), zu gebrauchen, zu voraus, wenn die Appellation coram judice Appellationis pro Appellanten introducieret (wenn die Appellation mit Zustimmung des Appellationsgerichts für den Kläger zugelassen) worden, wie darum laut Gail. L. 6. i. lbs 172 vermitlauftigen (Seite 172 und folgenden) nachzulesen, auch von diesen all Wege vom Königl. Hofgericht also producieret (verhandelt) worden, wie in Sachen Sehl. He. Fabian Wrangels Wittwe, contra He. Johan Schuman undt andere mehr geschehen, wobey auch diese Sache billig ihr Verbleiben haben muß, demnach auch die Gravamina wider das Juramentum calumniae in exceptione (der Eid wegen Rechtsverdrehung in dem Einspruch) zur Genüge edidieret (ausgesprochen) undt iniquitas appellationis ad acutum remonstireret (die Ungleichbehandlung bei der Appellation auf das Schärfste zurückgewiesen), will man sich, geliebter Kürtze halben, nochmahlen dahin referieret (darauf bezogen) haben.

Hauptsächlich wird Appellans beim ersten membro nunmehro erweislich machen, daß er Appellaten zum Besten, die Winter- undt Sommersaat bestellen lassen, noch daß ihn dieselbe eingeerndtet oder genossen, weniger frey Gelder von den Pauren gehoben, dann obgleich Rudolph Wilcken 28 Lofs Roggen ihrentwegen geliefert worden, sindt doch selbige nicht aus den Abkünften undt Gefellen des 1645 Jahres hergeflossen, sondern He. Appellati haben, ohn das ihres eignen Korns (de Ao 1646 = vom Jahre 1646), 145 Lof übrigen im Guthe liegen gehabt, von welchen die 28 Lof dem Wilcken zugestelltet, das übrige aber bis Dato (heute) wider Recht und Billigkeit vorenthalten worden, derowegen Appellans schuldig, ihnen den Roggen, als er damahlen zu Riga gegolten, mit bahrem Gelde zu bezahlen, wie sie ihn dann auch zu Rechte in solche Zahlung sambt den Interessen zu ver(ur)theilen instanter (inständig) bitten thuen,

Es wirdt aber Appellans mit Nichten probieren (beweisen) können, daß sie ihm jemahlen Befehl gegeben, ihretwegen an Rudolph Wiliken 7 Lof Gersten zu liefern, sondern solches hatt er per calliditutem et mallinatudinem (List und Tücke) gethan, zudem auch, damit er bey Gericht anbringen möchte, als wann sie selbst des 1645 Jahres Intraden (Ernteerträge) empfangen, derowegen sie auch der 7 Lof Gersten halber des Wilikens Quittans (Quittungen) feierlichst mit nicht gestanden hiermit wollen contradicieret (widersprochen haben) haben.

Dann, wie haben sie sich in Ao 1645 des Guthes selbst nehmen können, weil sie es dasselbe Jahr an Andreas Graßen für 50 Rthl. verarrendieret gehabt, derowegen daß Königl. Landtgericht auch nicht unbillig erkannt, daß Appellans die mit Graßen contractierte Arrende (die mit Graßen vereinbarte

Pacht) zahlen solle, aus dieser Uhrsache will er, nach experieren (ausgelaufenen) seinen Arrendejahren zugegen des Landtgerichts Mandat, daß Guth dem Graßen nicht zugestehen wollen, sondern vor sich selbst behalten, als ein Arrendotor selbst geseet und gemehet, die Abkünfte gehoben, Zehenden geschnitten und alles unter seiner Disposition (Verwaltung) verbleiben lassen, nam remansio est tacitus consensus reconductionis (denn das Verbleiben (Billerbecks) im Gute ist stillschweigende Zustimmung zur entgeltlichen Weiterführung), nec potuit aliter nisi cuius tanta reconductione feudum ticitae altinere ne occupando deliquisset (und kann dieser Dienst einer solchen stillschweigenden Übernahme von jenem nur bei Nicht-Verbleiben im Gut aufgegeben werden), wonach lit. 3 praesumptit 85 per tot (nach Ziffer 3 dadurch genossen 85 Rthl.),

undt demnach Appellans allererst anti mandatij (gegen den Auftraggeber) des 1645 Jahres das Ablager im Guthe, bis zum Austrag der Sache durch des Königl. Hofgerichts Abscheid, erhalten, Er aber auf Jürgen des 1644 Jahres das Guth zu reumen schuldig gewesen, als kann er des Königl. Hofgerichts interlocut (Einwurf) auf das verflossene Jahr mit nichten accommodieren (anfreunden), noch von Andreas Graßen Arrend sich entbrenhen, sondern wider denselben corporam et dolosi allegieret undt interpretieret (sondern gegen denselben körperlich und bösartig vorgegangen und entschieden), ist er billig mit schwerer Strafe zu belegen.

Beim anderen membro verbleiben Herrn Appellati schlechter Dinge bey demjenigen, was in exceptione super rendidute contractus (was im Einspruch über die Einhaltung des Vertrages) angeführet, undt demnach mit seiner eigenen Rechnung erwiesen, daß er ein mit Mehreres, als die contractierte Pension (vertragliche Bezahlung) sich ersteiget, ohn die Hofelage von den Pauren allein gehoben, thut er ja gantz unergründlich, daß er habe einige laesion (Verletzung) und Unziemlichkeit des Contractes sich beschweret, undt Herrn Appellates, als ob sie ihrer Convention (Vereinbarung) nicht nachgelebet, acriter adstringieret (heftig beleidigt), zu voraus, weill er das Guth sambt den Paurns 6 gantze Jahre gebrauchet, sich und die Seinigen in den geschwerenchen. Zeiten dauern erhalten undt annoch keinen Heller oder Pfennig auf die Arrende gezahlet, sondern, über das noch befleißen, die Arrende mit vergeblichen Disput (Streit) undt bloßem Gewaltsam (Gewaltanwendung) zu compensieren (auszugleichen) undt sich mit He. Appellaten Schaden und Nachtheilen zu bereichern;

demnach auch in dem Landtgerichts Protocollo bey der Exception erwiesen, daß er selbst in culpa (schuldig), daß die Pauren ihre volle Arbeit nicht leisten können, indem er alsbald zu Anfang der Arrende der Pauren Pferde außer ihrer Arbeit vielfältig abgebrauchet, dieselben verdorben auch gar zu Todte geritten, ihnen andre Pferde über gedoppelten Werth angedungen, die neugesetzten (Paurn) vor Ausgang der Freyjahre zur Arbeit getrieben, ihren Zehenden geschnitten und damit also abgemergelt, daß sie nicht aufkommen noch ihre Arbeit leisten können, als muß er auch solchen causierten (hervorgerufenen) Schaden selbst billig tragen. Damnum enim quod quis sua culpa sentit, merito sentire videret (der Schaden nämlich, den Jemand durch eigene Schuld erleidet, wird mit Recht als selbst zu tragender Schaden angesehen), zuvoraus, weill contractmäßig, daß Appellans, in Ansehung der wohlfeilen Arrende, beim Abtritt den Herrn Appellanten nichts zur Rechnung bringen sollen; weswegen das ehedem vom Landtgericht erkannt, darüber hatt Appellans keine Beschwerde zu machen, sintmahl ex actis primae instantiae (ist aus den Akten der ersten Instanz) offenbar, daß er an statt 6 Lof Aussaat 14 geschnitten, von den restes (restlichen) Pauren auch 9 Lof ausgeseeten Roggen an sich behalten undt vor 60 Lof davon gehoben, womit ihr Zehender überflüssig compensieret (mehr als ausgeglichen), der übrigen Aussaat halber ist unnötig weitre Dauer zu disceptieren (zu erörtern), alldieweill er das Guth selbst das Jahr in seiner Arrende behalten, die Übersaat selbst genossen, undt ihnen (er) Appellaten niemahlen die Abkünfte darum zu Rechnung gebracht;

des geforderten Mißwachses halber, weill H. Appellati denfalls auf sich nicht genommen, Appellans denselben auch nicht erwiesen, derselbe dabeneben tinitiam partem concrete meredis nicht transcendieret (hat die viele Worte machende Partei den wirklichen Gewinn nicht übertragen), ohn daß auch aberrato reliquorum annorum compensieret (das Abweichende der zurückliegenden Jahre ausgeglichen) worden, kann ihm keine Forderung competieren (zustehen) weniger können etzliche particular exempel (Einzelbeispiele) dem gantz Lande ein Recht machen, was wider die zuerkannte Rente eingestreuet wirdt, ist schon in exception (im Einspruch) zur Genüge beantwortet, daß Appellans aber Herrn Appellaten eine circumvention (Täuschung) undt Nichthaltung des Contractes calumniosi (rechtsverdrehend) beybringen will, dawider thun sie feierlichst protestieren, undt ihr Gutt vom injurianum actionem reservieren (vor unrechtmäßigen Machenschaften zu bewahren).

Minder Wilhelm Bruggers Attestation (Bestätigung) mögen die eingeführten exceptiones (Einsprüche) nichts verfangen, denn daß Appellans nebst seinem Vater große Gewälde in Guthe das letzte Jahr verarbeit, undt Herrn Appellaten ihr Korn, welches in Ao 1646 daselbst gefallen Weitzen, welchen sie die geringste Gerechtigkeit nicht haben können, wider Recht auch Billigkeit vorenthalten, muß er in selbst in seiner Replica (Widerspruch) gestehen, undt ist auch mit des Alten eigener Handt erwiesen, propria ergo confessio (also gestanden durch ihn selbst), propria convictio (sowie das Zusammenleben auf dem Gute)), gestalt dann daraufgangs annoch bezeuget, daß über des Königl. Landt- und Hofgerichts Urtheil und Abscheidt, wie auch Appellanten eigene Veranlassung, sein Vater keines Weges aus dem Guthe zu bringen, sondern mit gewalthafter Widerspenstigkeit sich annoch darin aufhält undt Herrn Appellates die freye Dispoition verhindert, solche attentata (Vorfälle) und gewaltsame Handlungen wollten sich mit einem eingebildeten jure retensionis (Zurückbehaltungsrecht), welches allhin im Lande nicht gebreuchlich, welches ihm auch nicht gestanden undt gantz ablehnen lassen, undt ist nichtes Unbilligeres gehöret, als in einem Guthe, welches ein Arrendator 6 gantze Jahre genossen undt keinen Pfennig zur Pension erleget, annoch nichtes retentionis praetendieren (Zurückbehaltung fordern) undt zwar auf ungestandenen undt gerichtlich aberkannten Pösten, zweifeln derowegen He. Appellati nichts, es werde das Königl. Hofgericht, als dessen autoritas praeter privatam laesionem (das Ansehen über die private Beleidigung hinaus) heftig dadurch offendieret (Schaden nimmt), solche intolerabilem contumaliam et violentiam (solche untragbare und heftige Beschimpfung) mit Ernste abstrafen;

was Appellans wegen der Wackens Persehlen, wie auch des Kimmi Peter undt Rickands genießeter Arbeit verdrießlich repetieret (wiederholt), ist in exceptione nothdürftiglich beantwortet, daß ihm aber die 15 Rthl. an Stelle der gerichtlichen Kosten sollten adjudicieret (zugesprochen), undt an Statt eines Pretzes (Preises) ein Ochs in Bezahlung angegeben sein, wirdt schlechter Dinge negieret (verneint), sondern, alles hatt er vor die Arbeit genommen, die Rechnung sub H, muß billig in ihrem rigore (Strenge) verbleiben, weill sie im Landtgericht verleget gewesen, undt dahero auf die erste alte Rechnung, welche nur bis auf das 1643 Jahr calculieret (aufgestellt), gesprochen worden;

Es können sich aber He. Appellati nicht genügsam über Appellanten Vermessenheit verwundern, daß er ad commorendum judicem (zur Verzögerung der Rechtsprechung) öfters anführet, er habe in dem Guthe über 150 Rthl. verbauet, dann, wiewohl contractmäßig, daß er den Hof bauen solle, so können doch alle seine Gebäude, wenn sie von Unpartischen (von Unparteiischen) sollen taxieret (geschätzt) werden, nicht (einmal) zehn, geschweige 150 Rthl., betragen.

Zum 11. Puncte ist die Appellation unnötig gewesen, weillen Appellans die 145 Lof Roggen Herrn Appellaten selbst zugestanden, auch zu ihrem Besten verfügen zu lassen angelobet, dabeneben zu ihrer Entschuldigung eingeräumt, daß er undt sein Vater nicht zu Hause gewesen, als ihm das Korn verweigert worden, dieweill er aber hernach durch seinen Vater nach Ausweisung seiner eygenen Handt, solchen Roggen nicht wollen abfolgen lassen, kann er sich der richterlichen Strafe undt Bezahlung des Roggens keinerley Weise entbehren; dem übrigen unerwiesenen Allem, wollen He. Appellati, mit nicht gestanden, feierlichst widersprechen, sich auf vorige Exceptionschrift (schriftliche protestmäßige Eingabe) undt die adjudicierten gravamina (zugesprochenen Anlastungen) beruffen, wie schon darin gebeten, nochmahlen wiederholet undt cum implorationes fluminis Divini (mit den inständigen Bitten des göttlichen Beistandes) zum erfreulichen Endurtheil finaliter concludieret (engültig beschlossen) haben.

Akte 32

Replica

(Erwiderung)

Johan Billerbeck

contra

Reinholdt und Joachimum Rennenkampff, Gebrüder

Product. d. 3. Augustij 1646

Wohledle, Gestrenge, Veste (Feste), Großachtbahre, Hochgelehrte undt Mannhafte, Großgnädige Herr Vice Praes. undt sämbtliche Herrn Assessores dieses Hochpreislichen Königl. Hofgerichts.

Auf Appellates Exception (Einspruch der Kläger) nach Wiederholung voriger protestationes (Proteste), von (wegen) allen injurierten (zugesprochenen) Schimpf, Schad und Kosten, mit wenig zu reptieren und eventualiter (in Kürze zu wiederholen und vielleicht sogar) zu schließen, sagt Appellans, daß obwohl das beneficium Appellationis utriusque parte commune sey (das Appellationsrecht jeder Partei zustehe), so können doch Appellates sich desselben, weilen sie (die Billerbecks) nicht inter fatalia der appellation adhaerieret (die Appellation nicht in betrügerischer Absicht vorgenommen), oder von denen Puncten, worinnen ihnen (die Rennenkampffs) gravieret (belastet) zu sein bedünket, nicht appellieret, nunmehro zu spät, nicht gebrauchen, wie denn auch Appellates dem Appellans injuriose (ungerechter Weise) beymessen, daß er (Billerbeck) im stadium iniquitalis (im Zustand der Unbilligkeit) die Appellation, sich mir in dem Höffichen (in dem Hofe) zu beruhen und aufzuhalten, ergriffen, und dahero das Königl. Landgerichte das juramentum calumniae zu deferieren (Eid gegen Rechtsverdrehung abzulegen) befuget, welches, wie es, vor diesem für unbillich von dem Hochlöbl. Königl. Hofgericht erkannt, allhier im Lande auch nicht practicabel (anwendbar) und das Königl. Landgericht hierin über des Königl. Hofgerichts Decret (Urteilsspruch) geschritten, stellet man dieses zu ihrer Verantwortung, und weillen dessen alles ungeachtet Appellans den Eyds geleistet, hat er sich damit aller Beschuldigungen entfreyet und entleget,

Was hauptsächlichen wider das erste gravamen Appellates einwenden, stehet nicht zu erweisen, und hatt Appellans, vermöge Contracts, nach experierten Arrend\_Jahren (entsprechend der durchgeführten Pachtjahre) die Sommer- und Wintersaat den Appellaten zum Besten bestellen müssen, wovon sie auch die Gefälle genossen undt laut Protocoll, 12 Lof Roggen und vermöge ihres Vollmächtigen Rudolpf Wilikens, Quittans nach, 28 Lof Roggen und 7 Lof Gersten rigischern Maßes entfangen, sub N, die Bauwern im Anfang des 6 ten Jahres auf Freygelder gesetzet, dieselben auch eingefordert und gehoben, über alles dieses Appellans kraft des Hochlöbl. Königl. Hofgerichts Spruch, von des 6 ten Jahres Arrend losgezahlet und ihm, sein Ablager bis Austrag der Sache im Guthe zu haben, concedieret (zugestanden),

und weilen Appellaten des Königl. Hofgerichts Decret (Urteilsspruch) malitiose zu perstringieren (hinterlistiger Weise zu erschüttern) sich gelüsten lassen, undt das Hochlöbliche Königl. Hofgericht solches in sententionando zu animadvertieren (bei der Urteilsfindung zu berücksichtigen) undt Appellaten mit der verordneten Strafe des Urteils aequals (gleichfalls) zu belegen wissen. Es hatt auch Herr Appellans dem Graßen in Ao 1644 den Antritt und Disposition des Gutes niemahls verhindert, jedoch nicht eher aus dem Ablager, eher und bevor die Appellates mit ihm liquidieret (abgerechnet), tretten wollen, meinens er (meint Billerbeck), bis Austrag der Sachen bisher gerichtlichen geschützet worden;

die ratio decidendi (der Standpunkt), daß der Contract aufrichtig und ohne Betrug, zerfallet auch durch des Königl. Hofgerichts Spruch, welcher selbigen vor unziemlich declarieret (erklärt), und daher von Appellaten das Decretum, so in rem judicationis (in der abzuhandelnden Sache) ergangen, impaene (beinahe) nicht mag impugnieret (angegriffen) werden, daß aber Appellans beym Königl. Landgericht auf die quaestion (Frage), ob er den Contract für einen billigen und aufrichtigen hielte, temetative (blindlings) mit "ja" antworten wollen scilicet (beliebt), wenn Appellaten von ihrer Seite demselben nachgekommen und Appellantis Advocatus Dns. Hermannus Schwemler (der Rechtanwalt des Beklagten, Herr Hermann Schwemler), seine Rede interrumpieret (unterbrochen) und Appellantis Meinung noch gebührlich darauf gefordert, muß es auch nebenst dem Decret dabey verbleiben, was der Wege nachher gezahlet wirdt, daß Appellans eine gewonnene Zeit vor den geschlossenen Contract im Gute gesessen, denn Appellates das Gutt verarrendieren müssen, solange nachgegangen, wirdt nicht gestanden, sondern eadem facilitate qua allegatus (mit dem, was der Einfachheit halber beigefügt wurde) verworfen, und ist nicht genug, daß ein Contract in ehrlicher Leute Gegenwert gemacht und geschrieben sey, derselbe muß auch ja in allen Puncten und Clausules (Formulierungen) gehalten werden,

und weilen die Appellaten dem Appellanti für gewisse Pension (Entgelt) ihr Landt, Baurenarbeit und Gerechtigkeit verarrendieret, und ihm nur das bloße Landt undt nicht laut Contract die verschriebene Arbeit und Bauren gelieffert, haben Appellaten den Contract zuerst contra naturalem aequitatem (entgegen der natürlichen Billigkeit), quoniam nihil magis bonae fidei congruat, quam id praestare quod inter contrahentes actum sit (weil nichts dem guten Glauben mehr entspricht, als nur das zu fordern, was zwischen den Vetragspartnern vereinbart wurde), gebrochen, deswegen Appel-

lans die Herren Appellaten alsfort für das Königl. Landgericht citieren (laden) lassen, welche nicht erschienen, und er derohalben das drespe (trockene) und wüste Landt mit Taglöhnern, Knechten, eigenen Ochsen und Pferden aufnehmen müssen und zu seinem großen Schad der Appellanten Felder aufgenommen und erweitert, undt hatt das Hochlöbl. Königl. Hofgericht darumb den Contract, weilen Appellaten genannten Contractus fidem fallieret (gegen den Geist des Vertrages verstoßen) und Appellanti, was verschrieben, nicht gehalten, für unziemlich erkannt, die solchen auch, daß er für ein gering Stück öden und bewachsen Landes 40 Rthl. geben und noch überdem dasselbe mit großen eigenen Unkosten bearbeiten sollen, ist hell vor offenbahret und indignieret keine weitere probation (und ist keines weiteren Beweises würdig).

Der Bauren Arbeit wirdt nicht unbillich auf dienjenigen, so 5 Tage zur Arbeit gehen sollen, jährlichen 15 Rthl. gerechnet und fordert Appellans nur 2 Paure genießete Arbeit, den dritten Pauren, Appellans selbsten gesetzet und keine Frommen von ihm gehabt, welche Arbeit ihm, landtüblich Gebrauch nach, muß bezahlet werden, es wissen auch Appellaten, daß Appellans mehr als 40 Rthl. zu praetieren verobligieret (zu fordern, ihm auferlegt worden),

er auch über 150 Rthl. im Guthe verbauet, welches er laut Contract nicht zur Rechnung gebracht, daß die Pauren ihre inventierte (vorgesehene) Arbeit nicht leisten können, daran ist Appellans nicht schuldig, zumahlen sie vorher solche hohe Arbeit niemahlen geleistet, auch unmöglich, daß ein ¼ Haken Baur 5 Tage zur Arbeit gehen könne. Ist darumb Appelllans vielmehr zu loben als zu culpieren (beschuldigen),

daß er auch den Bauren mehr Landt als auch dem Erbherrn zum Besten eingeräumet, daß er auch mit den Bauren übel gehauset, ihre Pferde aus ihrer Arbeit ohne contentament (Erlaubnis) gebraucht, verdorben, andre wieder doppelt Werth angedrungen, vor Ausgang der Freyjahre dem neugesetzten Pauren Zehenden geschnitten, zur Arbeit getrieben und ausgemergelt, ist nicht erwiesen, und wenn Appellaten ihre pacta (Verträge) gehalten, was sie verschrieben praestieret (gefordert), hette Appellans auch Nichtes zur Rechnung bringen dürfen, und weisen die Rechnung aus, daß er der Baurens Schweiß und Blut nicht wie calumnisse (widerrechtlich) gesetzt an sich gerissen, sondern hat der Appellaten Guth mit seinem unwiederbringlich Schaden, indem er alles für einen bahren Pfennig bearbeiten und bepflügen lassen, verbessert, seine Felder erweitert;

Was die Bauren an Zehenden resten (in Rückstand sind), müssen sie laut des Landtgerichts Spruch und zwar nachherigen Erkenntnis und wie es damahlen in uso (im Gebrauch) gewesen und anderen Arrendatoribus (Pächtern) gutgethan worden, zahlen, denn er ihnen (sie) nicht unbillich geschnitten, die Pauern sich auch niemahlen darüber beschweret, ihnen auch Nichtes vi et mentu (mit Gewalt und Absicht) abgepresset, hergegen aber Appellaten vielmehr die Pauren vom Landtgericht, daß sie klagen und sich beschweren sollten, aufgewiegelt, und wie sie solches nicht thun wollen noch können, der Reinholdt Rennenkampff dem einen Pauren ein Ohrfeig geschlagen.

Die übrige Aussaat, weiln es landtüblich, kann Appellati Landes Manier nach nicht abgeschnitten werden, weniger aus dem Fundament, ob sollte er das 6 te Jahr annoch in Arrend gehabt haben und dieselbe genossen, welches grundlos, weilen er laut Quittans einen Theil empfangen und noch ein Theil ihnen zum Besten im Hofe liegt, Appellans auch desfalls vom Königl. Hofgericht darüber einen Spruch erhalten, so ist auch aus der übergebenen Rechnung zu ersehen, daß der General Mißwachs, den Appellaten gantze 3 Jahre getroffen und nicht der Helfte Schaden zu Rechnung gebracht, muß ihm billich, wie Hansen Schlotmann und anderen geschehen, das Wenige gutgethan werden, denn er von aller Mißsaate Nichtes wiederbekommen undt über date annorum (den Ablauf der Jahre); wie unerweislich gesetzt; nicht compensieret (ausgeglichen) worden,

beym 6 ten membro (Abschnitt) gestehet Appellans den Appellates keine Rente, denn wie sie vors Landtgericht citieret worden, hetten ihnen (sie) billich und so viel desto mehr, wenn Appellans muthwillig in Ablegung der Arrend-Gelder seumhaftig gewesen, zu comparieren (einigen) gebühret, weilen sie aber außen geblieben, und ihm wegen ihrer circumvention (Umgehung/Täuschung) nicht gerecht geworden, ist er ihnen auch keine Interessen zu geben schuldig, es sey denn, daß die Appellaten, welche dem Appellanti p.p. Pensionem (Zahlungen) wegen der Arbeit und Gerechtigkeit ex contractu altro atroque obligatorio (aus der Verschreibung des Vertrages anders und umfangreicher) verpflichtet, seine rechtmäßige Pension weder verrenten,

Wilhelm Bruggers attestation (Bezeugung) mag wider Appellantes Nichtes verschlagen, denn er das Korn ungeweigert meyen (mähen) darf und gutwillig in die Klethen verschließen lassen und nochmahlen, wann die nehmen Roggen und wieviel sie dessen Korns begehret, ihnen abgefolget worden, das Gezeugnis, weilen es nicht beschworen, in tergum (hinter dem Rücken) aufgenommen und selbsten delator (Anstifter) gewesen, keinen fidem merieret (kein Vertrauen verdient),

weilen dann auch laut Rechnung Appellans 36 ½ Lof Roggen eingeseet und davon 145 wieder gefallen, hat er nicht unbillich jure retentionis (mit Recht zurückbehalten) was wegen seiner Aussaat, wovon ihm das dritte Korn nach Landes Gebrauch, weilen er solches mit Taglöhnern und Knechten eingeseet, zukompt, auf gerichtliche Erkenntnis bey sich behalten, mit was Unfug Appellates den Appellans zur Schimpf anführen, daß sich die gantze familia (Familie) in dem Guthe ernähret stellet er Volk und dem Gerichte anheimb, denn leicht zu erachten, was für Profit (Gewinn) Appellans, der alle das Seinige auch müßte Landt trocken (trocken legen) und Verbauren müssen, darinnen aufgehalten, undt weilen er das juramentum calumniae (Eid gegen Rechtsmißbrauch) geleistet, sindt seine Rechnung nicht für unziemlich und böse zu beschelten, demnach auch allhier im Lande alle Arrendatores Wacken Persehlen nehmen undt Appellanti das Höfchen nach adelicher Freyheit, wie es im Lande gebührlich zu gebrauchen und zu genießen verarrendieret, und solches generaliter (allgemein) üblich, müssen ihm auch dieselben ausgekehret werden,

Die Ursache, warum Kimmo Peter verlaufen, hat das Königl. Hofgericht aus des Landgerichts Protocoll des vergangenen Winters juridica (Gerichtsperiode) eingegeben, zu ersehen, daß Appellans an dem Verlauf unschuldig, ihm auch nur von der Frauwen Gonnerdorfsch nicht die geringste Arbeit, sondern nur die Gerichts Kosten, wiewohl nicht die Hälfte guthgethan worden, Appellantis übergebenen Rechnung auch nichts weiter, als was er auf den Process und Reisen verwenden müssen, gerecht gewesen, und von dem Rickandt Andres hat Appelllans nicht auf die Arbeit, sondern für einen Peltz und was er ihm sonsten vorgestrecket einen Ochsen empfangen; die sub Lit. H, producierte Rechnung ist Appellans den Appellaten nicht geständig, sondern ist dieselbe mehr als seine für unziemlich und böse zu halten, sintemahl er nicht ihnen auf den Fall, wenn sie den Contract in alles erfüllet, sondern nach zugelegten liquido (Betrag) der 5 jährigen Arrend-Gelder, sie dem Appellati laut Rechnung schuldig verblieben, sie auch desfalls ihren errorem calculi (Rechenfehler), rechtmäßig zu sein, nicht erwiesen.

Weilen vom elftes Punct (wegen des 11. Punktes) nicht appellieret, muß es auch billich dabey sein Verbleiben haben, nicht unbillich hat Appellanten bewschweret, daß das Königl. Landtgericht ihm die rumation (Räumung) des Guthes bey Strafe auferleget, denn hierin über des Königl. Hofgerichts Spruch gegangen, und die ratio decedendi (Entscheidungsfindung) den actis (Akten) nicht gemäß, daß Appellans sich dessen güttlich veranlasset, und wenn solches geschehen, hätte das Königl. Landtgericht ihm solches bey Strafe nicht anbefehlen dürfen.

Wann dann das Königl. Landtgericht, vermöge des Hochlöbl. Königl. Hofgerichts Decret (Urteilsspruch), auf den unziemlichen Contract nicht gesehen, seine rechtmäßige Gegenforderung nicht attendieret (in Betracht gezogen) und dennoch alle seine Wohlfahrt in das Guth gestecket, und dessen Gelegenheit nicht ist noch leidet, kann sich länger zu seiner großen Verseumnis in dem Höfchen auf bloße Ablage inhalten,

als gelanget an E. Wohle. Vest. Herl. Appellantis demüthiges Bitten, sie wollen der Appellaten unbillige und unerweisliche Rechnung nicht attendieren (beachten), Appellantis Gegenforderung aber, und den durch den unziemlichen Contract erlittenen Schaden, weilen sie auch des Landtgerichts Citation (Vorladung) zu Anfang nicht comparieren (nachgekommen), noch die circumventiones corrigieren (Täuschungen aus der Welt schaffen) wollen, rechtlichen erwägen und ihn durch Urteil und Sentenz nebst Erstattung allen Schadens und Unkosten entschädigen. Im übrigen will Appellans sich auf voriges Petitum (Bittgesuch) berufen und cum protestatione nisi quod novi (und mit Nachdruck, sofern sich nichts Neues ergibt) zum gerichtlichen Urteil gestellet haben.